



Rechtspflege

439/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 350.10/31-III 1/93

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des Nationalrates

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Parlament
1010 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>1 - GE/19 Ph</i>
Datum	<i>3. 1. 1994</i>
Verteilt	<i>10. Jan. 1994</i>

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (DW)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschlie-
bung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ge-
richtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschafts-
gesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert
werden, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellung-
nahme bis

15. Februar 1994

ersucht.

30. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

IV REISSIG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ZI 350.10/31-III 1/93

ENTWURF

eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das
Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebühren-
vorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956

geändert werden.

TEXT

VORBLATT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG



Rechtspflege

439/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 350.10/31-ill 1/93

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des Nationalrates

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Parlament
1010 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzesentwurf	
Zl.	1 - GE/19 Ph
Datum	3. 1. 1994
Verteilt	10. Jan. 1994

Sachbearbeiter Dr. Fellner

Klappe 228 (DW)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschlie-
ßung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ge-
richtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschafts-
gesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert
werden, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellung-
nahme bis

15. Februar 1994

ersucht.

30. Dezember 1993

Für den Bundesminister:

iv REISSIG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ZI 350.10/3-1-III 1/93

ENTWURF

eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das
Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebühren-
vorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956

geändert werden.

TEXT

VORBLATT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Zl.: 350.10/31-III 1/93

ENTWURF

eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956

geändert werden.

TEXT

VORBLATT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

JMZ 350.10/31-III 1/93

Stand 27.12.1993Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz,
das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reise-
gebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch Art. XI § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1993 und durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand werden nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft und des Personalsenats des betreffenden Gerichtshofes vom Bundesminister für Justiz jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode ist ein fachmännischer Laienrichter mit seiner Zustimmung in jenen Rechtssachen noch weiter heranzuziehen, in denen unter seiner Mitwirkung bereits Beweisaufnahmen stattgefunden haben."

2. § 24 Abs. 2 lautet:

"(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) und Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 und § 77 Abs. 3 bis 5 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961."

3. Die §§ 25 bis 38 lauten:

§ 25. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für das Gericht.

§ 26. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Gericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes; ist dieser gleich, ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 27. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom § 26 abweichende Vertretungsregelungen treffen. Erforderlichenfalls kann er auch Richter anderer Gerichte desselben Gerichtshofsprengels mit der Vertretung in Justizverwaltungsangelegenheiten betrauen.

§ 28. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Bezirksgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für ein Kalenderjahr so unter die Richter zu verteilen, daß längerfristig eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen erreicht wird; die Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung ist entsprechend zu berücksichtigen. Rechtsachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst denjenigen Gerichtsabteilungen zuzuteilen, in denen sie bisher geführt worden sind.

(2) Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Gerichtsabteilungen bestimmt sich nach der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung. Jeder Richter darf -

ausgenommen im Vertretungsfall - nur eine Gerichtsabteilung leiten. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz RDG) noch für die Vertretungsrichter (§ 77 Abs. 3 bis 5 RDG) dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden.

(3) Die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2c und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN sind derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfanges mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, daß alle dieselben Personen (Ehegatten oder Kinder) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

(4) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind. Sind bei einem Bezirksgericht nicht so viele Richter ernannt, als Vertreter erforderlich sind, sind aus dem Kreise der nach § 77 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes heranzuziehenden Richter Vertreter zu bestimmen.

(5) Bei Bezirksgerichten, bei denen nur eine Richterplanstelle systemisiert ist, sind für kürzere Vertretungen - abweichend vom Abs. 4 - Richter benachbarter Bezirksgerichte gemäß § 77 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes als Vertreter zu bestimmen. Für Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind, gilt dies mit der Maßgabe, daß in der Reihenfolge der Vertretung zunächst die Richter desselben Bezirksgerichtes zu bestimmen sind.

§ 29. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes jeweils bis zum 15. November einen Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr zu erstellen und diesen Entwurf bis einschließlich 5. Dezember beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Der Entwurf ist auch denjenigen Richtern anderer Gerichte, die als Vertreter aufscheinen, zur Kenntnis zu bringen.

(2) Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

(3) Die vom Personalsenat jeweils für ein Kalenderjahr zu beschließende Geschäftsverteilung darf nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind tunlichst zu

vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Wechselt ein Richter innerhalb eines Gerichtes ausnahmsweise von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung derselben Geschäftssparte, ist die Geschäftsverteilung so zu ändern, daß der Richter jene Rechtssachen behält, in denen bereits Beweisaufnahmen stattgefunden haben.

§ 30. (1) Die Geschäftsverteilung kann vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) von Amts wegen überprüft werden, wenn die Vermutung besteht, daß zwingende Vorschriften über die Geschäftsverteilung verletzt sind, daß längerfristig keine gleichmäßige Auslastung gegeben ist oder daß für einen Vertretungsfall keine zweckentsprechende Vertretungsregelung vorgesehen ist oder getroffen wird. Die Überprüfung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Leitende Visitator des Oberlandesgerichtes, das Außensenatsmitglied aus dem betreffenden Gerichtshofsprengel oder zwei andere Mitglieder des Personalsenates beim Oberlandesgericht (Außensenat) dies anregen. Ergibt das Ermittlungsverfahren die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsverteilung, ist diese vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) für das restliche Kalenderjahr zu beschließen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en) und in welchem Umfang ein Sprengelrichter oder ein Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 bis 5 des Richterdienstgesetzes tätig zu werden hat, ist ausschließlich durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung sind unter einem zu beschließen.

§ 31. Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 32. (1) Der Bundesminister für Justiz kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes anordnen. An welchen Orten, für welchen Bereich und zu welcher Zeit Gerichtstage abgehalten werden, ist durch Anschlag

an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden des Gerichtstagsbereiches in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Der Gerichtstagsort gilt für die dort vorzunehmenden Geschäfte als Amtssitz des Bezirksgerichtes.

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 33. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte sowie das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderlichen Richter zu ernennen. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

(3) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz auch durch Sprengelrichter ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes.

§ 34.(1) Der Präsident leitet den Gerichtshof, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes und der unterstellten Bezirksgerichte aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen durch den oder die Vizepräsidenten, gegebenenfalls auch durch andere Richter unterstützt und vertreten. Andere Richter dieses Gerichtshofes dürfen in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen nur in dem Umfang einbezogen werden, in dem der Präsident und / oder der Vizepräsident (die Vizepräsidenten) in die Geschäftsverteilung nach § 35 Abs. 2 einbezogen sind.

(3) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten (bei mehreren Vizepräsidenten bestimmt sich die Reihenfolge nach § 36 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes), in Ermangelung eines Vizepräsidenten dem nach der Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen

hiezuh berufenen Richter, sofern nicht der Präsident des Oberlandesgerichtes aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 35.(1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für ein Kalenderjahr so unter die Richter zu verteilen, daß längerfristig eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen und der in Senaten tätigen Richter erreicht wird. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst denjenigen Gerichtsabteilungen zuzuteilen, in denen sie bisher geführt worden sind. Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(2) Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Gerichtsabteilungen hat ihre Obergrenze in der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen des Präsidenten und des (der) Vizepräsidenten sowie der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung. Für den Präsidenten und den (die) Vizepräsidenten sind jedoch mit deren Zustimmungen zusätzliche Gerichtsabteilungen zu eröffnen. Der Präsident, der Vizepräsident (die Vizepräsidenten) und andere nach § 34 Abs. 2 für Justizverwaltungssachen herangezogene Richter dürfen in die Geschäftsverteilung nach Abs. 1 nur in einem solchen Ausmaß einbezogen werden, das sie in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben der Justizverwaltung nicht beeinträchtigt.

(3) Jeder Richter darf - ausgenommen im Vertretungsfall - nur eine Gerichtsabteilung leiten. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes) noch für die auf Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans ernannten Richter dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden. Soweit die Gerichtsbarkeit durch Senate auszuüben ist, kann ein Richter zum Mitglied mehrerer Senate bestellt werden. Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat - unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender - zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst als Berichterstatter tätig zu werden; in diesen Fällen hat ein anderes Mitglied des Senates den Vorsitz zu führen.

(4) Bei den Landesgerichten sind die im § 28 Abs. 3 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten dem selben Rechtsmittelsenat zuzuweisen; § 28 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 36. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) In der Geschäftsverteilung ist auch festzulegen, welche Richter gegebenenfalls gemäß § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes bei welchen Bezirksgerichten Vertretungsaufgaben wahrzunehmen haben.

§ 37. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat jeweils bis zum 15. November einen Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr zu erstellen und diesen Entwurf bis einschließlich 5. Dezember im Präsidium des Gerichtshofes zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist).

(2) Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

(3) Die vom Personalsenat jeweils für ein Kalenderjahr zu beschließende Geschäftsverteilung darf nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Wechselt ein Richter innerhalb eines Gerichtes von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung derselben Geschäftssparte, ist in der Geschäftsverteilung vorzusehen, daß der Richter jene Rechtssachen behält, in denen bereits Beweisaufnahmen stattgefunden haben.

§ 38. (1) § 30 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei einer Änderung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) dieser nicht an Zustimmungen nach § 35 Abs. 2 zweiter Satz gebunden ist.

(2) In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en) und in welchem Umfang ein Sprengelrichter tätig zu werden hat, ist ausschließlich durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß

notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung sind unter einem zu beschließen."

4. Der bisherige § 37 erhält die Bezeichnung "§ 39".

5. Die §§ 41 bis 47 lauten:

"Oberlandesgerichte

§ 41. Bei jedem Oberlandesgericht sind ein Präsident, ein Vizepräsident sowie die erforderliche Anzahl von Senatspräsidenten und Richtern zu ernennen.

§ 42. Der Präsident leitet das Oberlandesgericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Oberlandesgerichtes sowie der unterstellten Gerichte aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr.

§ 43. Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen durch den Vizepräsidenten sowie im erforderlichen Ausmaß auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für diese Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen im Ausmaß von 0,7 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden; eine darüber hinausgehende Einbeziehung von Richtern des Oberlandesgerichtes in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem der Präsident und/oder der Vizepräsident in die Geschäftsverteilung nach § 46 einbezogen sind.

§ 44. Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach § 42 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach § 42 dem Vizepräsidenten, in Ermangelung eines Vizepräsidenten dem nach der Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Richter,

sofern nicht der Bundesminister für Justiz aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 45. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Oberlandesgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für ein Kalenderjahr so auf die einzelnen Senatsabteilungen zu verteilen, daß längerfristig eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsabteilungen und der in diesen Abteilungen tätigen Richter erreicht wird.

(2) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst der selben Senatsabteilung zuzuteilen.

§ 46. (1) Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen bestimmt sich nach der Zahl der systemisierten Senatspräsidentenplanstellen abzüglich der Planstelle für den Leitenden Visitor. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind mit deren Zustimmungen zusätzliche Senatsabteilungen zu eröffnen. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen nach § 43 für Justizverwaltungssachen herangezogenen Senatspräsidenten und Richter des Oberlandesgerichtes dürfen in die Geschäftsverteilung jedoch nur in einem solchen Ausmaß einbezogen werden, das die für die Justizverwaltung gemäß § 43 gebundenen Arbeitskapazitäten nicht schmälert.

(2) Jeder Richter darf - ausgenommen im Vertretungsfall - nur eine Senatsabteilung leiten. Jeder Richter kann jedoch mehreren Senatsabteilungen als Senatsmitglied angehören. Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat - unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender - zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst als Berichterstatter tätig zu werden; in diesen Fällen hat ein anderes Mitglied des Senates den Vorsitz zu führen.

§ 47. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Richter zu enthalten, wobei für jeden Richter zumindest drei Vertreter und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) Die §§ 37 und 39 Z 1 bis 8 sind anzuwenden."

6. § 73 lautet:

"Justizverwaltung, Dienstaufsicht und
innere Revision

§ 73. (1) Die Organe der Justizverwaltung haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen

1. die ordnungsgemäße, verzögerungsfreie und die Rechtenschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Aufgabenerfüllung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu überwachen und bei sich abzeichnenden Mißständen Abhilfe zu schaffen,
2. die Richter, die Staatsanwälte, die Rechtspfleger und das übrige Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur sachgerechten, effizienten, gewissenhaften und raschen Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben anzuleiten und anzuhalten sowie
3. unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu schaffen, aufrecht zu erhalten und erforderlichenfalls zu verbessern.

(2) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten und Vertragsbediensteten in Anspruch nehmen."

7. § 74 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

8. § 75 Abs. 1 dritter Satz wird aufgehoben.

9. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Beschwerden der Beteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können,

- soweit sie Richter eines Bezirksgerichtes betreffen, beim Vorsteher des Bezirksgerichtes,
 - soweit sie den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder Richter des Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten dieses Gerichtshofes und
 - soweit sie den Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes
- angebracht werden."

10. Nach § 78 werden folgende §§ 78a und 78b eingefügt:

§ 78a. (1) Zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung hat die Justizverwaltung eine innere Revision einzurichten, die regelmäßig bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat.

(2) Die innere Revision hat die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs einer Organisationseinheit sowie ihre aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen, ihre Ursachen zu analysieren, auf Grund der Ergebnisse die untersuchte Einheit zu beraten, über das Untersuchungsergebnis zu berichten und dabei

1. in dem der Dienstaufsicht unterliegenden Bereich (§ 76) Empfehlungen, die sich insbesondere auch auf die Wahrnehmung der Dienstaufsicht selbst zu beziehen haben, an die Organe der Dienstaufsicht zu richten und
2. Vorschläge, wie die Aufgabenerfüllung in Rechtsprechung und Justizverwaltung in bestimmter Rücksicht zweckentsprechender gestaltet werden könnte, an den Bundesminister für Justiz zu erstatten.

(3) Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, daß auch nicht der Anschein einer Einflußnahme auf den Bereich entsteht, der im anhängigen Gerichtsverfahren der Rechtsprechung vorbehalten ist.

§ 78b. (1) Die Aufgaben der inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten sind einer besonderen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts zu übertragen. Leiter dieser Abteilung ist der hiemit beauftragte

Richter des Oberlandesgerichts (Leitender Visitor). Weiters gehören der Abteilung die sonst vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit Aufgaben der inneren Revision betrauten Richter des Oberlandesgerichtes an. Zur Unterstützung des Leitenden Visitors kann der Präsident des Oberlandesgerichts bei jedem Landesgericht einen Richter mit Aufgaben der inneren Revision betrauen (Visitoren). Tunlichst sind die Vizepräsidenten der Landesgerichte zu betrauen. Die Visitoren unterstehen insofern der Aufsicht des Leitenden Visitors.

(2) Der Visitor eines Landesgerichtes kann erforderlichenfalls im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes eingesetzt werden. Ein Visitor darf keine innere Revision bei dem Gericht durchführen, bei dem er ernannt ist.

(3) Innere Revisionen bei einem Oberlandesgericht sind durch einen oder mehrere im Einzelfall vom Bundesminister für Justiz beauftragte Visitoren anderer Oberlandesgerichte durchzuführen."

11. Die §§ 92 und 93 lauten:

"§ 92. Soweit dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) nach diesem Bundesgesetz Aufgaben übertragen sind und noch kein Außensenat besteht, hat bis zum 31. Dezember 1995 der Personalsenat des Oberlandesgerichtes die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 93. § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994 ist auf fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1994 bestellt werden."

12. § 96 lautet:

"§ 96. Die §§ 20 Abs. 2, 25 bis 47, 73, 74 Abs. 2, 75 Abs. 1, 78 Abs. 1, 78a, 92 und 93, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Soweit diese Bestimmungen die Geschäftsverteilungen betreffen, sind sie erstmals auf die Geschäftsverteilungen für das Jahr 1995 anzuwenden.

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. /1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 2 wird die Zitierung "36 bis 49, 60," durch die Zitierung "36 bis 49, 53, 60," ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf;"

3. § 7 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

"3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;

4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;"

4. Im § 26 Abs. 1 wird das Wort "Verwendung" durch das Wort "Verwendungen" ersetzt.

5. § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Ausschreibung ist im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu veröffentlichen."

6. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Einbringung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, deren Ende mit dem Ablauf eines Kalendertages festzulegen ist, der vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll. Die Ausschreibungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Wird innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerbungsgesuch eingebracht, verlängert sich die Bewerbungsfrist um zwei Wochen (Nachfrist)."

7. § 32 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und beim Gerichtshof erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der (des) Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Oberlandesgericht vorzulegen, dessen nach § 36b Abs. 1 zusammengesetzter Personalsenat (Außensenat) einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen beim Oberlandesgericht, mit Ausnahme der Planstellen des Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, dessen nach § 36b Abs. 1 zusammengesetzter Personalsenat (Außensenat) einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) Für die Planstellen der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist nur vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes ein Besetzungsvorschlag zu erstatten und dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen."

8. § 32 Abs. 6 lautet:

"(6) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder im Fall des § 31 Abs. 1 nach Ablauf der Nachfrist eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden."

9. Nach § 32 wird eingefügt:

"Vorladung von Bewerbern

§ 32a. (1) Falls es der Personalsenat für erforderlich hält, kann er einen Bewerber vorladen und anhören. Wird ein Bewerber vorgeladen, sind die nicht vorgeladenen Bewerber vom Termin dieser Personalsenatssitzung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen und ihre Anhörung zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist zu entsprechen.

(2) Über den Inhalt von Anhörungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Besetzungsvorschlag anzuschließen."

10. § 33 lautet:

"Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge

§ 33.(1) Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Planstelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind. Für jeden in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber, dessen letzte Ernennung noch nicht 18 Monate zurückliegt, erhöht sich die Mindestzahl der vorzuschlagenden Bewerber um eine Person.

(2) Die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag und die Reihung im Besetzungsvorschlag hat ausgehend von den Kriterien des § 54 Abs. 1 nach Maßgabe der Eignung der einzelnen Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle zu erfolgen. Bei gleicher Eignung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(3) Solange bei einem Gericht kein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Richtern besteht, ist bei gleicher Eignung den

Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorzug zu geben. Ein ausgewogenes Zahlenverhältnis ist dann gegeben, wenn der Anteil sowohl an weiblichen als auch an männlichen Richtern bei einem Gericht, bei dem mehr als eine Richterplanstelle systemisiert ist, über 40 vH liegt. Bei drei systemisierten Richterplanstellen ist ein ausgewogenes Zahlenverhältnis bereits dann gegeben, wenn ein männlicher oder weiblicher Richter ernannt ist.

(4) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen beim Obersten Gerichtshof ist bei gleicher Eignung Bewerbern aus unterrepräsentierten Bundesländern der Vorzug zu geben.

(5) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen beim Oberlandesgericht ist bei gleicher Eignung Bewerbern aus einem unterrepräsentierten Bundesland des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels der Vorzug zu geben.

(6) Die Personalsenate haben bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen § 4 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Begriffe "Teilbeschäftigung" und "Herabsetzung der Wochendienstzeit" die Begriffe "Teilauslastung" bzw "Herabsetzung der Auslastung" treten.

(7) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen und sich in der Begründung über das Maß der Eignung jedes einzelnen Bewerbers zu äußern."

11. § 36 lautet:

"Bildung der Personalsenate

§ 36. (1) Bei jedem Gerichtshof ist ein Personalsenat zu bilden.

(2) Der Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder).

(3) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und ein (der) Vizepräsident des Gerichtshofes. Bei mehreren Vizepräsidenten entscheidet die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(4) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten der nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, an dessen Stelle der nächste nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, in Ermangelung eines solchen der auf dieselbe Weise bestimmte Richter des Gerichtshofes, der dem Personalsenat nicht auf Grund der Wahl angehört, einzutreten.

(5) Für die drei Wahlmitglieder sind sechs Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Wahlmitglieder und der Ersatzmitglieder beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres und beträgt vier Jahre.

(6) Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von Wahlmitgliedern oder im Fall des Eintretens eines Vizepräsidenten, der dem Personalsenat schon auf Grund der Wahl angehört, nach Abs. 4 haben die Ersatzmitglieder nach der Zahl ihrer Wahlpunkte einzutreten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder nicht aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen, auf die die §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden sind."

12. Nach § 36 wird eingefügt:

"Sonderfälle bei der Bildung der Personalsenate

§ 36a. (1) Wenn mehr als 25 vH der wahlberechtigten Richter bei Bezirksgerichten ernannt sind, müssen dem Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz am Beginn der Funktionsperiode zumindest ein Richter des Bezirksgerichtes als Wahlmitglied und zwei Richter des Bezirksgerichtes als Ersatzmitglieder angehören. Wird diese Zusammensetzung durch die vergebenen Wahlpunkte nicht erreicht, wird die Zahl der auf die drei punktstärksten Richter der Bezirksgerichte entfallenden Wahlpunkte jeweils fiktiv so erhöht, daß die im ersten Satz vorgesehene Zusammensetzung eintritt.

(2) Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines beim Bezirksgericht ernannten Wahlmitgliedes tritt abweichend vom § 36 Abs. 6 ein bei einem Bezirksgericht ernanntes Ersatzmitglied ein.

(3) Im Fall der Ernennung eines von einem Bezirksgericht kommenden Wahlmitgliedes oder Ersatzmitgliedes zum Gerichtshof erster Instanz zählt dieses Mitglied für die Zusammensetzung des Personalsenates nur mehr dann als Richter des

Bezirksgerichtes, wenn kein anderes bei einem Bezirksgericht ernanntes Wahlmitglied oder Ersatzmitglied zur Verfügung steht.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Personalsenatswahl die Zahl der wahlberechtigten Frauen unter 25 vH der Wahlberechtigten und würde sich der Personalsenat - ohne Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur aus Männern zusammensetzen, gilt die Frau mit den meisten Wahlpunkten als an dritter Stelle gewählt, sofern sie

1. der Zahl nach 80 vH der Wahlpunkte erhält, die Frauen zulässigerweise an Frauen vergeben hätten können, und
2. ihre tatsächlich erreichte Wahlpunktezahl 30 übersteigt.

Bildung der Außensenate

§ 36b. (1) Soweit die Personalsenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes auf Grund gesetzlicher Anordnung als Außensenate zusammenzutreten haben, wird das dritte Wahlmitglied durch ein Mitglied ersetzt, das bei der Personalsenatswahl jenes unmittelbar nachgeordneten Gerichtshofes als Außensenatsmitglied gewählt worden ist, welcher von dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ausschließlich oder am stärksten betroffen ist. Dies ist bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen derjenige Gerichtshof, bei dem oder in dessen Sprengel eine Planstelle zu besetzen ist, bei der Entsendung eines Vertretungsrichters nach § 77 Abs. 5 derjenige Gerichtshof, in dessen Sprengel der Vertretungsrichter eingesetzt werden soll.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Außensenatsmitglied und zwei Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu wählen; bei jedem Oberlandesgericht sind ein Außensenatsmitglied und zwei Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu wählen."

13. Die §§ 37 und 38 lauten:

"Wahlrecht

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind - vorbehaltlich des Abs. 3 - beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirks-

gerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind beim Oberlandesgericht wahlberechtigt; an der Wahl des Außensenatsmitgliedes und der Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes nehmen sie jedoch nicht teil.

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, - vorbehaltlich des Abs. 3 - beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter, sofern sie eine mindestens vierjährige auf einer Richter- oder Staatsanwaltsplanstelle zurückgelegte Dienstzeit aufweisen. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind nicht wählbar. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, so lange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung, einer Suspendierung, eines Karenzurlaubes, eines Sonderurlaubes und während der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der letzte Tag der Einsichtsfrist (§ 38 Abs. 1) maßgebend.

(5) Verliert ein Mitglied (Ersatzmitglied) die Wählbarkeit, so kann es dem Personalsenat nicht mehr als Wahlmitglied (Ersatzmitglied) angehören. Während der im Abs. 3 angeführten Zeiten ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Personalsenat.

Vorbereitung der Wahl

§ 38.(1) Der Präsident des Gerichtshofes hat spätestens am 1. Oktober des letzten Jahres der Funktionsdauer der gewählten Personalsenatsmitglieder den Wahltag, den Zeitraum der Wahl und die zweiwöchige Frist für die Einsicht in das nach Abs. 2 anzulegende Verzeichnis festzulegen und die wahlberechtigten Richter (§ 37 Abs. 1) hievon zu verständigen. Der Tag, an dem die Einsichtsfrist abläuft, und der Wahltag müssen Arbeitstage im November sein, wobei diese Tage nicht mehr als fünf Arbeitstage auseinander liegen dürfen.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes hat ein Verzeichnis der voraussichtlich wahlberechtigten (§ 37 Abs. 1, 3 und 4) und der voraussichtlich wählbaren Richter (§ 37 Abs. 2 bis 4) anzufertigen und durch mindestens zwei Wochen beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen. Das vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz angefertigte Verzeichnis ist in Ablichtungen bei den unterstellten Bezirksgerichten zur Einsicht aufzulegen. Werden während der Einsichtsfrist Ernennungen wirksam oder ergeben sich sonst Änderungen in der Wirksamkeit von im § 37 Abs. 3 aufgezählten Personalmaßnahmen, die im Verzeichnis noch nicht berücksichtigt wurden, hat die Wahlkommission das Verzeichnis von amtswegen zu ändern.

(3) Bis zum Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Ende der Einsichtsfrist kann jeder Richter gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Richter entscheidet die Wahlkommission."

14. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei - vom Präsidenten abgesehen - an Lebensjahren ältesten Richtern des Gerichtshofes, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht."

15. § 39 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe der in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettel an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter derjenigen Bezirksgerichte, die nicht im selben Amtsgebäude wie der Gerichtshof erster Instanz untergebracht sind, haben am Wahltag die amtlichen Stimmzettel im verschlossenen Wahlkuvert dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der die ungeöffneten Kuverts mit einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich der Wahlkommission vorzulegen hat."

16. Die §§ 40 und 41 lauten:

"Stimmzettel

§ 40. Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 38 Abs. 3) sind den wahlberechtigten Richtern die amtlichen Stimmzettel samt einem Wahlkuvert nachweislich zuzustellen und zwar:

1. allen wahlberechtigten Richtern je ein weißer Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 1,
2. den Richtern der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte überdies je ein grüner Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 2,
3. den Richtern der Oberlandesgerichte überdies je ein blauer Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 3.

Ausfüllung und Wertung der Stimmzettel

§ 41. (1) Der Wahlberechtigte hat entsprechend den von ihm zu vergebenden Wahlpunkten die Familiennamen der von ihm gewählten Richter in die vorgesehenen Zeilen der amtlichen Stimmzettel einzutragen. Soweit Richter mit demselben Familiennamen wählbar sind, sind bei diesen Richtern jeweils auch die Vornamen einzutragen. Andere Eintragungen als Namen und Namensbestandteile sowie Änderungen des Vordruckes gelten als nicht beigesetzt.

(2) Jeder auf dem Stimmzettel in eine vorgesehene Zeile eingetragene wählbare Richter erhält die seiner Zeile entsprechenden Wahlpunkte. Es sind nur die in die vorgesehenen Zeilen eingetragenen Namen zu berücksichtigen. Werden in eine Zeile die Namen mehrerer Personen eingetragen oder läßt sich ein Name keiner bestimmten Person zuordnen, so sind alle in diese Zeile eingetragenen Namen unberücksichtigt zu lassen. Änderungen des amtlichen Stimmzettels in den Reihungs- oder Punktespalten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(3) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höheren Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(4) Die färbigen Stimmzettel sind getrennt von den weißen Stimmzetteln auszuwerten."

17. Die §§ 43 und 44 lauten:

"Wertung der Wahlpunkte

§ 43. (1) Bei der Wahl mit den weißen Stimmzetteln sind die Richter - vorbehaltlich der §§ 36a und 44 - mit den drei höchsten Punktezahlen gewählt. Die sechs Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind - ebenfalls vorbehaltlich der §§ 36a und 44 - als Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Bei der Wahl mit den färbigen Stimmzetteln ist der Richter mit der höchsten Punktezahl - vorbehaltlich des § 44 - als Außensenatsmitglied gewählt, die zwei Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind - ebenfalls vorbehaltlich des § 44 - als Ersatzmitglieder gewählt, die nach Maßgabe der höheren Zahl an Wahlpunkten für das Außensenatsmitglied einzutreten haben.

Annahme der Wahl

§ 44. (1) Erreicht ein Richter sowohl mit den weißen als auch mit den färbigen Stimmzetteln so viele Wahlpunkte, daß er als Mitglied und als Außensenatsmitglied gewählt wäre, hat er gegenüber der Wahlkommission nach der vorläufigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich zu erklären, welche Wahl er annimmt. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft zum Personalsenat oder Außensenat schließt eine Ersatzmitgliedschaft aus.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß auch auf Ersatzmitgliedschaften anzuwenden.

(4) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder als Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist.

(5) Die Annahme einer Wahl ist Amtspflicht."

18. § 45 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist es

- beim Gerichtshof erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes,
- beim Oberlandesgericht (einschließlich der Wahlergebnisse der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz sowie
- beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben."

19. § 46 Abs. 2 lautet:

"(2) Über die Anfechtung einer bei einem Gerichtshof erster Instanz abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, über die Anfechtung einer bei einem Oberlandesgericht oder beim Obersten Gerichtshof abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes."

20. Die §§ 47 und 48 lauten:**Einberufung des Personalsenates**

§ 47. (1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das schriftlich ausübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sollen den Mitgliedern des Personalsenates mehr als zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden. Erfolgt die Zustellung weniger als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag, kann ein Beschluß über den betreffenden Tagesordnungspunkt nur stimmeneinhellig erfolgen.

(2) Der Personalsenat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Anführung eines Tagesordnungspunktes beim Präsidenten des Gerichtshofes

schriftlich beantragen. Dieser hat die Personalsenatssitzung für einen Termin innerhalb der nächsten 14 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anzuberaumen.

(3) Soweit nicht Wahlmitglieder aus dem Personalsenat ausgeschieden sind oder ihre Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht (§ 37 Abs. 3), ist die Einberufung von Ersatzmitgliedern nur soweit zulässig, als Mitglieder zum vorgesehenen Sitzungstermin vom Dienst befreit sind, aus dienstlichen Gründen vom Dienort abwesend sein werden oder schriftlich mitteilen, daß sie zum vorgesehenen Sitzungstermin aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht erscheinen können.

(4) Eine auf Grund einer Absage eines Wahlmitgliedes (Ersatzmitgliedes) allenfalls erforderliche Einberufung eines Ersatzmitgliedes soll samt der vorgesehenen Tagesordnung mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zugestellt werden. Erfolgt die Zustellung weniger als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn, kann der Beschluß über den betreffenden Tagesordnungspunkt nur stimmeneinhellig erfolgen.

Beschlußfähigkeit des Personalsenates

§ 48.(1) Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen. Im Umlaufweg gefaßte Beschlüsse sind nichtig.

(2) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die auf der zugestellten Tagesordnung enthalten waren, sofern nicht der Personalsenat im Einzelfall einstimmig eine Ergänzung der Tagesordnung beschließt."

21. § 49 Abs. 4 bis 8 lautet:

"(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Jeder wahlberechtigte Richter, der von einem Tagesordnungspunkt betroffen ist, kann das Vorliegen eines Ausschlußgrundes schriftlich geltend machen. Darüber entscheidet der Vorsitzende des Personalsenates. Stellt dieser die Ausschlossenheit fest, kann der ausgeschlossene Richter binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist der Vorsitzende des Personalsenates selbst, allein oder mit anderen Mitgliedern des Personalsenates von dem geltendgemachten Ausschlußgrund betroffen, entscheidet der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes.

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Mitglieder haben nach dem Lebensalter abzustimmen und zwar die älteren vor den jüngeren.

(7) Die Urschrift jedes Beschlusses des Personalsenates ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterschreiben.

(8) Mitteilungen über Beratung, Abstimmung und Begründung des Besetzungsvorschlages sind untersagt. Die Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen ist jedem Bewerber auf dessen Anfrage formlos mitzuteilen; anderen Personen kann die Reihung mitgeteilt werden."

22. § 52 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten;"

23. § 52 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter ist der Leiter des Ausbildungsdienstes (§ 11) zuständig."

24. § 55 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der Richter binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben; dem Richteramtsanwärter steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

(4) Eine vom Präsidenten des Gerichtshofes eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist zum Standesausweis zu nehmen."

25. Nach § 64a wird eingefügt:

"Dienstweg

§ 64b. (1) Der Richter hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis beziehen, beim Präsidenten (Vorsteher) des Gerichtes, bei dem er tätig ist, einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Im Dienstrechtsverfahren können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Devolutionsanträge,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(3) Im Disziplinar- und im Dienstgerichtsverfahren ist der Dienstweg nicht einzuhalten; ebenso nicht bei Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof."

26. Der bisherige Text des § 65 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

27. (Verfassungsbestimmung) Dem § 65 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) (Verfassungsbestimmung) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen der Gehaltsgruppe I können Planstellen auch mit Richtern für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) besetzt werden. Die Zahl der Sprengelrichter eines Oberlandesgerichtssprengels darf 2 vH der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter in der Gerichtsbarkeit ist vom Personalrat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; dieser kann sie nur bei den unterstellten Gerichten für folgende Aufgaben einsetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Richtern,

2. Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern,
3. Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
4. Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen.

Für die Sprengelrichter dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden."

28. Dem § 66 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) Abweichend vom Abs. 2 erreichen die Sprengelrichter höchstens die Gehaltsstufe 5. Wird ein Sprengelrichter auf eine andere Planstelle ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben."

29. § 68a Abs. 4 Z 2 lit. a lautet:

"a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 10 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien,"

30. § 69 lautet:

"Personalverzeichnis

§ 69. (1) Für die Richter im Bereich einer Dienstbehörde erster Instanz ist jährlich mit 1. Jänner ein Personalverzeichnis anzulegen.

(2) Die Richter sind nach Planstellen (§ 65 Abs 1) getrennt anzuführen.

Folgende Personaldaten sind anzugeben:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
4. Dienststelle und Wirksamkeitstermin der Ernennung zu dieser Dienststelle,
5. Wirksamkeitstermin der Ernennung auf die Planstelle (§ 65 Abs. 1),

6. Dauer der Gerichtspraxis und Vordienstzeiten im Bundesdienst, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung war,
7. Ehrenzeichen und Berufstitel, die vom Bundespräsidenten verliehen worden sind.

(3) Jeder Richter ist berechtigt, das für den Bereich seiner Dienstbehörde angelegte Verzeichnis einzusehen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ausfertigung des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen. Den Mitgliedern der Personalsenate und den ständig mit Personalangelegenheiten der Richter befaßten Bediensteten ist das Personalverzeichnis unentgeltlich beizustellen."

31. § 72 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei Richteramtsanwärtern,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren und
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt."

32. § 72 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf nur der der Dauer des Dienstverhältnisses entsprechende anteilige Erholungsurlaub verbraucht werden."

33. Die §§ 77 und 78 lauten:

"Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs.2 bis 5 sowie in § 65 Abs. 2 und § 78 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Planstellen systemisiert sind, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz

Richter benachbarter Bezirksgerichte mit der Vertretung zu betrauen. Zur Vertretung bei benachbarten Bezirksgerichten darf ein Richter ohne seine Zustimmung nicht mehr als 44 Arbeitstage je Kalenderjahr eingesetzt werden.

(3) Für jene Fälle, in denen

1. bei einem Bezirksgericht der Leiter einer Gerichtsabteilung aus anderen Gründen als wegen Erholungsurlaubes voraussichtlich oder tatsächlich länger als 44 Arbeitstage ohne Unterbrechung vom Dienst abwesend ist und für eine Vertretung dieser Gerichtsabteilung die Zahl der Vertreter nach § 28 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht ausreicht und
 2. weder eine richterliche Ersatzplanstelle nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans besetzt noch ein Sprengelrichter zugeteilt werden kann,
- hat die Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz Vertretungsrichter auszuweisen und festzulegen, für welche Bezirksgerichte die einzelnen Vertretungsrichter in welcher Reihenfolge vorgesehen sind. Vertretungsrichter sind die zuletzt beim Gerichtshof ernannten Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten). Die Zahl dieser Richter hat 10 vH der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen, mindestens jedoch vier zu betragen; die Zahl und die Mindestzahl erhöhen sich um die Zahl der beim Gerichtshof besetzten richterlichen Ersatzplanstellen. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist dieser Richter von den ihm beim Gerichtshof obliegenden Geschäften ganz oder zum Teil zu entlasten.

(4) Soweit die nach Abs. 3 umschriebenen Vertretungsfälle Gerichtsabteilungen bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte betreffen, in denen ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, hat die Geschäftsverteilung des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen die im Abs. 3 angeordneten Festlegungen zu treffen.

(5) Falls

1. bei einem Gerichtshof erster Instanz wegen eines Ersatzfalles (mehrerer Ersatzfälle) eine (mehrere) richterliche Ersatzplanstelle(n) im Sinne des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans besetzt worden ist (sind) und
2. nach Auslaufen eines derartigen Ersatzfalles bei diesem Gerichtshof mehr Richter tätig sind (oder wären) als Richterplanstellen - ohne Berücksichtigung der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung - systemisiert sind und

3. außerhalb dieses Gerichtshofsprengels bei einem anderen Gericht des Oberlandesgerichtssprengels ein Ersatzfall im Sinne des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans besteht, für den keine Ersatzplanstelle besetzt werden kann, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) nach Abwägung der dienstlichen Interessen sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse der in Betracht kommenden Vertretungsrichter dieses Gerichtshofes einen dieser Richter dem Gericht, bei dem der in Z 3 angesprochene Ersatzfall besteht, zuzuteilen. Diese Zuteilung darf nur so lange dauern, bis die nächste gleichwertige Planstelle beim Gerichtshof des Vertretungsrichters frei oder zusätzlich systemisiert wird.

(6) Sobald eine Richterin die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 meldet, kann die Ausschreibung (§ 30) der nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans hiefür vorgesehenen Ersatzplanstellen erfolgen. Die Besetzung dieser Planstellen kann frühestens mit dem Beginn der mutterschutzbedingten Abwesenheit der Richterin erfolgen.

Dienstzuteilung

§ 78. Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Dienststelle sowie dem Präsidenten eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden."

34. § 84 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder".

35. Im § 92 wird die Wendung "die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen" durch die Wendung "das Dienstgericht zu befassen" ersetzt.

36. Im § 93 Abs. 2 wird die Wendung "den Beschluß" durch die Wendung "das Erkenntnis" ersetzt.

37. Der bisherige Text des § 121 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Gegen einen nach Abs. 1 ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichtes können der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte Beschwerde erheben."

38. § 167 lautet:

"§ 167. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) und dem Personalsenat des Obersten Gerichtshofes (Außensenat) Aufgaben übertragen sind und noch keine Außensenate bestehen, haben bis 31.12.1995 der Personalsenat des Oberlandesgerichtes bzw der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Personalsenate sind mit 1. Jänner 1996 auch bei jenen Gerichtshöfen neu zu bilden, bei denen die Funktionsperiode des Personalsenates mit Ablauf des 31.12.1995 noch nicht ablaufen würde."

39. Dem § 173 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Es treten in Kraft:

1. Art III Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 2 und 6, § 32a, § 33, § 47, § 48, § 49 Abs. 4 bis 8, § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 3 und 4, § 64b, § 68a Abs. 4 lit a, § 69, § 72 Abs. 1 und 4, § 77, § 78, § 84 Abs. 1, § 92, § 93 Abs. 2, § 121 und § 167, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, mit 1. Juli 1994;
2. § 36 bis 38, § 39 Abs. 1 und 3, § 40, § 41, § 43, § 44, § 45 Abs. 2 und § 46 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, sind erstmals auf die im November 1995 durchzuführenden Personalsenatswahlen anzuwenden;
3. § 7 Abs. 2, § 32 Abs. 3, § 52 Abs. 1 Z 2 und § 66 Abs. 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

40. (Verfassungsbestimmung) Dem § 173 wird folgender Abs. 8 angefügt:

t:fell/0469e

"(8) (Verfassungsbestimmung) § 65 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. /1994 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

Artikel III

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)"; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen können bei den Oberstaatsanwaltschaften auch Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte) ernannt werden. Sie führen den Amtstitel Staatsanwalt. Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte darf 5 vH der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaftsplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelstaatsanwälte ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu bestimmen; sie sind bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Staatsanwälten,
2. Vertretung von suspendierten Staatsanwälten,
3. Entlastung von Staatsanwälten, in deren Referaten Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen,
4. Vertretung von Staatsanwälten hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können.

Für einen Sprengelstaatsanwalt darf kein Referat (§ 5) gebildet werden.

(3) Ein Sprengelstaatsanwalt kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen mit Verfügung des Bundesministers für Justiz bis zu sechs Monate je Kalenderjahr einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Oberstaatsanwaltschaftssprengels zur Dienstleistung zugeteilt werden.

(4) § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist auf Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Versetzung nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft zulässig ist und eine Versetzung an einen anderen Dienstort nur dann verfügt werden darf, wenn der Staatsanwalt in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist."

2. § 21 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen eines Sprengelstaatsanwaltes, des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleichlanger Dienstzeit als Leiter entscheidet die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission."

3. Im § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl "1950" durch "1991" ersetzt.

4. Der bisherige Artikel VII erhält die Bezeichnung "Artikel VI"; folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die §§ 13 und 21 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. /1994, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft."

Artikel IV

Die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 45 lautet:

"Richter und Staatsanwälte"

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 RDG) und auf Sprengelstaatsanwälte (§ 13 Abs. 2 StAG) ist Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Sprengelstaatsanwälten anstelle der Verweisung auf § 61 Abs. 1 RDG die Verweisung auf § 55 Abs. 1 BDG 1979 tritt.

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft."

Artikel V

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte), Staatsanwälte, Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft;"

2. Dem § 42 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Sprengelstaatsanwälte erreichen höchstens die Gehaltsstufe 5. Bei Ernennung auf eine Staatsanwaltschaftsplanstelle anderer Art gebühren ihnen die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben."

3. Dem § 90 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft."

Artikel VI

Es treten mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft:

1. die Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl.Nr. 422/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 230/1988;
2. die §§ 1 und 2 der Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, RGBl.Nr. 129.

Anlage 1

MUSTER

Amtlicher Stimmzettel
für die Personensenatswahl

Reihung	Name des Richters	Punkte
1		9
2		8
3		7
4		6
5		5
6		4
7		3
8		2
9		1

Anlage 2

MUSTER

Amtlicher Stimmzettel
für die Personalsenatswahl
Außensenatsmitglieder

Reihung	Name des Richters	Punkte
1		3
2		2
3		1

Anlage 3

MUSTER

Amtlicher Stimmzettel
für die Personalsenatswahl
Außensenatsmitglieder

Reihung	Name des Richters	Punkte
1		3
2		2
3		1

V o r b l a t t

Probleme:

- Die großteils noch in der Stammfassung des Jahres 1896 in Geltung stehenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die innere Organisation der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte sind in weitem Ausmaß inhaltlich überholt;
- die Bestimmungen über die Geschäftsverteilungen der Gerichte sind unvollständig und verstreut;
- die Geschäftsverteilungsbeschlüsse der Personalsenate sind nicht überprüfbar;
- die Zusammensetzung der Personalsenate ist uneinheitlich, die Richter der unterstellten Gerichte haben auf die Zusammensetzung der übergeordneten Personalsenate keinen Einfluß; die Mitwirkung von Richtern der Bezirksgerichte in den Personalsenaten der Gerichtshöfe I. Instanz ist nicht zwingend vorgesehen;
- die formellen Vorschriften über die Einberufung der Personalsenate sind mangelhaft;
- die Aufgaben der Justizverwaltungsorgane sind gesetzlich nicht umschrieben;
- die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau einer inneren Revision sind mangelhaft bzw nicht gegeben;
- für Vertretungsfälle flexibel einsetzbare Richter und Staatsanwälte fehlen; die Bestimmungen über die Vertretung von Richtern sind verbesserungsbedürftig;
- die Grenze zwischen mangelnder disziplinarer Verantwortlichkeit und Dienstfähigkeit der Richter ist undeutlich;
- im Richterdienstgesetz fehlt eine Definition des Dienstweges;
- die Bestimmung des RDG über die Personalstandesverzeichnisse entspricht nicht dem Datenschutzgesetz;
- die Funktionsperiode der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand ist zu kurz.

Ziele:

Schaffung zeitgemäßer Bestimmungen

- über die Organisation der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte;
- über die Zusammensetzung und Einberufung der Personalsenate;
- über die Geschäftsverteilung und deren Überprüfung;
- über die Aufgaben der Justizverwaltung;
- über die innere Revision;
- über Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte;
- über Vertretungsregelungen;
- über die Voraussetzungen für die Ausübung des Richterberufes;
- über die Anfechtungsmöglichkeit von Beschlüssen der Disziplinargerichte, mit denen Ordnungsstrafen verhängt werden;
- über den Verbrauch des Erholungsurlaubes während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses;

- über die Einbeziehung des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien in die Zuschlagsregelung für Vorsteher der Bezirksgerichte mit drei oder mehr systemisierten Richterplanstellen;
- über die Funktionsdauer der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand.

Inhalte:

- Umschreibung der Aufgaben der Vorsteher der Bezirksgerichte sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe;
- Grundsätze für die Erstellung und allfällige Abänderung der Geschäftsverteilung sowie für die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Gerichtsabteilungen (einschließlich Vorgaben für Vertretungsregelungen);
- Festlegung der Zahl der Gerichtsabteilungen;
- Möglichkeiten zur Überprüfung und Abänderung der Geschäftsverteilung;
- Festlegung von richterlichen Arbeitskapazitäten, die der Justizverwaltung vorbehalten sind;
- Umschreibung der Aufgaben der Justizverwaltungsorgane;
- Festlegung der Zuständigkeiten für Aufsichtsbeschwerden;
- Aufbau und Aufgaben der inneren Revision;
- Präzisierung der Voraussetzungen für die Ausübung des Richterberufes;
- Vereinheitlichung der Zusammensetzung der Personalsenate, zwingende Beteiligung der Richter der Bezirksgerichte an den Personalsenaten der Gerichtshöfe erster Instanz, Minderheitenrechte für die weiblichen Richter bei der Zusammensetzung der Personalsenate;
- Schaffung von sogenannten "Außensenaten" bei den Oberlandesgerichten und beim OGH;
- Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit der Vorladung von Bewerbern durch den Personalsenat;
- Adaptierung des RDG an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz;
- Neuumschreibung der Reihungskriterien für die Besetzungsvorschläge der Personalsenate;
- Neuumschreibung der Vorbereitungsmaßnahmen für die Personalsenatswahl;
- Bestimmungen über die Durchführung der Personalsenatswahl;
- Vorgaben für die Einberufung der Personalsenatsmitglieder und der Ersatzmitglieder;
- Bestimmung über die Geschäftsführung und Beschlußfassung der Personalsenate;
- Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter;
- Festlegung des Dienstweges;
- Festlegung des Inhaltes der Personalverzeichnisse;
- Schaffung von Sprengelrichtern und Sprengelstaatsanwälten; Aufgabenstellung, Festlegung einer Höchstzahl, Festlegung der Zuständigkeit für die Zuteilung;
- Neuregelung der Bestimmungen über die Nachbarschaftshilfe und über die Vertretungsrichter;
- Versetzungsschutz für Staatsanwälte;
- Änderung der Reisegebührevorschrift 1955 wegen der Neueinführung der Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte;
- Adaptierung des Gehaltsgesetzes 1956 auf die Sprengelstaatsanwälte;

t:fell/0469e

- Einbeziehung des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien in die Zuschlagsregelung für Vorsteher der Bezirksgerichte mit drei oder mehr systemisierten Richterplanstellen;
- Voraussetzungen für den Verbrauch des Erholungsurlaubes in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses;
- Ausdehnung der Funktionsdauer der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand.

Alternativen:

Beibehalten des geltenden unbefriedigenden Rechtszustandes.

Kosten:

- Berechenbare Mehrkosten entstehen durch die Einbeziehung des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien in die Zuschlagsregelung für die Vorsteher größerer Bezirksgerichte; diese Mehrkosten werden sich im Jahre 1994 auf rund 20.000 S und in den Folgejahren bis voraussichtlich 1997 auf je 40.000 S belaufen; nach der voraussehbaren Auflassung des Exekutionsgerichtes Wien werden diese Kosten wiederum wegfallen;
- die für die Schaffung der Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte erforderlichen Planstellen sind im Stellenplan für das Jahr 1994 bereits berücksichtigt;
- die übrigen Kosten entziehen sich einer verlässlichen Schätzung. Mit einzelnen Maßnahmen sind Kostensenkungen (zB Verkleinerung der Personalsenate; Verlängerung der Funktionsperiode der Personalsenate; Verlängerung der Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter aus dem Handelsstande) verbunden, mit anderen Maßnahmen ist erhöhter Arbeitsaufwand verbunden (zB durch die Überprüfung der Geschäftsverteilungen; durch die Anfechtungsmöglichkeit von Beschlüssen über Ordnungsstrafen; durch die Zuteilungsgebühren für Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte).

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1979 begonnene Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter und Staatsanwälte (BGBl. Nr. 136/1979) ist zunächst durch das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, fortgeführt worden. Im Jahre 1988 ist nach mehrjährigen Verhandlungen der Ausbildungsdienst und das Aufnahmeverfahren für Richteramtsanwärter neu gestaltet worden (BGBl. Nr. 230/1988). Bald danach sind mit den Vertretern der Richter Gespräche über die "Personalsenatsreform" aufgenommen worden. Ein erster Teilentwurf betreffend die Neuzusammensetzung der Personalsenate ist den Vertretern der Richter bereits am 23. September 1989 ausgefolgt worden. Im Juni 1990 haben die Vertreter der Richter ihrerseits eine Punktation überreicht, in der folgende Reformziele angesprochen wurden:

- Demokratisierung der Personalsenate,
- Erhöhung der Rechtstaatlichkeit,
- Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Nach sehr eingehenden Verhandlungen über diese Punktation hat das Bundesministerium für Justiz seinerseits ein Arbeitspapier über das Grundkonzept der Personalsenatsreform ausgearbeitet, das im Juni 1991 mit folgenden Hauptpunkten den Landesvertretern übergeben worden ist:

- Zusammensetzung der Personalsenate,
- Aufgaben der Personalsenate,
- Grundsätze für die Geschäftsverteilung,
- Vertretungsregelungen.

Ab dem Beginn des Jahres 1992 wurden auch die Präsidenten der Oberlandesgerichte in die Beratungen einbezogen. Am 9. Dezember 1992 wurde den Vertretern der Richter ein Teilentwurf ausgefolgt, der vor allem Regelungen über die Bildung und Wahl der Personalsenate sowie über die Geschäftsführung und Beschlussfassung der Personalsenate beinhaltet hat.

Im ersten Halbjahr 1993 wurde mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften sowie mit den Vertretern der Richter

und Staatsanwälte Einvernehmen erzielt, daß das Reformvorhaben auf die (Wieder-)Einführung der Sprengelrichter (in modifizierter Form) sowie auf die erstmalige Einführung von Sprengelstaatsanwälten zu erweitern ist. Dazu ist am 28. Juni 1993 ein weiterer Teilentwurf übergeben worden. Über den Sommer 1993 wurden die Beratungen mit den Vertretern der Richter und Staatsanwälte in mehreren Besprechungen fortgesetzt; am 28. September 1993 konnte den Landesvertretern ein umfassender Entwurf übergeben werden. Wenn auch zu einzelnen Punkten des Entwurfes kein Einvernehmen mit der Landesvertretung besteht, haben sich die Vertreter der Richter nicht dagegen ausgesprochen, daß der Entwurf in der vorliegenden Fassung dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wird.

Die Schwerpunkte des Entwurfes lassen sich wie folgt umschreiben:

- Die großteils noch in der Stammfassung des Jahres 1896 in Geltung stehenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die innere Organisation der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte sind inhaltlich weitgehend überholt. Im Entwurf werden erstmals die Aufgaben und Ziele der Justizverwaltung im allgemeinen und der Dienstaufsicht im besonderen definiert. Die Funktionen der Dienststellenleiter, nämlich der Vorsteher der Bezirksgerichte und der Präsidenten der Gerichtshöfe, sowie ihrer Stellvertreter werden umschrieben. Die der Justizverwaltung vorbehaltenen Arbeitskapazitäten werden - abgestimmt auf die einzelnen Organisationsebenen - festgelegt. Ebenso werden Vorgaben erstellt, wieviele Gerichtsabteilungen bei den einzelnen Gerichten eröffnet werden dürfen.
- Die Zusammensetzung der Personalsenate wird neu geregelt. Als Mitglieder kraft Amtes sollen nur der Präsident und ein Vizepräsident dem Personalsenat angehören; die Zahl der gewählten Mitglieder wird einheitlich mit drei festgelegt. Bei den Oberlandesgerichten sollen sogenannte "Außensenate" gebildet werden, in denen das dritte Wahlmitglied jeweils durch ein von den Richtern der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz jedes Sprengels gewähltes Außensenatsmitglied ersetzt wird. Im Außensenat wird jeweils dasjenige Außensenatsmitglied beizuziehen sein, das aus jenem Sprengel gewählt wurde, der ausschließlich oder überwiegend von dem jeweiligen Tagesordnungspunkt des Personalsenates betroffen ist. In gleicher Weise soll beim Obersten Gerichtshof ein Außensenat gebildet werden; die Richter jedes Oberlandesgerichtes wählen ein Außensenatsmitglied für den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes. Das dritte Wahlmitglied des Personalsenates des

Obersten Gerichtshofes wird bei einer Sitzung des Außensenates jeweils durch dasjenige Außensenatsmitglied ersetzt, das von jenem Oberlandesgericht gewählt worden ist, das ausschließlich oder überwiegend von dem betreffend Tagesordnungspunkt betroffen ist.

- Die von den Personalsenaten jeweils für ein Kalenderjahr zu beschließenden Geschäftsverteilungen sind vom Präsidenten des Gerichtshofes zu entwerfen. Der Entwurf soll zur Einsicht aufgelegt werden und jeder vom Entwurf betroffene Richter hat das Recht, Einwendungen zu erheben. In der Beratung über den Geschäftsverteilungsentwurf hat sich der Personalsenat mit allfälligen Einwendungen auseinanderzusetzen.
- Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hat die Möglichkeit, auf Anregung oder von Amts wegen die Geschäftsverteilungen der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte zu überprüfen, wenn die Vermutung besteht, daß zwingende Vorschriften über die Geschäftsverteilung verletzt sind, daß längerfristig keine gleichmäßige Auslastung gegeben ist oder daß für einen Vertretungsfall keine zweckentsprechende Vertretungsregelung vorgesehen ist. Die Überprüfung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Leitende Visitor des Oberlandesgerichtes, das Außensenatsmitglied aus dem betreffenden Gerichtshofsprengel oder zwei andere Mitglieder des Personalsenates beim Oberlandesgericht (Außensenat) dies anregen. Ergibt das Ermittlungsverfahren die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsverteilung, ist diese vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) für das restliche Kalenderjahr zu beschließen. Gegen einen derartigen Beschluß, an den der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz gebunden ist, ist kein Rechtsmittel zulässig.
- Im § 65 Abs. 2 des Entwurfes ist eine Verfassungsbestimmung vorgesehen, mit der ein "Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes" (Sprengelrichter) eingeführt werden soll, der sich von dem im Jahre 1979 aufgehobenen "Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes" nicht nur in der Bezeichnung sondern vor allem dadurch unterscheidet, daß sein Einsatz durch einen gerichtlichen Senat und nicht - wie seinerzeit - durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes festgelegt wird, daß die Zahl der Sprengelrichter in einer exakten Quote, die sich nach der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen richtet, vorgegeben wird und daß die Gründe einer

Zuteilung wesentlich präziser als seinerzeit festgelegt werden. Der Sprengelrichter darf nur bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Richtern,
 - Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern,
 - Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
 - Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen.
- Ähnlich den Sprengelrichtern sollen auch Sprengelstaatsanwälte eingeführt werden. Für deren Einführung ist keine Verfassungsbestimmung erforderlich, weil das Bundes-Verfassungsgesetz nicht vorgibt, daß Staatsanwälte auf eine "Stelle" bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft ernannt werden müssen. Sprengelstaatsanwälte sollen bei allen Staatsanwaltschaften eines Oberstaatsanwaltschaftsprengels eingesetzt werden können, in Ausnahmefällen ist auch ihre Zuteilung durch den Bundesminister für Justiz zu Staatsanwaltschaften außerhalb ihres Oberstaatsanwaltschaftsprengels vorgesehen. Die Einsatzfälle sind gleich wie bei den Sprengelrichtern festgelegt; ebenso wie bei den Sprengelrichtern ist auch die Zahl der Sprengelstaatsanwälte limitiert.

Wegen der vorgesehenen Einführung der Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte sind auch die Reisegebührevorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 entsprechend zu adaptieren.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 B-VG ("Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte"), aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Justizpflege") und Z 16 B-VG ("Dienstrecht der Bundesbediensteten").

Hinsichtlich der Kostenentwicklung wird auf das Vorblatt verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 2 GOG):

Die derzeit dreijährige Funktionsperiode der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand soll auf fünf Jahre verlängert werden. Damit soll den in Handelssachen mit Streitwerten über 500.000 S auf Antrag beizuziehenden fachmännischen Laienrichtern Gelegenheit gegeben werden, über einen längeren Zeitraum forensische Erfahrungen zu sammeln; gleichzeitig soll der mit den Bestellungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand vermindert werden. Aus dem gegebenen Anlaß soll auch gesetzlich festgelegt werden, daß der Bundesminister für Justiz das Bestellungsrecht hinsichtlich der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand auszuüben hat. Bisher ist die Zuständigkeit zur Bestellung fachmännischer Laienrichter nur auf Verordnungsebene geregelt (siehe § 1 der Verordnung vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 129). Gleiches trifft auch für das Vorschlagsrecht des Personalsenates betreffend die fachmännischen Laienrichter zu (vgl § 9 der zit Verordnung).

Durch den letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung soll künftig verhindert werden, daß Beweisaufnahmen ausschließlich deswegen neu durchgeführt werden müssen, weil die Funktionsperiode eines fachmännischen Laienrichters abgelaufen und keine Wiederbestellung erfolgt ist. Eine Heranziehung über die Funktionsperiode hinaus soll nur mit Zustimmung des betreffenden Laienrichters und nur in jenen Fällen möglich sein, in denen bisher eine Heranziehung ausschließlich wegen Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr erfolgen konnte. Im Falle einer Amtsentsetzung nach § 21 Abs. 2 GOG ist selbstverständlich eine weitere Heranziehung nicht mehr möglich.

Zu Art. I Z 2 (§ 24 Abs. 2 GOG):

Die Änderung trägt der Wiedereinführung des Sprengelrichters (vgl § 65 Abs. 2 RDG) Rechnung.

Zu Art. I Z 3 (§§ 25 bis 38 GOG):

§ 25 des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 26 mit der Maßgabe, daß nunmehr auch die Führung der Justizverwaltungsgeschäfte ausdrücklich als Aufgabe des Gerichtsvorstehers angeführt wird. Mit der Wendung "Führung der

Justizverwaltungsgeschäfte" wird zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsteher des Bezirksgerichtes auf dieser Organisationsebene letztverantwortlich für die Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben ist und daß ihm auf Grund dieser hierarchischen Stellung gegenüber den anderen Richtern seines Gerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten eine Weisungskompetenz zukommt. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß jeder Richter, insbesondere als Leiter einer Gerichtsabteilung, auch Justizverwaltungsaufgaben wahrzunehmen hat; in diesem Bereich hat er den dienstlichen Anordnungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Folge zu leisten (siehe § 57 Abs. 2 RDG).

§ 26 des Entwurfes deckt sich mit dem bisherigen § 27.

Der erste Satz des § 27 entspricht dem bisherigen § 28. Zusätzlich wird klargestellt, daß der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz erforderlichenfalls auch Richter anderer Gerichte seines Gerichtshofsprengels mit der Vertretung des Vorstehers in Justizverwaltungsangelegenheiten betrauen kann. Der Hauptanwendungsfall dieser ergänzenden Bestimmung wird die Vertretung des Vorstehers eines einspännigen Bezirksgerichtes sein. In der Regel wird es sich als zweckmäßig erweisen, denjenigen Richter, der vom Personalsenat mit der Vertretung dieses Vorstehers in Rechtsprechungsangelegenheiten beauftragt worden ist, auch mit der Vertretung in der Amtsleitung zu betrauen.

§ 28 Abs. 1 des Entwurfes knüpft an die bisherige Regelung des § 25 Abs. 1 an. Überdies wird klargestellt, daß die Geschäftsverteilung für alle den Bezirksgerichten gesetzlich zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen hat und daß ferner ein entsprechender Anteil an den bei einem Bezirksgericht systemisierten Richterplanstellen der Justizverwaltung vorbehalten ist. Eine Geschäftsverteilung, die diesen Vorgaben nicht Rechnung trägt, stünde mit dem Gesetz nicht im Einklang. Der Umfang der der Justizverwaltung vorbehaltenen Arbeitskapazität wird gesetzlich nicht ausdrücklich festgelegt, er wird sich bei den einzelnen Gerichten nach den im Rahmen des Personalinformationssystems festgestellten Durchschnittswerten vergleichbarer Gerichte im Bundesgebiet zu richten haben.

Aufgabe der Geschäftsverteilung ist es, längerfristig möglichst gleichmäßige Auslastungen der einzelnen Richter zu erreichen und Kontinuität in der Führung der einzelnen Rechtssachen sicherzustellen. Es ist daher vorgesehen, daß Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung denjenigen Gerichtsabteilungen zuzuteilen sind, in denen sie bisher geführt worden sind.

Die Geschäftsverteilung hat von der Zahl der bei dem betreffenden Bezirksgericht systemisierten Richterplanstellen abzüglich der der Justizverwaltung vorbehaltenen Arbeitskapazitäten auszugehen. Planstellen mit einer besonderen gesetzlichen Zweckwidmung (zB für eine Verwendung im Bundesministerium für Justiz oder im Evidenzbüro des OGH - vgl die entsprechenden Anmerkungen im jährlichen Stellenplan) sind bei der Geschäftsverteilung nicht zu berücksichtigen. Für die vorgesehenen Sprengelrichter sowie für Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 bis 5 RDG dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden; die Aufgaben dieser Richter in der Rechtsprechung liegen ausschließlich in der Vertretung bzw Entlastung anderer Richter. Soweit der zu vertretende Richter noch Dienst versieht (zB bei der Herabsetzung der Auslastung, bei der Teilauslastung und bei sogenannten Freistellungen für bestimmte Verfahren) ist in der Geschäftsverteilung festzulegen, wie innerhalb der betreffenden Gerichtsabteilung die Geschäfte aufgeteilt werden.

§ 28 Abs. 3 entspricht vollinhaltlich dem bisherigen § 33 Abs. 1 GOG.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsverteilung liegt in der Erstellung fester Vertretungsregelungen (vgl VfGH 12.3.1979, G 81, 88/78). Dieser Auftrag wird durch § 28 Abs. 4 und 5 konkretisiert. Für jede Gerichtsabteilung ist eine ausreichende Zahl von Vertretern zu bestimmen. In den Vorentwürfen des Bundesministeriums für Justiz war vorgesehen, für jede Gerichtsabteilung zumindest fünf Vertreter zu bestimmen. Auf Grund der ablehnenden Haltung der Standesvertretung wird von der Festlegung einer genauen Vertreterzahl Abstand genommen. Das Bundesministerium für Justiz geht jedoch von der Erwartung aus, daß in den Geschäftsverteilungen jeweils eine ausreichende Zahl von Vertretern im vorhinein bestimmt wird und daß Änderungen der Geschäftsverteilung wegen mangelnder Vorsorge für einzelne Vertretungsfälle nicht oder zumindest nur in ganz seltenen Ausnahmefällen erforderlich sein werden. In

diesem Zusammenhang ist auch nachdrücklich zu betonen, daß im Interesse einer funktionstüchtigen Justiz jeder Richter zur vorübergehenden Vertretungsleistung verpflichtet ist. Die Justizverwaltung wird zwar weiterhin alles unternehmen, daß Vertretungsleistungen so kurz wie möglich gehalten werden können, ohne ein Mindestmaß an Vertretungen kann jedoch ein funktionierender Justizbetrieb nicht auskommen. Aber nicht nur die vom Verfassungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis aus der Bundesverfassung abgeleitete Notwendigkeit erfordert im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung Vertretungsleistungen, sondern auch aus Gründen der Kollegialität muß jeder Richter - nicht zuletzt im eigenen Interesse - an Vertretungsleistungen interessiert sein. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis ferner ausgeführt hat, kann einem Richter in Ausnahmefällen auch die vorübergehende Vertretung bei einem anderen Gericht zur Pflicht gemacht werden. Dem folgend sieht § 28 Abs. 4 des Entwurfes vor, daß bei Bezirksgerichten, bei denen nicht so viele Richter ernannt sind, als Vertreter erforderlich sind, auch Richter des Gerichtshofes erster Instanz nach § 77 Abs. 3 RDG als Vertreter herangezogen werden können.

Zu § 28 Abs. 5 des Entwurfes ist festzuhalten, daß die Nachbarschaftshilfe des § 77 Abs. 2 RDG, die bisher nur für sogenannte einspännige Bezirksgerichte vorgesehen war, nunmehr auch auf zweispännige Bezirksgerichte ausgedehnt wird. Soweit bei ein- oder zweispännigen Bezirksgerichten mit der Nachbarschaftshilfe nicht das Auslangen gefunden werden kann, sind ebenfalls Richter nach § 77 Abs. 3 RDG als Vertreter heranzuziehen.

In § 29 des Entwurfes ist vorgesehen, daß der Vorsteher des Bezirksgerichtes im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes jeweils bis zum 15. November einen Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Jahr zu erstellen und diesen Entwurf bis einschließlich 5. Dezember beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen hat, wobei der Entwurf auch denjenigen Richtern anderer Gerichte zur Kenntnis zu bringen ist, die als Vertreter in dem Entwurf aufscheinen. Gegen diese im Entwurf vorgesehene Bestimmung ist verschiedentlich vorgebracht worden, daß bis zum 15. November häufig noch gar nicht feststehe, welche Richter bei dem betreffenden Bezirksgericht mit Beginn des nächsten Jahres tätig sein werden. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß es für die Erstellung des Entwurfs der Geschäftsverteilung nicht unbedingt erforderlich ist, die Namen der einzelnen Richter zu kennen. Wie

aus § 28 Abs. 2 idF des Entwurfes hervorgeht, bestimmt sich die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Gerichtsabteilungen nach der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen mit besonderer Zweckwidmung. Ausgehend von der bekannten Planstellensystemisierung lassen sich die Geschäfte auf die einzelnen Gerichtsabteilungen aufteilen, ohne daß noch die Leiter einzelner Geschäftsabteilungen namentlich feststehen.

Künftig ist jeder nach der Geschäftsverteilung betroffene Richter nach § 29 Abs. 2 des Entwurfes berechtigt, während der vorgesehenen Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf der Geschäftsverteilung zu erheben. Diese Einwendungen können etwa mit ungleicher Auslastung oder auch damit begründet werden, daß ein Richter schon längere Zeit hindurch in einer Geschäftssparte tätig gewesen ist und nunmehr einen Wechsel in eine andere Geschäftssparte anstrebt. Der Personalsenat wird sich mit allfälligen Einwendungen gegen den Geschäftsverteilungsentwurf vor der Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung auseinanderzusetzen haben. Falls die vorgebrachten Einwände als zutreffend und berechtigt erkannt werden, wird die Geschäftsverteilung entsprechend modifiziert zu beschließen sein. Eine formelle Erledigung der Einwände - sei es, daß den Einwänden stattgegeben wird, oder sei es, daß die Einwände abgewiesen werden - hat nicht zu erfolgen.

Die jeweils für ein Kalenderjahr zu beschließende Geschäftsverteilung darf während des Jahres nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Abgesehen von den Fällen, in denen Ab- und Zugänge von Richtern Namensänderungen erfordern, ist vor allem an völlig atypische Entwicklungen des Geschäftsanfalles über einen längeren Zeitraum hinweg zu denken, die eine Änderung der Geschäftsverteilung indizieren.

Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind nach § 29 Abs. 3 des Entwurfes tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Diese Bestimmung zielt insbesondere darauf ab, Vertretungsrichter so lange wie möglich in der zu vertretenden Gerichtsabteilung zu belassen. Die in der Praxis beobachtete Vorgangsweise, daß ein zu einem Bezirksgericht entsandter Vertretungsrichter wieder zum Gerichtshof zurückgeholt wird, sobald ein anderer Richter zum Gerichtshof ernannt wird und als Vertretungsrichter zur Verfügung steht, soll damit abgestellt werden. Ein zu einem Bezirksgericht entsandter Vertretungsrichter soll

grundsätzlich bis zur Beendigung des betreffenden Vertretungsfalles beim Bezirksgericht verbleiben, es sei denn, er scheidet vorher aus dem Kreis der nach § 77 Abs. 3 RDG bestimmten Vertretungsrichter aus.

Auch durch die weitere Bestimmung, daß bei einem Richterwechsel von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung derselben Geschäftssparte die Geschäftsverteilung so zu ändern ist, daß der Richter die Rechtssachen mit erfolgter Beweisaufnahme zu behalten hat, soll dazu beitragen, unnötigen Prozeßaufwand zu vermeiden.

In der Praxis sind immer wieder Klagen laut geworden, daß den betroffenen Richtern gegen die Geschäftsverteilung kein Rechtsmittel offensteht, wenn man von der Möglichkeit einer Beschwerde nach § 4 Abs. 3 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, absieht. Der Entwurf räumt zwar dem einzelnen Richter ebenfalls keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen den Geschäftsverteilungsbeschluß ein, doch ist im Entwurf (§ 30 Abs. 1) - über die Einwendungsmöglichkeiten nach § 29 Abs. 2 hinaus - vorgesehen, daß die Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) von Amts wegen überprüft werden kann, wenn die Vermutung besteht, daß zwingende Vorschriften über die Geschäftsverteilung verletzt sind oder daß längerfristig keine gleichmäßige Auslastung gegeben ist oder daß für einen Vertretungsfall keine zweckentsprechende Vertretungsregelung vorgesehen ist oder getroffen wird. Die Überprüfung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Leitende Visitor des Oberlandesgerichtes (§ 78b des Entwurfes), das Außensenatsmitglied aus dem betreffenden Gerichtshofsprengel (§ 36b RDG idF des Entwurfes) oder zwei weitere Mitglieder des Personalsenates dies anregen. Ergibt das vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes durchzuführende Ermittlungsverfahren die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsverteilung, ist diese vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) für das restliche Kalenderjahr zu beschließen. Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist an einen derartigen Beschluß selbstverständlich gebunden.

Im § 30 Abs. 2 des Entwurfes wird die Zuweisung von Sprengelrichtern und Vertretungsrichtern nach § 77 Abs. 3 bis 5 dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) übertragen. Die Erfahrungen seit 1980, dem Jahr der Einführung

der Vertretungsrichter, lassen es angezeigt erscheinen, die bisherige Kompetenz der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) zu übertragen (in den Vorarbeiten zur RDG-Novelle 1980, mit der die Vertretungsrichter eingeführt worden sind, war zunächst ohnehin vorgesehen, die Zuständigkeit zur Entsendung von Vertretungsrichtern dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu übertragen). Die mit der Zuweisung eines Sprengelrichters bzw. Vertretungsrichters notwendigerweise verbundenen Änderungen der Geschäftsverteilung hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) unter einem zu beschließen. Auch an derartige Beschlüsse ist der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz selbstverständlich gebunden.

§ 31 des Entwurfes entspricht vollinhaltlich dem bisherigen § 25 Abs. 3.

§ 32 des Entwurfes entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 29.

Auf die Bestimmung, wonach auch außerordentliche Gerichtstage angeordnet werden können, wird verzichtet, da sich in langjähriger Praxis dazu keine Notwendigkeit ergeben hat. Zur Klarstellung enthält § 32 auch die Anordnung, daß für jeden Gerichtstag ein Gerichtstagsbereich festzulegen ist.

§ 33 Abs. 1 und 2 des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 30. Im Abs. 3 wird vorgekehrt, daß beim Gerichtshof erster Instanz auch Sprengelrichter eingesetzt werden können.

§ 34 des Entwurfes ersetzt den bisherigen § 31; die Formulierung ist abgestimmt auf die §§ 25 und 26. Im § 34 Abs. 1 war darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Teil der Justizverwaltungsgeschäfte durch Senate zu erledigen ist. Im Abs. 2 wird ausdrücklich angeordnet, daß bei jedem Gerichtshof eine eigene Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen zu erlassen ist. Der Entwurf geht davon aus, daß die Justizverwaltungsgeschäfte grundsätzlich durch den Präsidenten und den (die) Vizepräsidenten zu führen sind. Andere Richter des Gerichtshofes dürfen in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen nur in dem Umfang einbezogen werden, in dem der Präsident und/oder der Vizepräsident (die Vizepräsidenten) in der Rechtsprechung tätig sind. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, daß einerseits ausreichende

Arbeitskapazitäten für die Justizverwaltungsgeschäfte zur Verfügung stehen, andererseits aber auch die Arbeitskapazitäten für die Rechtsprechung nicht beeinträchtigt werden. Die Einbeziehung anderer Richter des Gerichtshofes in die Geschäftsverteilung setzt deren Zustimmung voraus. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hinzugefügt, daß die Erteilung von Dienstaufträgen im Einzelfall gemäß § 57 Abs. 2 RDG selbstverständlich keine Zustimmung des betroffenen Richters erfordert. Auf die Ausführungen zu § 25 des Entwurfes wird verwiesen.

Soweit im Abs. 2 von der Vertretung des Präsidenten die Rede ist, sind jene Vertretungsaufgaben gemeint, die vom Vizepräsidenten bei Anwesenheit des Präsidenten zu erbringen sind. Demgegenüber ist im Abs. 3 die Vertretung bei Abwesenheit des Präsidenten geregelt.

§ 35 des Entwurfes regelt die Geschäftsverteilung für die Gerichtshöfe erster Instanz in gleicher Weise wie § 28 für die Bezirksgerichte. Die zulässige Zahl an Gerichtsabteilungen wird mit der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen des Präsidenten und des (der) Vizepräsidenten sowie der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung festgelegt. Bei den Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung handelt es sich insbesondere um richterliche Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des Stellenplans und um Richterplanstellen, die für das Evidenzbüro des OGH und für das Bundesministerium für Justiz im Besonderen Teil des Stellenplans gebunden sind. Für den Präsidenten und den (die) Vizepräsidenten sind mit deren Zustimmung zusätzliche Gerichtsabteilungen zu eröffnen. Um einen Mißbrauch des Zustimmungsrechtes auszuschließen, ist in § 38 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehen, daß bei einer Änderung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) dieser nicht an die Zustimmungen des Präsidenten oder des (der) Vizepräsidenten gebunden ist. Falls der Präsident und der Vizepräsident (die Vizepräsidenten) in der Rechtsprechung tätig werden, ist durch den letzten Satz des § 35 Abs. 2 sichergestellt, daß sie nur in einem solchen Ausmaß in die Rechtsprechung einbezogen werden dürfen, das sie in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben der Justizverwaltung nicht beeinträchtigt.

§ 35 Abs. 3 des Entwurfes ordnet an, daß jeder Richter des Gerichtshofes - ausgenommen im Vertretungsfall - nur eine Gerichtsabteilung leiten darf. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß im Rahmen der Geschäftsverteilung keine

zusätzlichen Gerichtsabteilungen eröffnet werden, für die keine entsprechenden Richterplanstellen vorhanden sind. Weder für die Sprengelrichter noch für die auf Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans ernannten Richter dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden. Die Aufgabe der letztgenannten Richter liegt ausschließlich in der Vertretung und bei den Sprengelrichtern zum Teil auch in der Entlastung; aus diesen Gründen stehen sie daher nicht dauernd zur Verfügung, weshalb ihre dauernde Einbeziehung in die Geschäftsverteilung ihrer Aufgabenstellung widersprechen würde.

Im Rahmen der Senatsgerichtsbarkeit kann ein Richter mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden. Innerhalb des Senates verteilt der Leiter der Senatsabteilung (= Leiter der Gerichtsabteilung) die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Ausdrücklich wird angeordnet, daß der Leiter der Senatsabteilung auch selbst als Berichterstatter tätig zu werden hat; diese Heranziehung ist im Sinne eines besseren Auslastungsausgleichs gelegen, dem sich kein Richter entziehen kann. Soweit der Leiter der Senatsabteilung selbst als Berichterstatter tätig wird, hat ein anderes Mitglied dieses Senates den Vorsitz zu führen.

§ 35 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 2.

§ 36 des Entwurfes ordnet an, daß für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern zu bestimmen und die Reihenfolge, in der die Vertreter gegebenenfalls einzutreten haben, festzulegen ist. Von dem Vorhaben, für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung in der Geschäftsverteilung fünf Vertreter festlegen zu lassen, wurde auf Wunsch der Standesvertretung Abstand genommen.

In der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz ist auch festzulegen, welche Richter gegebenenfalls gemäß § 77 Abs. 3 und 4 RDG bei welchen Bezirksgerichten Vertretungsaufgaben wahrzunehmen haben. Der konkrete Einsatzauftrag für die Vertretungsrichter wird gemäß § 30 Abs. 2 vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) zu erteilen sein.

§ 37 des Entwurfes regelt die Erstellung der Geschäftsverteilung für die Gerichtshöfe erster Instanz und ist im wesentlichen inhaltsgleich mit der Regelung des § 29 für die Bezirksgerichte.

§ 38 sieht vor, daß auch die Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) von Amts wegen überprüft werden kann. Dieser kann auch den Präsidenten und den (die) Vizepräsidenten ohne deren Zustimmung in die Geschäftsverteilung für die Rechtsprechungsaufgaben einbeziehen, soweit sie mit Aufgaben der Justizverwaltung nicht voll ausgelastet sind und nicht aus eigenem ihre Einbeziehung in die Rechtsprechung verlangt haben.

Zu Art. I Z 4 (§ 39 GOG):

Der bisherige § 37, der die Aufgaben der Senatsvorsitzenden umschreibt, die keiner Beschlußfassung des Senates bedürfen, wird vollinhaltlich übernommen und nunmehr als § 39 eingereiht.

Zu Art. I Z 5 (§§ 41 bis 47 GOG):

§ 41 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Abs. 1 des § 41. Die Formulierung ist abgestimmt auf § 33 Abs. 2 des Entwurfes. Sollte beim Oberlandesgericht Wien ein zweiter Vizepräsident installiert werden, wird § 41 entsprechend zu novellieren sein.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 betreffend die Zivil- und Strafsenate sowie über "die Bildung ständiger Kommissionen für Personalangelegenheiten sowie für Disziplinarangelegenheiten" sind nicht mehr erforderlich; die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes in Zivil- und Strafsachen ergibt sich ohnehin aus den Prozeßgesetzen; das Disziplinargericht, das Dienstgericht und der Personalsenat sind im Richterdienstgesetz geregelt. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes in Disziplinarangelegenheiten der Notare ist in der Notariatsordnung geregelt.

§ 42 des Entwurfes übernimmt inhaltlich den ersten Satz des § 41 Abs. 4 GOG und ist in der Formulierung auf § 34 Abs. 1 des Entwurfes abgestimmt. Hervorgehoben wird die Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichtes als Dienstbehörde, die im Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 sowie in der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geregelt ist.

§ 43 des Entwurfes ist in der Formulierung auf § 34 Abs. 2 des Entwurfes abgestimmt. Die für die Justizverwaltung gebundenen Arbeitskapazitäten werden exakt festgelegt. Bei den Oberlandesgerichten Graz, Linz und Innsbruck entspricht diese Festlegung im wesentlichen dem derzeitigen Ausmaß der in der Justizverwaltung eingesetzten Arbeitskapazitäten; beim Oberlandesgericht Wien kann damit die schon lange als notwendig erkannte Aufstockung der Arbeitskapazitäten für die Justizverwaltung erfolgen. Die für die innere Revision (siehe §§ 78a und 78b des Entwurfes) bei den Oberlandesgerichten selbst notwendigen Personalressourcen sind aus den hier festgelegten Arbeitskapazitäten abzudecken. Soweit Vizepräsidenten bzw Richter der Gerichtshöfe erster Instanz für Aufgaben der inneren Revision herangezogen werden, zählen sie nicht auf das im § 43 festgelegte Planstellenkontingent, sondern auf das Justizverwaltungskontingent des § 34 des Entwurfes.

Für die Einbeziehung von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen ist die Zustimmung der betreffenden Richter erforderlich. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei auch hier hinzugefügt, daß die Erteilung von Dienstaufträgen nach § 57 Abs. 2 RDG selbstverständlich nicht der Zustimmung der betroffenen Richter bedarf.

Eine über das Planstellenkontingent des § 43 des Entwurfes hinausgehende Einbeziehung von Richtern des Oberlandesgerichtes in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem der Präsident und/oder der Vizepräsident in die Rechtsprechung einbezogen sind.

§ 44 des Entwurfes knüpft an den bisherigen letzten Satz des § 41 Abs. 4 GOG an und ist in der Formulierung auf § 34 Abs. 3 abgestimmt. Sollten sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verhindert sein, ist der nach der Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen hiezu bestimmte Richter berufen, sofern nicht der Bundesminister für Justiz aus dienstlichen Interessen eine andere Vertretungsregelung trifft.

§ 45 des Entwurfes betreffend die Geschäftsverteilung ist abgestimmt auf § 35 Abs. 1 des Entwurfes. Im Abs. 2 erfolgt aus prozeßökonomischen Gründen der Auftrag, jene Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung

ergangen ist, im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst der selben Senatsabteilung zuzuteilen.

§ 46 Abs. 1 des Entwurfes betreffend die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen ist abgestimmt auf § 35 Abs. 2 des Entwurfes. Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen (= Gerichtsabteilungen) hat sich nach der Zahl der systemisierten Senatspräsidentenplanstellen abzüglich der Planstelle für den Leitenden Visitor (siehe § 78b des Entwurfes) zu bestimmen. Der Entwurf geht davon aus, daß für die Leitenden Visitor Senatspräsidentenplanstellen vorgesehen sind.

§ 46 Abs. 2 des Entwurfes betreffend die Zahl der Senatsabteilungen sowie die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Senats ist abgestimmt auf § 35 Abs. 3 des Entwurfes.

§ 47 Abs. 1 des Entwurfes betreffend Vertretungsregelungen entspricht dem § 36 Abs. 1 des Entwurfes mit der Maßgabe, daß beim Oberlandesgericht die Bestimmung von drei Vertretern als ausreichend erachtet wird.

Durch die im § 47 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Anwendung des § 37 wird festgelegt, daß die Geschäftsverteilung beim Oberlandesgericht in der gleichen Weise wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu erstellen ist. Die ferner vorgesehene Anwendung des § 39 Z 1 bis 8 (bisher § 37 Z 1 bis 8) betreffend die Aufgaben, die der Senatsvorsitzende allein ohne Befassung des Senates erledigen kann, entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 3.

Zu Art. I Z 6 (§ 73 GOG):

§ 73 Abs. 1 des Entwurfes enthält die bisher vermißte Umschreibung der Aufgaben der Justizverwaltung. In Z 1 wird die Kontrollfunktion der Justizverwaltungsorgane angesprochen, Z 2 umschreibt die Anleitungs- und Förderungsfunktion und Z 3 gibt den Auftrag, unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern.

Betont sei, daß jeder Richter, insbesondere auch als Leiter einer Gerichtsabteilung, Justizverwaltungsfunktionen auszuüben hat und daher Normadressat des § 73 Abs. 1 GOG ist.

§ 73 Abs. 2 übernimmt den bisherigen Abs. 1 in modifizierter Form. Es wird klargestellt, daß die Gerichte und Staatsanwälte nur hinsichtlich der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet sind. Soweit die Justizverwaltung durch Senate auszuüben ist, ist den Senatsmitgliedern gemäß Art 87 Abs. 2 die richterliche Unabhängigkeit garantiert, sodaß dem Bundesminister für Justiz in diesem Bereich keine Weisungskompetenz zukommt.

Zu Art. I Z 7 (§ 74 Abs. 2 letzter Satz GOG):

Im bisherigen letzten Satz des § 74 Abs. 2 hatte der sogenannte "zentrale Gerichtsinspektor" seine gesetzliche Grundlage. Das Institut des zentralen Gerichtsinspektors ist im Jahre 1969 stillgelegt worden, ohne daß es zu einer Aufhebung dieser Bestimmung gekommen ist. Die nunmehrige Aufhebung dieser Bestimmung trägt der vor 24 Jahren erfolgten Stillelegung Rechnung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf § 75 Abs. 1 letzter Satz GOG aufmerksam gemacht, wonach der Bundesminister für Justiz jederzeit außerordentliche Untersuchungen von Gerichten anordnen kann. Diese Bestimmung bleibt aufrecht und ist unverzichtbar.

Zu Art. I Z 8 (§ 75 Abs. 1 dritter Satz GOG):

In dieser noch aus der Stammfassung des GOG herrührenden Bestimmung wurde festgelegt, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung Amtsuntersuchungen nach Möglichkeit jährlich, später wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen haben. Auf Grund der der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten ist es nicht möglich, alle Gerichte jedes zweite Jahr durch eine Amtsuntersuchung überprüfen zu lassen. Im Rahmen der neu einzurichtenden inneren Revision ist nunmehr vorgesehen, die Untersuchungsperioden grundsätzlich auf fünf Jahre auszudehnen.

Zu Art. I Z 9 (§ 78 Abs. 1 erster Satz GOG):

Durch die Neufassung des ersten Satzes wird klargestellt, daß Aufsichtsbeschwerden betreffend den Richter eines Bezirksgerichtes primär beim

Vorsteher des Bezirksgerichtes einzubringen sind. Damit soll die im § 25 GOG festgelegte Verantwortung des Vorstehers des Bezirksgerichtes unmittelbar angesprochen werden können.

Zu Art. I Z 10 (§§ 78a und 78b GOG):

Zu den wichtigen Instrumenten moderner Unternehmensleitung gehört die innere Revision. In der Betriebswirtschaft versteht man darunter eine im Auftrag der Unternehmensleitung handelnde, von den laufenden betrieblichen Leistungserstellungsprozessen losgelöste, der Leitung berichtende Überwachung aller nachgeordneten Funktionsbereiche durch Unternehmensangehörige, die von diesen Überwachungsobjekten unabhängig sind (siehe hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen BRADE, Die innere Revision und die Aufgabe der Visitatoren als Stütze des Justizmanagements, in: Die Verwaltung der Gerichte, Wege zu einem neuen Justizmanagement, Richterwoche 1991, herausgegeben in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 55). Im klassischen Sinn ist die innere Revision eine Prüfung im nachhinein; es wird der Ist-Zustand des Prüfungsgegenstandes festgestellt, mit dem durch die Vorschriften der Unternehmensleitung oder durch sonstige Normen vorgegebenen Soll-Zustand verglichen, und auf die Feststellung von eventuellen Abweichungen folgt die Ermittlung und Analyse der Abweichungsursachen und schließlich der Bericht an die Unternehmensleitung. In den letzten Jahrzehnten hat die Beratungs- und Vorschlagstätigkeit der inneren Revision an Bedeutung gewonnen: Nicht nur die Unternehmensleitung, sondern auch die geprüften Einheiten werden beraten, und es werden der Unternehmensleitung Verbesserungsvorschläge erstattet. Zugleich entwickelte sich die innere Revision von einer bloßen Ordnungsmäßigkeitsprüfung hin zu einer Systemrevision, die auch die Soll-Vorgaben der aufbauorganisatorischen Strukturen und der ablauforganisatorischen Gegebenheiten im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung hinterfragt, Schwachstellen im System aufspürt und erforderlichenfalls Verbesserung der Soll-Vorgaben vorschlägt.

In jüngerer Zeit hat die Systemrevision als Instrument der Verwaltungsreform auch in den Bereich der öffentlichen Verwaltung Eingang gefunden. Nach einem am 15.9.1981 vom Ministerrat beschlossenen "Konzept für die Neuordnung der (Innen-)Kontrolle in der Bundesverwaltung" soll die innere Revision im Bereich der öffentlichen Verwaltung vor allem Systemrevision sein; diese Revisionsmethode ist am

besten geeignet, entsprechende Rationalisierungseffekte herbeizuführen und damit größere Fortschritte auf dem Gebiet der Verwaltungsreform zu erzielen. Zu diesem Zweck soll nach dem erwähnten Ministerratsbeschluß in der Präsidial- bzw Zentralsektion jedes Bundesministeriums eine "Abteilung für innere Revision" eingerichtet werden, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Ressort erstreckt. Sie soll neben die bestehenden Einrichtungen der (inneren und äußeren) Kontrolle treten und diese koordinieren, sodaß ein umfassendes und effizientes Kontrollsystem entsteht.

Im Bereich der Justiz besteht schon seit langem ein entwickeltes System der Kontrolle, das einer inneren Revision sehr nahe kommt: die in den §§ 74 Abs 2 und 75 GOG sowie den §§ 95 bis 97 Geo geregelten Amtsuntersuchungen und Amtsnachschauen bei den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz. Wie der Rechnungshof im Rahmen einer 1981 durchgeführten Überprüfung der Einrichtungen der inneren Revision in allen Ressorts anerkannt hat, verfügt die Justiz mit diesen Instrumenten über ein engmaschiges Kontrollnetz.

Aus der Sicht eines modernen Revisionsverständnisses erscheinen die Revisionseinrichtungen der Justiz freilich aus mehreren Gründen reformbedürftig. So unterscheiden etwa die oben angeführten rechtlichen Grundlagen der Amtsuntersuchungen und Amtsnachschauen nicht klar zwischen Dienstaufsicht und innerer Revision; dies ist aber schon deshalb notwendig, weil die Dienstaufsicht selbst vermehrt Gegenstand der Prüfung durch die innere Revision sein soll. Darüber hinaus liegt das Schwergewicht der Untersuchungen und Nachschauen nach wie vor bei der (bloßen) Ordnungsmäßigkeitsprüfung, Aspekte einer (umfassenderen) Systemprüfung finden kaum Berücksichtigung. Auch sind die Methoden der Untersuchung und die Darstellung der Untersuchungsergebnisse von Visitator zu Visitator so unterschiedlich, daß eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse nur in eingeschränktem Maße gegeben ist. Schließlich bedarf auch die organisatorische Stellung der Visitatoren einer Stärkung, um deren Aufgabe als Stütze eines zeitgemäßen Justizmanagements wirksamer erfüllen zu können.

Aus den angeführten Gründen wird im Bundesministerium für Justiz seit einiger Zeit an einer Neuordnung der Gerichtsvisitation gearbeitet. Zunächst sind mit dem Erlaß vom 19.3.1986, JABl. Nr. 20, zur Steigerung der Effizienz des Justizbetriebes ("Effizienzenerlaß") die Präsidenten der Oberlandesgerichte ersucht worden, in ihren Präsidien jeweils eine Abteilung "Innere Revision" einzurichten und sie in der

Geschäftsverteilung des Präsidiums entsprechend auszuweisen. Auf diese Weise sollte für die Tätigkeit der Visitatoren im Sinn der §§ 95 ff Geo ein fester organisatorischer Rahmen geschaffen und die Bedeutung der Visitation als Instrument der internen Kontrolle in der Justiz unterstrichen werden. Im Jahr 1989 ist sodann mit dem Projekt "Neuordnung der Gerichtsvisitation" begonnen worden. Im Rahmen einer Erhebung des Ist-Zustandes der Praxis der Amtsuntersuchungen und Amtsnachschaun sind vor allem eine unterschiedliche Untersuchungsfrequenz, unterschiedliche Gewichtungen zwischen Amtsuntersuchungen und Amtsnachschaun und überhaupt voneinander abweichende Vorgangsweisen der Visitatoren in den einzelnen Sprengeln festgestellt worden. Im Mai 1991 hat sich sodann im Bundesministerium für Justiz ein Arbeitskreis aus den Visitatoren der Oberlandesgerichte sowie Mitarbeitern der Innenrevision in der Zentralstelle konstituiert. Dieser Arbeitskreis hat in einer Reihe von Sitzungen die Planung und Organisation der Visitationen, die Systematik der Prüfungsgegenstände, die Methoden und Hilfsmittel, das Berichtswesen, die Umsetzung der Visitationsergebnisse sowie die Neugestaltung der Rechtsgrundlagen beraten. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sind in einem "Handbuch für den Visitor" zusammengefaßt worden. Weiter sind auf der Grundlage der Ergebnisse des Arbeitskreises Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes entworfen worden, die der Tätigkeit der Visitatoren einen neuen rechtlichen Rahmen geben sollen (§§ 78 a und 78 b GOG).

Zu diesen Bestimmungen ist im einzelnen auf folgendes hinzuweisen:

§ 78 a verpflichtet die Justizverwaltung zur Einrichtung einer inneren Revision und umschreibt deren Aufgaben. Die Bestimmung bezieht sich, wie dem Abs 1 zu entnehmen ist, sowohl auf den Bereich der Gerichte wie auf den der Staatsanwaltschaften (hinsichtlich der inneren Revision bei Staatsanwaltschaften siehe auch § 7 Abs 9 der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 338/1986). Allgemeine Aufgabe der inneren Revision ist demnach die Sicherstellung einer gesetzmäßigen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung (vgl hierzu die Grundsätze der Haushaltsführung nach Art. 51 a B-VG, die Prüfungsziele des Rechnungshofs nach Art. 126 b Abs. 5 B-VG sowie die Aufgaben der inneren Revision nach § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes 1986). Weiteres allgemeines Kriterium der Aufgabenerfüllung der inneren Revision ist die Regelmäßigkeit der von ihr vorzunehmenden Untersuchungen.

Abs 2 des § 78 a umschreibt im einzelnen die Aufgaben der inneren Revision im Sinn der von der oben erwähnten Arbeitsgruppe der Visitatoren entwickelten Vorgaben und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer Systemrevision. Die Prüfungsfelder sind schwerpunktmäßig die Auslastung, die Effizienz, das Erscheinungsbild und der innere Betrieb der zu prüfenden Organisationseinheiten. Zu untersuchen ist der Ist-Zustand der Aufbau- und Ablauforganisation; Ursachen allenfalls festgestellter Abweichungen vom Soll-Zustand sind zu analysieren. Als Soll-Zustand gilt dabei nicht bloß der dem Gesetz und sonstigen Vorschriften, insbesondere der Geo, entsprechende Zustand, maßgebend sind auch die übrigen im Abs. 1 angeführten Revisionsziele, also die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmäßigkeit und die Sparsamkeit - freilich stets auch unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und Stellung der Rechtsprechung.

Die Ergebnisse der Prüfung sind zum einen Anlaß für eine - möglichst unmittelbar im Zuge der Prüfung vorzunehmende - Beratung der geprüften Organisationseinheit; diese Beratung wird häufig zur sofortigen Behebung von Mängeln oder zur Durchführung von Verbesserungen führen. Zum anderen hat die innere Revision über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Wesentliche Elemente dieses Berichtes sind Empfehlungen an die Organe der Dienstaufsicht zur Setzung von Maßnahmen in ihrem Bereich sowie Vorschläge an den Bundesminister für Justiz, wie Aufgaben in Rechtsprechung und Justizverwaltung zweckentsprechender erfüllt werden könnten. Diese Vorschläge können auch legislative Maßnahmen umfassen.

Abs. 3 stellt klar, daß der im Art. 87 Abs. 1 B-VG verankerte Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung jedenfalls auch für die innere Revision als Einrichtung der Justizverwaltung maßgebend sein muß: Die Visitatoren haben bei ihren Vorschlägen und Empfehlungen darauf zu achten, daß auch nicht der Anschein einer Einflußnahme auf den Bereich der Rechtsprechung entsteht.

§ 78 b regelt die Organisation der inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz sowie bei den Bezirksgerichten. Wie schon der oben erwähnte Effizienzerlaß des BMJ vorsieht, sind nach Abs. 1 die Aufgaben der inneren Revision einer besonderen Abteilung im Präsidium des Oberlandesgerichts zu übertragen. Die Mitarbeiter dieser Abteilung werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt und unterstehen dessen Aufsicht. Neben dem Leitenden Visitator gehören der

Abteilung erforderlichenfalls weitere mit Aufgaben der inneren Revision betraute Richter des Oberlandesgerichts als Visitatoren an. Schließlich kann der Präsident des Oberlandesgerichts auch aus dem Kreis der Richter eines ihm unterstehenden Gerichtshofs erster Instanz Visitatoren zur Unterstützung der Abteilung innere Revision im Präsidium des Oberlandesgerichts bestellen; diese Visitatoren unterstehen insofern unmittelbar der Aufsicht des Leitenden Visitators.

Nach Abs. 2 können nicht nur die Visitatoren des Oberlandesgerichts, sondern auch die der Gerichtshöfe erster Instanz bei allen Bezirks- und Landesgerichten des Oberlandesgerichtssprengels Revisionshandlungen vornehmen. Ausgeschlossen ist ein Visitator bloß von der Prüfung desjenigen Gerichtshofs, bei dem er selbst ernannt ist. Aus diesem Grundsatz folgt auch, daß Revisionen bei einem Oberlandesgericht nur von Visitatoren eines anderen Oberlandesgerichts vorgenommen werden dürfen (Abs. 3). Diese hat der Bundesminister für Justiz im Einzelfall zu beauftragen.

Zu Art. I Z 11 (§§ 92 und 93 GOG):

Die Bildung der sogenannten Außensenate bei den Oberlandesgerichten soll erst im Rahmen der nächsten Personalsenatswahlen, die im November 1995 abzuhalten sein werden, erfolgen. Bis dahin soll der bisherige Personalsenat des Oberlandesgerichtes die Kompetenzen des Außensenates wahrnehmen.

§ 93 ist eine Übergangsvorschrift für die mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1994 neu geregelten Bestellungen der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande.

Zu Art. I Z 12 (§ 96 GOG):

Diese Bestimmung enthält den Inkrafttretenstermin; es wird klargestellt, daß die neuen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung erstmals auf die Geschäftsverteilungen für das Jahr 1995 anzuwenden sein werden.

Zu Art. II Z 1 (Art. III Abs. 2 RDG):

§ 53 RDG regelt den Entwurf und die Festsetzung der Dienstbeschreibung für Richter durch den Personalsenat. Diese Bestimmung war bisher sinngemäß auch auf Richteramtanwärter anzuwenden. Im § 52 RDG ist nunmehr vorgesehen, daß für die Dienstbeschreibungen der Richteramtanwärter der Leiter des

Ausbildungsdienstes, nämlich der Präsident des Oberlandesgerichtes, zuständig sein soll. Aus diesem Grund kann § 53 RDG nicht mehr sinngemäß auf Richteramtsanwärter angewendet werden, weshalb die Aufzählung der auf Richteramtsanwärter nicht anzuwendenden Bestimmungen um diesen Paragraphen zu erweitern ist.

Zu Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 3 RDG):

Auf Grund von in jüngster Zeit ergangenen Erkenntnissen eines Disziplinargerichtes bzw eines Dienstgerichtes ist die Klarstellung erforderlich, daß der Richterberuf die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung erfordert. In den angesprochenen Erkenntnissen wurde nämlich die disziplinäre Schuldfähigkeit eines Richters verneint, die Eignung für den Richterberuf aber dennoch bejaht. Dieses äußerst unbefriedigende Ergebnis soll durch die Neuformulierung ausgeschlossen werden; die bisherige "Grauzone" zwischen mangelnder disziplinärer Verantwortlichkeit und Dienstunfähigkeit wird beseitigt. Bei der Neuformulierung wird berücksichtigt, daß an die körperliche Eignung für den Richterberuf keine höheren Anforderungen als bisher zu stellen sind. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, daß körperlich behinderte Personen den Anforderungen des Richterberufs durchaus gewachsen sein können.

Zu Art. II Z 3 (§ 7 Abs. 2 Z 3 und 4 RDG):

Die hier vorgesehene Adaptierung ist wegen der Wiedereinführung des Sprengelrichters erforderlich.

Zu Art. II Z 4 (§ 26 Abs. 1 RDG):

Hier soll ein sprachliches Redaktionsversehen, das bei der Novellierung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991 unterlaufen ist, bereinigt werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 30 Abs. 3 RDG):

Es soll klargestellt werden, daß die Ausschreibung von Richterplanstellen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nur einmal erfolgen muß.

Zu Art. II Z 6 (§ 31 Abs. 1 RDG):

Anstelle des bisherigen "Bewerbungstermins" wird sprachlich zutreffender von einer Bewerbungsfrist gesprochen, deren Ende mit einem Kalendertag festzulegen ist. Die vorgesehene Mindestbewerbungsfrist von zwei Wochen darf auch in dringenden Fällen nicht unterschritten werden. Da nach dem neugefaßten § 32 Abs. 6 verspätete Bewerbungsgesuche nur mehr ausnahmsweise zu berücksichtigen sind, wird hier festgelegt, daß sich die Bewerbungsfrist ex lege um zwei Wochen verlängert, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerbungsgesuch eingebracht worden ist. Nach Ablauf des Nachfrist eingelangte Bewerbungsgesuche dürfen keinesfalls mehr berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung werden Bewerbungen, die manchmal aus reihungstaktischen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingebracht worden sind, verhindert.

Zu Art. II Z 7 (§ 32 Abs. 1 bis 3 RDG):

In diesen sprachlich etwas gestrafften Bestimmungen wird der Bildung der sogenannten Außensenate bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof Rechnung getragen. Der Außensenat soll immer für die Erstattung des zweiten Besetzungsvorschlages zuständig sein. Für die Planstellen des wieder eingeführten Sprengelrichters soll wie seinerzeit nur ein Besetzungsvorschlag erstattet werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 32 Abs. 6 RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 1 RDG wird verwiesen.

Zu Art. II Z 9 (§ 32a RDG):

Den Personalsenaten soll die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden, Bewerber vorzuladen und anzuhören. Nach dem Grundsatz des "audiatur et altera pars" sollen auch die nicht vorgeladenen Bewerber vom Termin dieser Personalsenatssitzung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt werden, daß es ihnen freisteht, zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen und ihre Anhörung zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist zu entsprechen. Über den Inhalt von Anhörungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Besetzungsvorschlag anzuschließen ist, und daher auch dem

übergeordneten Personalsenat und dem Bundesminister für Justiz zur Verfügung stehen wird.

Zu Art. II Z 10 (§ 33 RDG):

Abs. 1 knüpft an Art. 86 Abs. 2 B-VG an, wonach der Besetzungsvorschlag bei genügender Bewerberzahl mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viel Personen zu umfassen hat, als Richter zu ernennen sind. Klarstellend wird hinzugefügt, daß nur genügend geeignete Bewerber zu reihen sind. Der Dreivorschlag ist nur ein Mindestvorschlag, sodaß es - selbst bei nur einer ausgeschriebenen Planstelle - durchaus zulässig ist, mehr als drei geeignete Bewerber in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen. Dem folgend wird im zweiten Satz des Abs. 1 festgelegt, daß sich die Mindestzahl der vorzuschlagenden Bewerber um eine Person erhöht, wenn ein Bewerber in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wird, dessen letzte Ernennung noch nicht 18 Monate zurückliegt. Damit soll gesetzlich festgeschrieben werden, daß von jedem Richter grundsätzlich zu erwarten ist, eine gewisse Mindestzeit (im Entwurf sind 18 Monate vorgesehen) auf einer Planstelle zu verbleiben. Die Mindestzeit ist vom Wirksamkeitstermin der letzten Ernennung bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Personalsenates auszumessen.

Der Entwurf nimmt im Hinblick auf die ohnehin im § 57 Abs. 1 umschriebenen Pflichten davon Abstand, den Mitgliedern des Personalsenates - sowie bisher - besonders aufzutragen, bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge sachlich, gerecht und nach eigener Überzeugung vorzugehen, da dies von jedem Richter als Selbstverständlichkeit erwartet werden kann. Bei der Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufzunehmenden Bewerber und bei deren Reihung sollen künftig alle im § 54 Abs. 1 aufgezählten Eignungskriterien berücksichtigt werden; auf eine besondere Hervorhebung einzelner Kriterien wird verzichtet.

Bei gleicher Eignung kommen gegebenenfalls die Sonderregelungen der Absätze 3 bis 5 zum Tragen, andernfalls entscheidet bei gleicher Eignung die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

Durch Abs. 3 des Entwurfes soll in Form einer lex specialis zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz eine auf den Richterberuf abgestimmte Gleichbehandlungsregelung getroffen werden. Anders als im übrigen öffentlichen Dienst, wo ein Beamter nur für einen Planstellenbereich ernannt wird, muß ein Richter im Sinne des

Bundes-Verfassungsgesetzes auf eine "Stelle" (Art. 86 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 2 B-VG) bei einem bestimmten Gericht ernannt werden. Es ist daher naheliegend, innerhalb eines Gerichtes (und nicht innerhalb eines Planstellenbereiches) auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Richtern abzustellen. Die Regelung des Abs. 3 ist nicht zuletzt deswegen, weil bei einigen Dienststellen bereits mehr Richterinnen als Richter ernannt sind, geschlechtsneutral zu formulieren, weil im Richterbereich nur durch Ernennungen (und nicht auch durch andere Personalmaßnahmen) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei den einzelnen Dienststellen erreicht werden kann.

Im Abs. 4 wird das föderalistische Prinzip dadurch gestärkt, daß künftig bei der Besetzung von Planstellen beim Obersten Gerichtshof bei gleicher Eignung von Bewerbern Richtern aus unterrepräsentierten Bundesländern der Vorzug zu geben ist (bisher war lediglich "auf eine Zusammensetzung des Personalstandes des Obersten Gerichtshofes mit Richtern aus allen Bundesländern Bedacht zu nehmen"). In Fortsetzung dieses Gedankens wird im Abs. 5 auch auf eine entsprechende Zusammensetzung der Oberlandesgerichte mit Richtern aus den einzelnen Bundesländern des jeweiligen OLG-Sprengels abgestellt.

Im Abs. 6 des Entwurfes wird die Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes im Richterbereich dadurch erleichtert, daß Begriffe aus dem Dienstrecht der Beamten der Allgemeinen Verwaltung durch spezifische Ausdrücke aus dem Richterdienstrecht ersetzt werden.

Abs. 7 des Entwurfes übernimmt die Formulierung des bisherigen Abs. 4 und stellt darüberhinaus klar, daß sich die Begründung des Besetzungsvorschlages über das Maß der Eignung jedes einzelnen Bewerbers auseinanderzusetzen hat. In der Praxis immer wieder beobachtete Begründungen, wonach auf die nicht gereihten Bewerber nicht eingegangen werden müsse, weil der Besetzungsvorschlag erschöpft sei, sollten daher in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Zu Art. II Z 11 (§ 36 RDG):

Ein wichtiger Punkt der Reform ist die (teilweise) Verkleinerung der Personalsenate auf einheitlich fünf Mitglieder. Derzeit bestehen die Personalsenate zum Teil

- aus 9 Mitgliedern (OGH, LGZ Wien, LGSt Wien),
- aus 7 Mitgliedern (Handelsgericht Wien, LGZ Graz, LGSt Graz, LG Leoben, LG Klagenfurt, LG Linz, LG Salzburg und LG Innsbruck) und
- auf 5 Mitgliedern bei den vier Oberlandesgerichten und den elf übrigen Gerichtshöfen erster Instanz.

Erfahrungsgemäß erhöhen sich mit zunehmender Mitgliederzahl der Senate sowohl die Schwierigkeiten in der Terminabstimmung als auch in der senatsinternen Kommunikation, ohne daß dies durch eine bessere Qualität der Vorschläge und Gutachten aufgewogen würde. Es ist daher nicht einzusehen, warum in der Justizverwaltung bei einzelnen Gerichtshöfen größere Senate erforderlich sein sollen als bei anderen Gerichtshöfen. Mit einer Senatsmitgliederzahl, die auf den größten im Regelfall eingesetzten Senat im Rechtsprechungsbereich abgestimmt ist, sollte bei allen Gerichtshöfen das Auslangen gefunden werden. Auch im Justizverwaltungsbereich hat sich insbesondere bei den Oberlandesgerichten gezeigt, daß Fünfersenate die angemessene Mitgliederzahl haben. Die Personalsenate sollen sich daher künftig einheitlich aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei gewählten Mitgliedern zusammensetzen. Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und derjenige Vizepräsident, der bereits länger in dieser Funktion tätig ist. Dem Wunsch der richterlichen Standesvertreter, den Personalsenat nur aus einem Mitglied kraft Amtes und vier gewählten Mitgliedern zusammenzusetzen, konnte nicht näher getreten werden, da sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern in der Vergangenheit bewährt hat und die Mitwirkung eines Vizepräsidenten für die erforderliche Kontinuität in der Justizverwaltung unabdingbar ist.

Abs. 5 sieht vor, daß künftig doppelt so viele Ersatzmitglieder als Mitglieder zu wählen sind (bisher war für jedes gewählte Mitglied nur ein Ersatzmitglied zu wählen). Mit dieser Erweiterung der Zahl der Ersatzmitglieder sollten Ersatzwahlen kaum mehr erforderlich sein.

Die Funktionsperiode des Personalsenates wird von drei auf vier Jahre erweitert. Dies soll zu einer stärkeren Kontinuität in der Besetzung des Personalsenates und zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes, der durch Personalsenatswahlen entsteht, beitragen.

Zu Art. II Z 12 (§§ 36a und 36b RDG):

Im § 36a Abs. 1 bis 3 werden Vorkehrungen getroffen, daß dem Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz grundsätzlich auch ein Richter angehört, der bei einem unterstellten Bezirksgericht ernannt ist. Dies ist damit zu rechtfertigen, daß von den in einem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz ernannten Richtern in der Regel etwa gleichviele Richter beim Gerichtshof erster Instanz und bei den unterstellten Bezirksgerichten ernannt sind. Bei dieser Planstellenverteilung ist es mehr als angebracht, wenn von den fünf Personalsenatsmitgliedern zumindest ein Personalsenatsmitglied bei einem Bezirksgericht ernannt ist. Verschiedentlich ist gegen diese in Aussicht genommene Regelung eingewendet worden, es wäre ja auch nicht sichergestellt, daß zumindest ein Wahlmitglied beim Gerichtshof erster Instanz ernannt ist. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß in der Praxis stets zumindest ein Wahlmitglied beim Gerichtshof erster Instanz ernannt ist und daß überdies die Mitglieder kraft Amtes beim Gerichtshof ernannt sind.

Durch Abs. 4 soll - solange die weiblichen Richter nur eine Minderheit bilden - die Wahl von Richterinnen in den Personalsenat erleichtert werden. Die vorgesehene Regelung setzt für die Wahl einer Richterin in den Personalsenat nur voraus, daß die Betreffende der Zahl nach 80 % der Wahlpunkte erreicht, die Richterinnen zulässigweise an Richterinnen vergeben können und daß die tatsächlich erreichte Wahlpunktezahl 30 übersteigt. Diese Minderheitenregelung zugunsten von Richterinnen scheint schon allein deswegen ausgewogen zu sein, da sie einerseits von den Gleichbehandlungsbeauftragten als vielzuwenig weitgehend kritisiert wird, andererseits die Vertreter der Richter die Notwendigkeit einer derartigen Minderheitenregelung überhaupt in Frage stellen.

Ein zentrales Anliegen der richterlichen Standesvertreter im Rahmen der Personalsenatsreform ist die Schaffung von sogenannten "Außensenaten" der Personalsenate bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof. Nach der ursprünglichen Forderung hätte sich dieser Außensenat bei jedem Oberlandesgericht aus den Mitgliedern kraft Amtes (Präsident und allenfalls Vizepräsident) sowie aus je einem gewählten Mitglied des Oberlandesgerichtes selbst und der unterstellten Gerichtshöfe bzw Gerichtshofsprengel zusammensetzen sollen. Der Außensenat beim OLG Wien hätte sich damit aus 13 Mitgliedern, der des OLG Graz aus sieben

Mitgliedern, der des OLG Linz aus acht Mitgliedern und der des OLG Innsbruck aus fünf Mitgliedern zusammensetzen sollen. Beim Obersten Gerichtshof wäre der Außensenat aus acht Mitgliedern zu bilden gewesen. In den sehr eingehenden Verhandlungen wurde von den Vertretern des Justizressorts auf die Schwerfälligkeit derart großer Senate hingewiesen; nach Erörterung mehrerer anderer Modelle wurde von den Vertretern der Richter schließlich angeregt, große und kleine Außensenate zu installieren. Die großen Außensenate sollten dem ursprünglichen Modell der Standesvertreter der Richter entsprechen, die kleinen Außensenate wurden in den vorliegenden Entwurf übernommen. Die Vertreter der Justizverwaltung sind der Auffassung, daß mit den kleinen Außensenten dem Grundanliegen der richterlichen Standesvertreter, nämlich der Beteiligung von gewählten Mitgliedern der unterstellten Gerichtshofsprengel an der Meinungsbildung der übergeordneten Personalsenate, Rechnung getragen wird.

Nach § 36b des Entwurfes wird in jenen Fällen, in denen der Personalsenat nach gesetzlicher Anordnung als Außensenat zusammenzutreten hat, das dritte Wahlmitglied durch ein Mitglied ersetzt, das bei der Personalsenatswahl jenes unmittelbar nachgeordneten Gerichtshofes als Außensenatsmitglied gewählt worden ist, welcher von dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ausschließlich oder am stärksten betroffen ist. Für einzelne Fälle, in denen es zweifelhaft sein könnte, welcher Sprengel am stärksten betroffen ist, wird im Gesetz eine ausdrückliche Anordnung getroffen. So ist bei Besetzungsvorschlägen das Außensenatsmitglied desjenigen Gerichtshofsprengels beizuziehen, in dessen Sprengel eine Planstelle zu besetzen ist; im Falle der Zuteilung eines Vertretungsrichters nach § 77 Abs. 5 des Entwurfes soll derjenige Gerichtshof das Außensenatsmitglied stellen, in dessen Sprengel der Vertretungsrichter eingesetzt werden soll.

Im Rahmen der Personalsenatswahl sind bei jedem Gerichtshof erster Instanz ein Außensenatsmitglied und zwei Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu wählen; bei jedem Oberlandesgericht sind ein Außensenatsmitglied und ebenfalls zwei Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu wählen. Wie aus § 44 Abs. 1 des Entwurfes hervorgeht, kann ein Richter in der selben Funktionsperiode nur in einem Personalsenat Mitglied bzw Ersatzmitglied sein. Die Mitgliedschaft bzw Ersatzmitgliedschaft beim Außensenat schließt die Mitgliedschaft bzw Ersatzmitgliedschaft beim Personalsenat des unterstellten Gerichtshofes und umgekehrt aus.

Zu Art. II Z 13 (§§ 37 und 38 RDG):

Die Änderung des § 37 ist wegen der Wiedereinführung der Sprengelrichter erforderlich. Die Sprengelrichter sollen beim Oberlandesgericht wahlberechtigt sein, zumal ja der Personalsenat des Oberlandesgerichtes den Einsatz der Sprengelrichter bestimmt. Das passive Wahlrecht soll ihnen jedoch nicht zukommen, da sie beim Oberlandesgericht selbst nicht tätig werden können. Von der Wahl der Außensenatsmitglieder für den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes bleiben sie ausgeschlossen, da sich die Vorschläge und Entscheidungen des Personalsenates des OGH in aller Regel nicht auf Sprengelrichter beziehen werden.

Für das passive Wahlrecht soll künftig eine mindestens vierjährige auf einer Richter- oder Staatsanwaltsplanstelle zurückgelegte Dienstzeit erforderlich sein. Derzeit ist (seit der RDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 90) nur eine dreijährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis zurückgelegte Dienstzeit erforderlich (bis 1980 war eine mindestens zehnjährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit Voraussetzung). Bei der derzeitigen Regelung kommt einem Richter praktisch vom ersten Tag seiner Richtertätigkeit an das passive Wahlrecht zu. Mit Recht ist dagegen vorgebracht worden, daß ein Personalsenatsmitglied, das immerhin über die Dienstbeschreibung und Gesamtbeurteilung wesentlich älterer Kollegen zu befinden hat, doch eine gewisse Mindest Erfahrung in seiner richterlichen Tätigkeit aufweisen sollte. Der Entwurf sieht daher vor, daß den neuernannten Richtern das passive Wahlrecht erst nach Ablauf einer vollen Personalsenatsfunktionsperiode zustehen soll.

Im Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, daß für die Zeit eines Erholungsurlaubes keinesfalls die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen; wohl aber ist für die Zeit eines Karenzurlaubes und eines Sonderurlaubes das Ruhen des aktiven und passiven Wahlrechtes vorgesehen. Da Karenz- und Sonderurlaub nur auf Antrag gewährt werden, bleibt es jedem Richter unbenommen, für den Wahlstichtag und den Wahltag keinen derartigen Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Im Abs. 4 wird ein Wahlstichtag festgelegt, nachdem in der Praxis verschiedentlich Zweifelsfragen aufgetaucht sind, zu welchem Zeitpunkt das aktive und das passive Wahlrecht gegeben sein müssen.

Im Abs. 5 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, daß mit dem Verlust der Wählbarkeit nicht unbedingt das Ausscheiden aus dem Personalsenat verbunden

ist. Wird ein Personalsenatsmitglied zum Vizepräsidenten oder Präsidenten ernannt, verliert es zwar das passive Wahlrecht, scheidet jedoch nicht aus dem Personalsenat aus.

Ferner wird klargestellt, daß während der Zeit, in der das aktive und passive Wahlrecht ruhen, auch die Mitgliedschaft bzw Ersatzmitgliedschaft zum Personalsenat ruht.

Die Vorbereitungsmaßnahmen für die Personalsenatswahlen werden im § 38 genauer als bisher festgelegt. Der neu vorgesehene Wahlstichtag sowie der Wahltag müssen Arbeitstage im November sein und dürfen nicht mehr als fünf Arbeitstage auseinanderliegen. Die allenfalls notwendige amtswegige Änderung der Wahlverzeichnisse sowie die Behandlung von Einsprüchen gegen die Wahlverzeichnisse werden im Interesse einer beschleunigten Erledigung der dreiköpfigen Wahlkommission übertragen.

Zu Art. II Z 14 und 15 (§ 39 Abs. 1 und 3 RDG):

Im § 39 Abs. 1 wird die Zusammensetzung der Wahlkommission genauer als bisher umschrieben. Neben dem Präsidenten gehören die zwei an Lebensjahren ältesten Mitglieder, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, der Personalkommission an.

Bei der Personalsenatswahl sollen künftig im Interesse der Geheimhaltung eigene Wahlkuverts verwendet werden. Als Wahlkuverts sind unbeschriftete und unbedruckte gleichartige Briefumschläge zu verwenden, die keine Rückschlüsse auf den Wähler und die Dienststelle des Wählers zulassen.

Auf Grund der Neufassung des § 39 Abs. 3 haben künftig nur mehr die Richter derjenigen Bezirksgerichte unmittelbar beim Gerichtshof zu wählen, die im selben Amtsgebäude wie der Gerichtshof untergebracht sind.

Zu Art. II Z 16 (§§ 40 und 41 RDG):

Die Stimmzettel für die Personalsenatswahl sind nach den drei Mustern in den Anlagen 1 bis 3 zu gestalten. Auf eine nähere Beschreibung der Stimmzettel kann daher verzichtet werden. Mit dem Stimmzettel (den Stimmzetteln) ist jedem wahlberechtigten Richter auch ein Wahlkuvert zur Verfügung zu stellen.

§ 41 betreffend die Ausfüllung und Wertung der Stimmzettel wird präziser gefaßt und geschlechtsneutral formuliert.

Zu Art. II Z 17 (§§ 43 und 44 RDG):

Die Bestimmung über die Wertung der Wahlpunkte ist

- wegen der vorgesehenen Verwendung von weißen und färbigen Stimmzetteln,
 - wegen der zwingend vorgesehenen Wahl von Richtern der Bezirksgerichte sowie wegen des Minderheitswahlrechtes der weiblichen Richter und
 - wegen der fix vorgegebenen Zahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern
- entsprechend zu modifizieren.

Im § 44 des Entwurfes ist vorgesehen, daß ein Richter, der auf Grund der von ihm erreichten Wahlpunkte sowohl als Personalsenatsmitglied des Gerichtshofes als auch als Außensenatsmitglied des übergeordneten Gerichtshofes gewählt wäre, gegenüber der Wahlkommission zu klären hat, welche Wahl er annimmt. Im Interesse der Rechtsicherheit kann diese Erklärung nicht widerrufen werden.

Auf die im bisherigen § 44 vorgesehene "engere Wahl" wird aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen verzichtet, im übrigen hat sie in der Praxis kaum je Bedeutung erlangt.

Zu Art. II Z 18 (§ 45 Abs. 2 RDG):

Da bei den Oberlandesgerichten Mitglieder des Außensenates des Obersten Gerichtshofes zu wählen sind, müssen die Wahlergebnisse der Oberlandesgerichte auch dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bekanntgegeben werden.

Zu Art. II Z 19 (§ 46 Abs. 2 RDG):

Über die Anfechtung einer Personalsenatswahl soll grundsätzlich der übergeordnete Personalsenat entscheiden. Demnach wird künftig über die Anfechtung einer Personalsenatswahl beim Oberlandesgericht der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu entscheiden haben.

Zu Art. II Z 20 (§§ 47 und 48 RDG):

Im § 47 des Entwurfes wird angeordnet, daß der Ladung zu einer Personalsenatssitzung auch die vorgesehene Tagesordnung anzuschließen ist. Jedes

Mitglied hat das schriftlich auszuübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Damit die Personalsenatsmitglieder ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Personalsenatssitzung haben, ist vorgesehen, daß die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu mehr als zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden sollen. Erfolgt die Zustellung weniger als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag, kann ein Beschluß über den betreffenden Tagesordnungspunkt nur stimmeneinhellig erfolgen.

Nach Abs. 2 des Entwurfes kann die Einberufung einer Personalsenatssitzung von zwei Mitgliedern (darunter kann nunmehr auch der Vizepräsident sein) verlangt werden. Diesem Verlangen ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Personalsenatssitzung für einen Termin innerhalb der nächsten 14 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anberaumt wird. Bisher war lediglich vorgesehen, daß binnen zwei Wochen der Personalsenat einzuberufen ist, ohne daß angeordnet wurde, innerhalb welcher Zeit die Personalsenatssitzung stattzufinden hat.

Im Abs. 3 wird die Einberufung von Ersatzmitgliedern geregelt. Die Einberufung von Ersatzmitgliedern ist nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.

Falls auf Grund der Absage eines Wahlmitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes die Einberufung eines (weiteren) Ersatzmitgliedes notwendig wird, ist diesem die Tagesordnung mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zuzustellen. Wird diese Frist unterschritten, können die Beschlüsse über den betreffenden Tagesordnungspunkt nur stimmeneinhellig erfolgen.

Im § 48 Abs. 1 des Entwurfes wird klargestellt, daß im Umlaufweg gefaßte Beschlüsse des Personalsenates nichtig sind. Das Richterdienstgesetz ist bereits in seiner Stammfassung davon ausgegangen, daß der Personalsenat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen hat. In einer Disziplinarentscheidung des Obersten Gerichtshofes (Ds 7/89) ist diese Bestimmung als bloße Ordnungsvorschrift interpretiert worden, deren Nichteinhaltung keine Nichtigkeit der im Umlaufweg gefaßten Beschlüsse nach sich ziehe. Umlaufbeschlüsse widersprechen jedoch dem Wesen der Senatsgerichtsbarkeit, sodaß die Nichteinhaltung der Bestimmung des § 48 RDG nunmehr ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht wird. Die dagegen vorgebrachten Argumente, daß nämlich insbesondere bei dringlichen Besetzungsvorschlägen Umlaufbeschlüsse notwendig wären, ist nicht überzeugend, da gerade bei Besetzungs-

vorschlägen die zumindest vierzehntägige Ausschreibungsfrist die zeitgerechte Anberaumung einer Personalsenatssitzung ermöglicht. Das weitere Argument der kurzfristig notwendigen Änderungen der Geschäftsverteilung ist lediglich ein Indiz dafür, daß dem Verfassungsgebot der Erstellung einer festen Geschäftsverteilung (mit entsprechenden Vertretungsregelungen) mehr Sorgfalt zugewendet werden muß.

Um den Personalsenaten die höchstmögliche Flexibilität einzuräumen, ist im § 48 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen, daß sogar noch während einer Personalsenatssitzung mit Stimmeneinhelligkeit zusätzliche Tagesordnungspunkte behandelt und beschlossen werden können.

Zu Art. II Z 21 (§ 49 Abs. 4 bis 8 RDG):

In Abs. 4 des Entwurfes wird eine eindeutige Regelung getroffen, wer über das Vorliegen eines Ausschlußgrundes zu befinden hat. Nach der derzeitigen Regelung bleibt unklar, ob ein Personalsenatsmitglied, dessen Unbefangenheit in Zweifel gezogen wird, an der Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlußgrundes mitzuwirken hat oder nicht. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll nunmehr die Entscheidung in die alleinige Kompetenz des Vorsitzenden des Personalsenates übertragen werden. Stellt dieser die Ausgeschlossenheit fest, kann der ausgeschlossene Richter binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben, wobei diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben soll. Soweit der Vorsitzende des Personalsenates selbst, allein oder mit anderen Mitgliedern des Personalsenates von dem geltenden gemachten Ausschlußgrund betroffen ist, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes zu entscheiden.

Die Gefahr, daß der Präsident ein mißliebigen Personalsenatsmitglied zu Unrecht ausschließen sollte, ist nicht gegeben, da der Präsident seinen Beschluß schriftlich zu begründen hat und der Beschluß der Überprüfung durch den übergeordneten Personalsenat unterliegt. Eine willkürliche Entscheidung des Vorsitzenden des Personalsenates würde überdies disziplinäre Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Beratung und Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung, von der Personalsenatsmitglieder selbst betroffen sind, stellt grundsätzlich noch keinen Ausschließungsgrund dar. Erst wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, daß ein Personalsenatsmitglied eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Bevorzugung

seiner Person anstrebt, wird der Vorsitzende des Personalsenates eine Beschlußfassung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu erwägen haben. In Zweifelsfällen wird eher von der Unbefangenheit des betreffenden Personalsenatsmitgliedes auszugehen sein. Dies insbesondere dann, wenn die Möglichkeit der amtswegigen Überprüfung des Geschäftsverteilungsbeschlusses durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes besteht.

Die Reihenfolge beim Abstimmungsvorgang richtet sich - vom Präsidenten und vom Berichterstatter abgesehen - künftig nach dem Lebensalter .

Einem ausdrücklichen Wunsch der richterlichen Standesvertreter folgend wird angeordnet, daß die Urschrift jedes Personalsenatsbeschlusses sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Berichterstatter zu unterschreiben ist.

Abs. 8 sieht vor, daß jedem Bewerber auf dessen Anfrage die Reihung des Besetzungsvorschlages formlos mitzuteilen ist; anderen Personen kann die Reihung des Besetzungsvorschlages mitgeteilt werden.

Zu Art. II Z 22 (§ 52 Abs. 1 Z 2 RDG):

Für die Dienstbeschreibung der Sprengelrichter soll der Personalsenat des Oberlandesgerichtes zuständig sein, zumal er auch die Zuteilungen der Sprengelrichter vornimmt.

Zu Art. II Z 23 (§ 52 Abs. 3 RDG):

Nach der derzeitigen Regelung ist für die Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter der Personalsenat desjenigen Gerichtshofes erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Richteramtsanwärter im vorangegangenen Kalenderjahr am längsten verwendet worden ist. Von Personalsenatsmitgliedern der Gerichtshöfe erster Instanz ist angeregt worden, diese Zuständigkeit einem anderen Gremium zu übertragen, da die Personalsenatsmitglieder häufig keine eigenen Wahrnehmungen über den Verwendungserfolg von Richteramtsanwärtern hätten. Ähnliche Argumente waren im Jahre 1988 dafür maßgebend, daß anlässlich der Neuregelung der Ausbildung mit der RDG-Novelle BGBl. Nr. 230/1988 die Zuständigkeit vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes an die Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz übertragen worden ist. Auf Grund dieser Erfahrungen empfiehlt es sich, die Zuständigkeit für die

Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter dem Leiter des Ausbildungsdienstes, nämlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, zu übertragen.

Zu Art. II Z 24 (§ 55 Abs. 3 und 4 RDG):

Nachdem durch die Neufassung des § 52 Abs. 1 Z 2 RDG die Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes übertragen wird, würde sich der Rechtsmittelzug an das Bundesministerium für Justiz eröffnen; gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz kann der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. Es wäre ein übertriebener Aufwand, wenn sich mit einer Dienstbeschreibung eines Richteramtsanwärters unter Umständen sogar drei Instanzen beschäftigen müßten. Es wird daher angeordnet, daß dem Richteramtsanwärter gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes kein ordentliches Rechtsmittel zusteht. Die Möglichkeit zur Einbringung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bleibt dem Richteramtsanwärter gewahrt.

Abs. 4 wird sprachlich vereinfacht. Solange die Standesausweise noch in mehrfacher Ausfertigung zu führen sind, ist zu jedem Standesausweis eine Ausfertigung der Dienstbeschreibung zu nehmen. In dem Zusammenhang ist anzumerken, daß die Führung der Standesausweise in absehbarer Zeit im Rahmen des geplanten Ausbaues des Personalinformationssystems zu einem Personalverwaltungssystem völlig neu zu regeln sein wird.

Zu Art. II Z 25 (§ 64b RDG):

Im Richterdienstgesetz und auch in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz wird mehrfach der Dienstweg angesprochen, ohne daß der Dienstweg für Richter bisher eine gesetzliche Umschreibung gefunden hätte. Diesem Mangel soll durch § 64b abgeholfen werden.

Zu Art. II Z 26 bis 28 (§ 65 und § 66 Abs. 15 RDG):

Die seit der Aufhebung der Bestimmungen über den Sprengelrichter durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979, G 81, 88/78 (siehe die Kundmachung BGBl. Nr. 167/1979), getroffenen Vertretungsregelungen (siehe § 77 Abs. 2 bis 4 RDG idF BGBl. Nr. 90/1980 und § 77 Abs. 6 idF BGBl. Nr. 230/1988) konnten in der praktischen Anwendung nicht so überzeugen, daß die

Stimmen, die im Laufe der letzten vierzehn Jahre eine flexibel einsetzbare "Personalreserve" forderten, verstummt wären. Insbesondere die äußerst komplexen Großverfahren der letzten Jahre, die im zunehmenden Maße die "Freistellung" von Richtern für diese Verfahren bzw. die "Sperrung" dieser Richter hinsichtlich des übrigen Anfalls erforderlich machten, zeigten den legislativen Handlungsbedarf deutlich auf. Denn es war nicht zu übersehen, daß die zunehmende Auslastung der Richter die vertretungsbedingte Aufteilung gerichtlicher Geschäfte auf andere Richter immer schwieriger machte.

Es soll daher nunmehr - zusätzlich zu den bestehenden Vertretungsbestimmungen - eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die vom Verfassungsgesetzgeber zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit in Kauf genommene Immobilität so weit mildert, daß der Gerichtsbetrieb auch bei unvorhergesehenen Ausfällen so funktionstüchtig bleibt, daß die rechtssuchende Bevölkerung nicht unzumutbare Verzögerungen hinnehmen muß. Die verfassungsrechtlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit können nicht als Selbstzweck gesehen werden, sondern müssen Garantien einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit sein. Soweit die vorgesehene Regelung eine gewisse Einschränkung der richterlichen Unversetzbarkeit für einige wenige Richter erfordert, ist es konsequenter und folgerichtiger, diese Einschränkung in einer Verfassungsbestimmung streng zu umreißen, als das verfassungsrechtliche Prinzip dadurch zu entwerten, daß einfachgesetzliche Regelungen über das hinausgehen, was nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen konzederbar ist. Nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage muß der Richter auf eine Planstelle bei einem bestimmten Gericht ernannt werden und muß sein richterliches Amt unmittelbar bei diesem Gericht ausüben (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 12.3.1979, G 81, 88/78). Sobald er sein richterliches Amt unmittelbar bei diesem Gericht ausübt, muß er in die Geschäftsverteilung dieses Gerichtes einbezogen werden. Ein in die Geschäftsverteilung eines Gerichtes einbezogener Richter kann nach den Erfahrungen der Praxis bei Auftreten eines unvorhergesehenen Ersatzfalles kaum und wenn überhaupt nur gegen große Widerstände aus der Geschäftsverteilung herausgelöst werden, um bei einem anderen Gericht eingesetzt zu werden.

Die im § 65 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Verfassungsbestimmung sieht die Einführung eines "Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes"

(Sprengelrichter) vor, der sich von dem im Jahre 1979 aufgehobenen "Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes" nicht nur in der Bezeichnung sondern vor allem dadurch unterscheidet,

- daß sein Einsatz durch einen gerichtlichen Senat, nämlich den Personalsenat, und nicht - wie seinerzeit - durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes festgelegt wird,
- daß die Zahl der Sprengelrichter verfassungsgesetzlich in einer exakten Quote, die sich nach der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen richtet, vorgegeben wird und
- daß die Gründe einer Zuteilung wesentlich präziser als seinerzeit festgelegt werden.

Um abzusichern, daß der Sprengelrichter neuen Typs tatsächlich nur zu genau festgelegten Vertretungs- und Entlastungsaufgaben herangezogen wird, sieht die Verfassungsbestimmung ausdrücklich vor, daß für den Sprengelrichter keine eigene Gerichtsabteilung eröffnet werden darf.

Um auch dem Sprengelrichter selbst deutlich zu machen, daß die gesetzliche Grundlage für seine Funktion eine Ausnahmsregelung ist und die Tätigkeit als Spengelrichter daher nur eine vorübergehende sein kann, wird im § 66 Abs. 15 angeordnet, daß er höchstens die Gehaltsstufe 5 erreichen kann. Der Sprengelrichter wird sich daher spätestens mit etwa 35 Lebensjahren um eine Stelle bewerben müssen, auf der ihm die richterliche Unabhängigkeit im vollen Umfang gesichert ist, sofern er nicht eine Bezugseinbuße in Kauf nehmen will.

Zu Art. II Z 29 (§ 68a Abs. 4 Z 2 lit a RDG):

Bei der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1993 erfolgten Einführung von Zuschlägen zur Dienstzulage für die Vorsteher jener Bezirksgerichte, bei denen zumindest drei volle Richterplanstellen systemisiert sind, wurde übersehen, daß das Exekutionsgericht mit nur zwei systemisierten Richterplanstellen auf Grund seiner Aufgabenstellung mehr Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher als jedes andere Gericht und etwa gleich viele Kanzleibedienstete aufweist, wie andere sehr große Bezirksgerichte. Es ist daher sachgerecht, dem Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien den Zuschlag zur Dienstzulage in jenem Ausmaß zu geben, das für die Vorsteher von Bezirksgerichten mit 10 bis 19 systemisierten Richterplanstellen vorgesehen ist.

Zu Art. II Z 30 (§ 69 RDG):

Die derzeitige Bestimmung über das Personalstandesverzeichnis ist aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, weil in ihr nicht angeführt wird, welche konkreten Daten in das jährlich aufzulegende Verzeichnis aufzunehmen sind. Dieser Mangel soll dadurch behoben werden, daß im Gesetz jene Daten präzise aufgelistet werden, die nach der derzeitigen Praxis in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, daß den Mitgliedern der Personalsenate und den ständig mit Personalangelegenheiten der Richter befaßten Bediensteten das Personalverzeichnis unentgeltlich zu überlassen ist.

Zu Art. II Z 31 und 32 (§ 72 Abs. 1 und 4 RDG):

Nach der derzeitigen Regelung kann ein Erholungsurlaub erst nach einer sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses verbraucht werden. Nunmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, bereits in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses den nach der Dauer des Dienstverhältnisses bemessenen aliquoten Teil des Erholungsurlaubes verbrauchen zu können.

Zu Art. II Z 33 (§§ 77 und 78 RDG):

§ 77 Abs. 1 ist auf die Wiedereinführung des Sprengelrichters (§ 65 Abs. 2) sowie auf die Neugruppierung der Bestimmungen über die Vertretungsrichter (bisher § 77 Abs. 3, 4, 6 und 7 - künftig § 77 Abs. 3 bis 5) sowie über die Dienstzuteilung (bisher § 77 Abs. 5 - künftig § 78) anzupassen.

§ 77 Abs. 2 sieht vor, daß die sogenannte Nachbarschaftshilfe, die bisher nur für einspännige Bezirksgerichte möglich war, auf Bezirksgerichte ausgedehnt wird, bei denen nicht mehr als zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind. In der Praxis ergeben sich nämlich bei zweispännigen Bezirksgerichten insbesondere dann Schwierigkeiten in der Urlaubsvertretung, wenn beide Richter schulpflichtige Kinder haben und daher bei der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes auf die Ferienzeiten angewiesen sind. Durch die vorgesehene Neuregelung wird größere Flexibilität erreicht. Bei der Zählung der Planstellen nach dieser Gesetzesstelle werden sogenannte "Doppelplanstellen" nur bei jenen Bezirksgerichten zu berücksichtigen sein, bei denen

- abgesehen von den Doppelplanstellen - zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind.

Die Zeit der Höchstdauer, die ein Richter sogenannte Nachbarschaftshilfe zu leisten hat, wird durch die künftige Zählung nach Arbeitstagen präzisiert. Dafür kann die jährliche Höchstdauer, in der ein Richter Nachbarschaftshilfe zu leisten hat, verkürzt werden. Überdies wird klargestellt, daß ein Richter mit seiner Zustimmung auch über die vorgesehene Höchstdauer hinaus zur Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden kann.

Angemerkt sei auch, daß die Nachbarschaftshilfe für ein Gericht nur dann zum Tragen kommen kann, wenn sich absehen läßt, daß die im Gesetz vorgesehene Höchstdauer im Ausmaß von 44 Arbeitstagen nicht überschritten werden wird und daß sich das Ende der Notwendigkeit der Nachbarschaftshilfe absehen läßt. Andernfalls liegt ein Vertretungsfall vor, für den nach § 77 Abs. 3 und 4 (gegebenenfalls auch nach Abs. 5) oder nach § 65 Abs. 2 RDG vorzusorgen ist.

Die bisherige Vertretungsrichterregelung des § 77 Abs. 3 wird zur leichteren Verständlichkeit und zur besseren Handhabung modifiziert. Zunächst werden die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit präziser umschrieben. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein, damit ein auf einer regulären Planstelle (das Gegenstück dazu ist die richterliche Ersatzplanstelle) "sitzender" Richter als Vertretungsrichter eingesetzt werden kann bzw. muß:

1. es liegt bei einem Bezirksgericht ein Vertretungsfall vor, der nicht in einem Erholungsurlaub begründet ist,
2. dieser Vertretungsfall wird voraussichtlich längere Zeit dauern bzw. der Vertretungsfall dauert tatsächlich längere Zeit,
3. für die Vertretung reicht die Zahl der nach § 28 Abs. 4 GOG beim Bezirksgericht bestimmten Vertreter nicht aus,
4. es kann keine richterliche Ersatzplanstelle nach Punkt 4 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Stellenplans besetzt werden,
5. es kann keine Zuteilung nach § 77 Abs. 5 erfolgen und
6. es kann kein Sprengelrichter nach § 65 Abs. 2 zugeteilt werden.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann ist der in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz dazu vorgesehene Vertretungsrichter vom Personalrat des Oberlandesgerichtes (siehe § 30 Abs. 2 GOG) zu dem betreffenden

Bezirksgericht zuzuteilen und in der betreffenden Gerichtsabteilung einzusetzen. Der Umfang der Zuteilung richtet sich danach, wieviele Richter des betreffenden Bezirksgerichtes als Vertreter zur Verfügung stehen. Stehen beispielsweise bei dem betreffenden Bezirksgericht drei Richter als Vertreter zur Verfügung, wird der Vertretungsrichter an zwei Tagen der Woche dem Bezirksgericht zuzuteilen sein. Im Umfang der Zuteilung zum Bezirksgericht ist der Vertretungsrichter beim Gerichtshof zu entlasten.

Die Vertretungsrichter sind in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz als solche auszuweisen; ferner ist in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz festzulegen, für welche Bezirksgerichte die einzelnen Vertretungsrichter in welcher Reihenfolge vorgesehen sind.

Die konkrete Zuteilung ist - wie bereits erwähnt - durch den Personalsekat des Oberlandesgerichtes (Außensekat) vorzunehmen.

Die Zahl der Vertretungsrichter bestimmt sich nach den bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen, muß jedoch mindestens vier betragen. Bisher war die Zahl der Vertretungsrichter mit 10 % der beim Gerichtshof erster Instanz und den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen festgelegt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß auch mit einer geringeren Zahl an Vertretungsrichtern durchaus das Auslangen gefunden werden kann, sodaß künftig nur mehr auf die Zahl der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen abgestellt wird. Damit aber auch bei kleineren Gerichtshöfen erster Instanz eine ausreichende Zahl an Vertretungsrichtern zur Verfügung steht, wird die Mindestzahl mit vier Vertretungsrichtern festgelegt.

Vertretungsrichter sind die zuletzt bei dem betreffenden Gerichtshof ernannten Richter; der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen keinesfalls als Vertretungsrichter herangezogen werden.

Werden bei einem Gerichtshof erster Instanz richterliche Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans besetzt, erhöhen diese Ersatzplanstellen die Zahl der Vertretungsrichter entsprechend. Die auf richterliche Ersatzplanstellen ernannten Richter gehören daher jedenfalls zum Kreis der Vertretungsrichter. Die getroffene Regelung bedeutet aber auch, daß der auf eine richterliche Ersatzplanstelle ernannte Richter auch dann noch zum Kreis der Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 gehört, wenn er auf eine reguläre Planstelle aufgerückt ist.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 7 mit der Maßgabe, daß auch hier der Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) die konkrete Zuteilung zu verfügen hat.

Abs. 5 knüpft an den bisherigen Abs. 6 an. Es werden zunächst die kumulativen Voraussetzungen umschrieben, bei deren Vorliegen ein Vertretungsrichter vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes vorübergehend auch außerhalb seines Gerichtshofsprengels für einen Vertretungsfall nach Punkt 4 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Stellenplans einzusetzen ist. Sinn und Zweck der Bestimmung ist, daß ein bei einem Gerichtshof entstandener "Überstand" nicht zu Lasten eines anderen Gerichtshofsprengels geht.

Bei der Auswahl des Vertretungsrichters, der vorübergehend außerhalb seines Gerichtshofsprengels eingesetzt wird, wird der Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) dienstliche Interessen gegenüber persönlichen und familiären Umständen der in Frage kommenden Richter abzuwägen haben. Bei den dienstlichen Interessen wird vor allem darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Zahl der Richterwechsel möglichst gering gehalten wird; bei den persönlichen Umständen wird unter anderem zu beachten sein, wie lange die in Frage kommenden Richter bereits als Vertretungsrichter eingesetzt worden sind.

Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, stellt sich nur in äußerst seltenen Fällen die Notwendigkeit, einen Richter außerhalb seines Gerichtshofsprengels einzusetzen. Es ist nicht zu erwarten, daß derartige Fälle in Zukunft häufiger auftreten werden.

Abs. 6 stellt eine Neuregelung dar. Bisher war es äußerst unbefriedigend, daß die richterlichen Ersatzplanstellen nach einem Mutterschaftsfall erst mit Beginn des Karenzurlaubes besetzt werden konnten. Die vorliegende Bestimmung ist eine auf die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Richter abgestimmte Spezialregelung in Ergänzung des Allgemeinen Teils des Stellenplans.

§ 78 des Entwurfes knüpft an den bisherigen § 77 Abs. 5 an und regelt die Dienstzuteilung von Richtern. Dienstzuteilungen können begrifflich nur zu einer fremden Dienststelle erfolgen. Innerhalb einer Dienststelle ist eine Dienstzuteilung begrifflich ausgeschlossen.

Für den Inhalt des bisherigen § 78 besteht kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Art. II Z 34 (§ 84 Abs. 1 Z 2 RDG):

Diese Änderung ist abgestimmt auf Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 3 RDG), so daß auf die dort gegebene Erläuterung verwiesen werden kann. Mit der Änderung wird klargestellt, daß die Aufnahmeerfordernisse der persönlichen, geistigen, fachlichen und körperlichen Eignung für den Richterberuf während der gesamten Zeit des Dienststandes gegeben sein müssen.

Zu Art. II Z 35 und 36 (§§ 92 und 93 Abs. 2 RDG):

Die Formulierungsänderungen sind zur verbalen Anpassung dieser Bestimmung an Art. 88 Abs. 2 B-VG und § 82 Abs. 1 RDG erforderlich. Die zitierte Verfassungsbestimmung ordnet an, daß ein Richter nur auf Grund eines "Erkenntnisses" auf eine andere Planstelle versetzt werden darf.

Zu Art. II Z 37 (§ 121 RDG):

Nach der derzeitigen Rechtslage kann gegen einen Beschluß des Disziplinargerichtes, mit dem von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen wird und ohne mündliche Verhandlung eine Ordnungsstrafe verhängt wird, weder der Disziplinaranwalt noch der beschuldigte Richter ein Rechtsmittel ergreifen. Wird hingegen in einem nach einer mündlichen Verhandlung ergangenen Erkenntnis des Disziplinargerichtes eine Ordnungsstrafe verhängt, ist nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15.12.1989, Ds 7/89, eine Berufung zulässig. Diese unterschiedlichen Auswirkungen sind zu Recht kritisiert worden, weshalb nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, daß gegen einen nach § 121 ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichtes sowohl der Disziplinaranwalt als auch der Beschuldigte Beschwerde erheben können.

Zu Art. II Z 38 (§ 167 RDG):

Die nächsten Personalsenatswahlen, die erst gegen Ende des Jahres 1995 periodisch durchzuführen sein werden, sollen auf Grund der Personalsenatsreform nicht vorgezogen werden. Es werden daher auch die sogenannten Außensenate erst auf Grund der nächsten Personalsenatswahl gebildet werden. Es ist daher vorzuziehen, daß die durch die Neuregelung den Außensenaten zukommenden Agenden

bis zur Bildung der Außensenate von den bisherigen Personalsenaten der Oberlandesgerichte bzw. vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes wahrgenommen werden.

Soweit die Funktionsdauer des Personalsenates eines Gerichtshofes erster Instanz nicht mehr mit den durch § 170 RDG festgelegten Perioden übereinstimmt, ist vorzukehren, daß ab 1. Jänner 1996 bundesweit für alle Personalsenate neue Funktionsperioden beginnen.

Zu Art. II Z 39 und 40 (§ 173 Abs. 7 und 8 RDG):

Die gegenständliche Novelle zum Richterdienstgesetz soll in drei Etappen in Kraft treten. Die Bestimmungen über den Sprengelrichter sollen erst mit 1. Jänner 1997 wirksam werden, da die Sprengelrichter zusätzlich zu den vorhandenen Richtern ernannt werden sollen und die Ausbildung zusätzlicher Richter auf Grund der vorgesehenen Ausbildungsdauer entsprechende Zeit in Anspruch nimmt. Die für die Ausbildung der Sprengelrichter bestimmten Richteramtswarplanstellen werden im Rahmen des Stellenplans 1994 erstmals zur Verfügung gestellt.

Die neugefaßten Bestimmungen über die Personalsenatswahl sowie über die Zusammensetzung der Personalsenate sollen erstmals bei der für November 1995 vorgesehenen Personalsenatswahl zur Anwendung kommen.

Alle übrigen Bestimmungen sollen mit 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Zu Art. III Z 1 (§ 13 StAG):

Aus den gleichen Überlegungen, aus denen der Sprengelrichter in modifizierter Form wiedereingeführt wird, sollen sogenannte Sprengelstaatsanwälte neu geschaffen werden. § 13 Abs. 2 StAG ist inhaltlich abgestimmt auf § 65 Abs. 2 RDG. Für die Einführung der Sprengelstaatsanwälte ist allerdings keine Verfassungsbestimmung erforderlich, weil keine Verfassungsbestimmung vorgibt, daß Staatsanwälte auf eine bestimmte "Stelle" zu ernennen sind. Die Schaffung von Sprengelstaatsanwälten ist daher einfachgesetzlich möglich.

Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte ist so ausgelegt, daß im Sprengel des OStA Wien zwei Sprengelstaatsanwälte und in den übrigen drei OStA-Sprengeln je ein Sprengelstaatsanwalt ernannt werden kann.

In Abs. 3 wird vorgesorgt, daß ein Sprengelstaatsanwalt erforderlichenfalls auch außerhalb des OStA-Sprengels zugeteilt werden kann. Für eine derartige Zuteilung wird jedoch eine zeitliche Obergrenze eingezogen.

Abs. 4 ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß im Rahmen der beabsichtigten Besoldungsreform (siehe den vom Bundeskanzleramt zu GZ 921.301/1-II/A/1/93 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993) beabsichtigt ist, den im § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verankerten Versetzungsschutz zu lockern und sogar ressortübergreifende Versetzungen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die besondere Stellung der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege (§ 3 Abs. 2 StAG), der im Dienstrecht unter anderem dadurch Rechnung getragen wird, daß ein Staatsanwalt (gleich einem Richter) auf eine bestimmte Planstelle bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft ernannt wird (demgegenüber ist die Planstelle eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nur einem Planstellenbereich zugeordnet), wird die Anwendbarkeit des § 38 BDG 1979 auf Staatsanwälte dahingehend eingeschränkt, daß die Versetzung eines Staatsanwaltes nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft zulässig sein soll und daß Versetzungen an einen anderen Dienstort nur dann verfügt werden dürfen, wenn der Staatsanwalt in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt wird; bei den mildereren Disziplinarstrafen des Verweises oder der Geldbuße soll eine Versetzung unzulässig sein.

Zu Art. III Z 2 (§ 21 Abs. 4 StAG):

Die Zuständigkeit für die Erstattung des Vorschlags bei der Besetzung von Sprengelstaatsanwaltsplanstellen wird der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft übertragen.

Zu Art. III Z 3 (§ 25 Abs. 1 StAG):

Im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Jahreszahl des Gesetzstitels entsprechend zu ändern.

Zu Art. III Z 4 (Art. VI StAG):

Als Inkrafttretenstermin für die Novellierung des StAG ist der 1. Juli 1994 vorgesehen.

Durch die Umbezeichnung des Artikels VII in Artikel VI wird die überholte Bestimmung über eine Änderung des bereits aufgehobenen Ausschreibungsgesetzes eliminiert.

Zu Art. IV Z 1 bis 3 (§ 45 und § 77 Abs. 3 RGV):

Im Hinblick auf die Einführung der Sprengelrichter und der Sprengelstaatsanwälte ist die Reisegebührevorschrift entsprechend zu adaptieren. Die bei den Richteramtsanwärtern erprobte und bewährte Bestimmung über die Festlegung eines Dienstortes wird auf Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Art. V Z 1 bis 3 (§ 42 und § 90 Gehaltsgesetz 1956):

Die neueingeführten Sprengelstaatsanwälte werden der Gehaltsgruppe I zugeordnet. Was die für Sprengelstaatsanwälte höchst erreichbare Gehaltsstufe betrifft, wird auf die analoge Regelung in § 66 Abs. 15 RDG und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. VI (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Der noch verbliebene Regelungsinhalt der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, wird in das Gerichtsorganisationsgesetz übernommen, sodaß die Gerichtsverfassungsnovelle aufgehoben werden kann.

Im Hinblick auf die Novellierung des § 20 Abs. 2 GOG können die §§ 1 und 2 der Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, RGBl.Nr. 129, aufgehoben werden.

- 1 -

Textgegenüberstellung

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

GerichtsorganisationsgesetzArt. I Z 1:§ 20. (1) (unverändert)

(2) Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande werden auf gutächtlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist nicht ausgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die bei Erstattung dieser Vorschläge zu beobachtenden Grundsätze sind dem Ordnungswege vorbehalten.

(3) (unverändert)

Art. I Z 2:§ 24. (1) (unverändert)

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Richterdienstgesetzes, BGBl.Nr. 305/1961.

Art. I Z 3:

§ 25. (1) Die Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden.

(2) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Richters ergeben und in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Beschlußfassung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.

(3) Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBl.Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 26. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht und führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

§ 27. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Bezirksgericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. Bei gleichem Ernennungszeitpunkt ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 28. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom § 27 abweichende Vertretungsregelungen treffen.

Gerichtsorganisationsgesetz§ 20. (1) (unverändert)

(2) Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand werden nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft und des Personalsenats des betreffenden Gerichtshofes vom Bundesminister für Justiz jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode ist ein fachmännischer Laienrichter mit seiner Zustimmung in jenen Rechtssachen noch weiter heranzuziehen, in denen unter seiner Mitwirkung bereits Beweisaufnahmen stattgefunden haben.

(3) (unverändert)

§ 24. (1) (unverändert)

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) und Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 und § 77 Abs. 3 bis 5 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

§ 25. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für das Gericht.

§ 26. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Gericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes; ist dieser gleich, ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

§ 27. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom § 26 abweichende Vertretungsregelungen treffen. Erforderlichenfalls kann er auch Richter anderer Gerichte desselben Gerichtshofsprengels mit der Vertretung in Justizverwaltungsangelegenheiten betrauen.

§ 28. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Bezirksgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im Vorhinein für ein Kalenderjahr so unter die Richter zu

§ 29. (1) Der Justizminister kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage (Amtstage) außerhalb des Gerichtssitzes anordnen. Bei besonderem Geschäftsandrang kann vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz die Abhaltung eines oder mehrerer außerordentlicher Gerichtstage gestattet werden.

(2) An welchen Orten und zu welcher Zeit regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden, ist vor Ablauf jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr durch Anschlag an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes zu veröffentlichen und außerdem in allen Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels in ortsüblicher Weise kundzumachen; die Abhaltung außerordentlicher Gerichtstage ist in den betreffenden Gemeinden, sowie in den Nachbargemeinden rechtzeitig in ortsüblicher Weise anzukündigen.

(3) Welche Geschäfts- und Amtshandlungen auf den Gerichtstagen vorgenommen werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt. Urtheile können auch auf Gerichtstagen nur von einem der bei dem Bezirksgerichte bestellten Einzelrichter gefällt werden.

(4) Der Ort, an welchem der Gerichtstag abgehalten wird, gilt für die dort zu erledigenden Geschäfte als Amtssitz des betreffenden Bezirksgerichtes.

verteilen, daß längerfristig eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen erreicht wird; die Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung ist entsprechend zu berücksichtigen. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst denjenigen Gerichtsabteilungen zuzuteilen, in denen sie bisher geführt worden sind.

(2) Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Gerichtsabteilungen bestimmt sich nach der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung. Jeder Richter darf - ausgenommen im Vertretungsfall - nur eine Gerichtsabteilung leiten. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz RDG) noch für die Vertretungsrichter (§ 77 Abs. 3 bis 5 RDG) dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden.

(3) Die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2c und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN sind derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfanges mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, daß alle dieselben Personen (Ehegatten oder Kinder) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

(4) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind. Sind bei einem Bezirksgericht nicht so viele Richter ernannt, als Vertreter erforderlich sind, sind aus dem Kreise der nach § 77 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes heranzuziehenden Richter Vertreter zu bestimmen.

(5) Bei Bezirksgerichten, bei denen nur eine Richterplanstelle systemisiert ist, sind für kürzere Vertretungen - abweichend vom Abs. 4 - Richter benachbarter Bezirksgerichte gemäß § 77 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes als Vertreter zu bestimmen. Für Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind, gilt dies mit der Maßgabe, daß in der Reihenfolge der Vertretung zunächst die Richter desselben Bezirksgerichtes zu bestimmen sind.

§ 29. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes jeweils bis zum 15. November einen Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr zu erstellen und diesen Entwurf bis einschließlich 5. Dezember beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Der Entwurf ist auch denjenigen Richtern anderer Gerichte, die als Vertreter aufscheinen, zur Kenntnis zu bringen.

(2) Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

(3) Die vom Personalsenat jeweils für ein Kalenderjahr zu beschließende Geschäftsverteilung darf nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Wechselt ein Richter innerhalb eines Gerichtes ausnahmsweise von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung derselben Geschäftssparte, ist die Geschäftsverteilung so zu ändern, daß der Richter jene Rechtssachen behält, in denen bereits Beweisnahmen stattgefunden haben.

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 30. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderliche Anzahl von Richtern zu ernennen. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

§ 31. (1) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz führt die Aufsicht über sämtliche bei diesem Gerichtshof angestellte oder verwendete Personen und überwacht die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte.

(2) Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in seinen Amtsverrichtungen zu vertreten und zu unterstützen. In Ermangelung oder Verhinderung des Vizepräsidenten wird der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, sofern nicht der Präsident des Oberlandesgerichtes eine andere Anordnung trifft, durch dasjenige Mitglied des Gerichtshofes vertreten, das dem Range nach das älteste ist.

§ 32. (1) Vor Ablauf jedes Jahres werden vom Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer des nächstfolgenden Jahres die Senate zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfragen (Erkenntnis-, Berufungssenate, Senate für Angelegenheiten außer Streitsachen), die Senate für die Verhandlungen in Strafsachen und die Rathskammern sowie die sonstigen für Angelegenheiten der Justizverwaltung und für Personalangelegenheiten vorgeschriebenen Senate zusammengesetzt und die Geschäfte unter die Senate derselben Art vertheilt. Der Präsident hat hierbei anzugeben, welchen Senaten er sich anschließen wird. Die Berufungssenate in bürgerlichen Streitsachen sind nach Möglichkeit vom Präsidenten mit Räten zu besetzen.

(2) Außer den Vorsitzenden und den ständigen Mitgliedern der einzelnen Senate sind zugleich für alle Senate die Ersatzmänner (Vertreter), sowohl für die Vorsitzenden als für die Mitglieder, und die Reihe ihres Eintrittes zu bestimmen. Jedes stimmführende Mitglied kann zum Mitgliede mehrerer Senate bestellt werden.

(3) Dies gilt auch für Handelssenate.

(4) Einem Senate in Civilsachen, den Rathskammern oder einem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Senate darf nicht mehr als ein mit dem Stimmrecht betrauter richterlicher Beamter (§ 30 Absatz 3) als Mitglied angehören.

(5) Für die Bildung der Gerichtshöfe des Geschwengerichtes bleiben die Vorschriften der

§ 30. (1) Die Geschäftsverteilung kann vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) von Amts wegen überprüft werden, wenn die Vermutung besteht, daß zwingende Vorschriften über die Geschäftsverteilung verletzt sind, daß längerfristig keine gleichmäßige Auslastung gegeben ist oder daß für einen Vertretungsfall keine zweckentsprechende Vertretungsregelung vorgesehen ist oder getroffen wird. Die Überprüfung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Leitende Visitor des Oberlandesgerichtes, das Außensenatsmitglied aus dem betreffenden Gerichtshofsprengel oder zwei andere Mitglieder des Personalsenates beim Oberlandesgericht (Außensenat) dies anregen. Ergibt das Ermittlungsverfahren die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsverteilung, ist diese vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) für das restliche Kalenderjahr zu beschließen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en) und in welchem Umfang ein Sprengelrichter oder ein Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 bis 5 des Richterdienstgesetzes tätig zu werden hat, ist ausschließlich durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung sind unter einem zu beschließen.

§ 31. Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBI.Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 32. (1) Der Bundesminister für Justiz kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes anordnen. An welchen Orten, für welchen Bereich und zu welcher Zeit Gerichtstage abgehalten werden, ist durch Anschlag an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden des Gerichtstagsbereiches in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Der Gerichtstagsort gilt für die dort vorzunehmenden Geschäfte als Amtssitz des Bezirksgerichtes.

Strafprozessordnung in Wirksamkeit.

§ 33. (1) Bei den Bezirksgerichten sind der selben Gerichtsabteilung sowohl die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2c und Abs. 3 JN als auch die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN zuzuweisen; sie sind, wenn sie wegen des Geschäftsumfanges mehreren Abteilungen zuzuweisen sind, so zu verteilen, daß alle die selben Personen (Ehegatten oder Kinder) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu der selben Gerichtsabteilung gehören.

(2) Bei den Landesgerichten sind die im Abs. 1 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten dem selben Rechtsmittelsenat zuzuweisen; der Abs. 1 zweiter Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 34. (1) Ist durch Veränderungen im Personalstande eines Gerichtshofes der Bestand einer oder mehrerer Senate unmöglich geworden, so kann der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die unerlässlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Senate für den Rest des Jahres vornehmen. Ebenso kann die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Senaten im Laufe des Jahres geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich ist.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann bestimmen, dass in einzelnen Sachen, in welchen bereits eine Verhandlung stattgefunden hat, der Senat auch nach Ablauf des Jahres in seiner früheren Zusammensetzung zu verhandeln und entscheiden habe.

§ 35. Innerhalb jedes Senates vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte unter die Mitglieder. Er kann einzelne Mitglieder für bestimmte Rechtssachen zu Berichterstattern bestellen, und ihnen die Entwerfung der schriftlichen Ausfertigung von Urtheilen und Beschlüssen auftragen.

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 33. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte sowie das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderlichen Richter zu ernennen. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

(3) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz auch durch Sprengelrichter ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes.

§ 34. (1) Der Präsident leitet den Gerichtshof, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes und der unterstellten Bezirksgerichte aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate erledigt sind.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen durch den oder die Vizepräsidenten, gegebenenfalls auch durch andere Richter unterstützt und vertreten. Andere Richter dieses Gerichtshofes dürfen in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen nur in dem Umfang einbezogen werden, in dem der Präsident und / oder der Vizepräsident (die Vizepräsidenten) in die Geschäftsverteilung nach § 35 Abs. 2 einbezogen sind.

(3) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten (bei mehreren Vizepräsidenten bestimmt sich die Reihenfolge nach § 36 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes), in Ermangelung eines Vizepräsidenten, dem nach der Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Richter, sofern nicht der Präsident des Oberlandesgerichtes aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 35. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im Vorhinein für ein Kalenderjahr so unter die Richter zu verteilen, daß längerfristig eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen und der in Senaten tätigen Richter erreicht wird. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst denjenigen Gerichtsabteilungen zuzuteilen, in denen sie bisher geführt worden sind. Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(2) Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Gerichtsabteilungen hat ihre Obergrenze in der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen des Präsidenten und des (der) Vizepräsidenten sowie der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung. Für den Präsidenten und den (die) Vizepräsidenten sind jedoch mit deren Zustimmungen zusätzliche Gerichtsabteilungen zu eröffnen. Der Präsident, der Vizepräsident (die Vizepräsidenten) und andere nach § 34 Abs. 2 für Justizverwaltungssachen herangezogene Richter dürfen in die Geschäftsverteilung nach Abs. 1 nur in einem solchen Ausmaß einbezogen werden, das sie in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben der Justizverwaltung nicht

§ 36. In einem Senate von zehn stimmführenden Mitgliedern des Gerichtshofes unter dem Vorsitz des Präsidenten, wenn aber das Gericht aus weniger als zehn stimmführenden Mitgliedern besteht, in einer Versammlung aller stimmführenden Mitgliedern ist Beschluss zu fassen:

1. über Gutachten in Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Justizverwaltung, die auf Verlangen des Justizministeriums oder eines übergeordneten Gerichtes abzugeben sind,
2. über Anträge in Gesetzgebungssachen und über Vorschläge zu Änderungen in der Einrichtung und Besetzung des Gerichtshofes oder der ihm unterstehenden Gerichte oder in den für diese oder einzelne Organe derselben erlassenen Dienstesvorschriften;
3. über Verfügungen, die zur Durchführung oder Anwendung von Gesetzen oder Anordnungen an die unterstehenden Gerichte erlassen werden sollen, und über Belehrungen, die von diesen Gerichten erbeten werden;
4. (aufgehoben)

§ 37. (1) Außer den Fällen, welche die Strafprozessordnung und die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfragen geltenden Gesetze bezeichnen, bedarf bei Gerichtshöfen erster Instanz keiner Beschlussfassung des Senates:

1. die einstweilige Zulassung eines Bevollmächtigten gemäß § 38 der Zivilprozessordnung bei Verhandlungen vor dem Vorsitzenden des Senates oder vor einem beauftragten Richter;
2. die sich bei Liquidierung der Advocatengebühren (Artikel V des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung) ergebenden Aufträge und Verfügungen;
3. die Bewilligung der Verfahrenshilfe;
- 3a. Die Entscheidung über das Begehren um Anmerkung einer Hypothekartlage oder um Anmerkung des Streitnes.
4. die Aufforderung zur Erliegung von Urkunden gemäß § 82 der Zivilprozessordnung und zur Rückstellung von Urkunden gemäß § 83 der Zivilprozessordnung;
5. die Entscheidung über die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der ersten Tagsatzung;
6. (aufgehoben)
7. der Auftrag zur Zustellung der Berufungs-, Revisions- und Rekurschrift an den Gegner und der von diesem überreichten Schriftsätze an den Berufungs- oder Rekurswerber und die Vorlage von Berufungen, Revisionen und Recursen und der dazu gehörigen Schriften und Acten an

beeinträchtigt.

(3) Jeder Richter darf - ausgenommen im Vertretungsfall - nur eine Gerichtsabteilung leiten. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes) noch für die auf Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans ernannten Richter dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden. Soweit die Gerichtsbarkeit durch Senate auszuüben ist, kann ein Richter zum Mitglied mehrerer Senate bestellt werden. Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat - unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender - zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst als Berichterstatter tätig zu werden; in diesen Fällen hat ein anderes Mitglied des Senates den Vorsitz zu führen.

(4) Bei den Landesgerichten sind die im § 28 Abs. 3 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten dem selben Rechtsmittelsenate zuzuweisen; § 28 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 36. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) In der Geschäftsverteilung ist auch festzulegen, welche Richter gegebenenfalls gemäß § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes bei welchen Bezirksgerichten Vertretungsaufgaben wahrzunehmen haben.

§ 37. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat jeweils bis zum 15. November einen Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr zu erstellen und diesen Entwurf bis einschließlich 5. Dezember im Präsidium des Gerichtshofes zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist).

(2) Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

(3) Die vom Personalsenat jeweils für ein Kalenderjahr zu beschließende Geschäftsverteilung darf nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Wechselt ein Richter innerhalb eines Gerichtes von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung derselben Geschäftssparte, ist in der Geschäftsverteilung vorzusehen, daß der Richter jene Rechtssachen behält, in denen bereits Beweisaufnahmen stattgefunden haben.

die Rechtsmittelinstanz oder an das Gericht, das die Acten an die Rechtsmittelinstanz zu befördern hat;

7a. Die Entscheidung über die Bestimmung der Zeugen- (§ 347 ZPO) und Sachverständigengebühren (§ 365 ZPO).

7b. Die Bewilligung der einverständlichen Scheidung, wenn infolge einer Scheidungsklage außerhalb einer mündlichen Streitverhandlung ein Vergleich zustande kommt, demzufolge beide Teile einverständlich um die Scheidung ansuchen.

7c. Die Entscheidung über die Kosten einer Beweisaufnahme zur Sicherung von Beweisen und über die Kosten des Gegners des Antragstellers für seine Beteiligung bei der Beweisaufnahme (§ 388 ZPO).

8. Geschäftsstücke, die anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte zum Gegenstande haben, sowie die Einholung von Auskünften bei anderen Behörden und die bei Anbringung von Klagen in einzelnen Fällen vorgeschriebene Verständigung anderer Behörden;

9. Verwahrungsaufträge und Erfolglassungen, die der Bewirkung des Umtausches verlorster Effecten, der Behebung neuer Couponsbögen, der Durchführung manipulativer depositenärztlicher Maßnahmen oder der Bewirkung des Erlages der festgesetzten Sicherheitsleistung für die Processkosten und deren Erfolglassung nach Beendigung des Verfahrens dienen;

10. die Ertheilung von Bestätigungen über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Handelsbücher;

11. in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen (Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208) alle Verfügungen, welche die Eröffnung oder die Leitung des Verfahrens und die Vorbereitung der meritorischen Beschlußfassung betreffen oder welche keinen entscheidenden Einfluss auf die Rechte der Parteien nehmen und nach dem Gesetze zweifellos sind, sowie die Bestimmung der Zeugen- und Sachverständigengebühren;

12. (aufgehoben)

13. die Erledigung der gerichtlichen Aufkündigung einer Hypothekarforderung;

14. Beschwerden gegen Angestellte der Gerichtskanzlei, Vollstreckungsbeamte und Gerichtsdienere zur Abhilfe gegen Verweigerung oder Verzögerung der ihnen aufgetragenen Amtshandlungen oder wegen des von ihnen bei solchen Amtshandlungen beobachteten Verfahrens, sofern die Beschwerde beim Gerichte und nicht bei den im § 78 bezeichneten Personen angebracht ist.

(2) Die unter Z 1 bis 11 sowie 13 und 14 aufgezählten Geschäfte werden vom Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitglied des Senats als Einzelrichter erledigt, die unter Z 11 genannten Geschäfte jedoch nur dann, wenn nicht auf seinen Antrag der Senat ihre Erledigung übernimmt.

§ 38. (1) Für die Ausübung der den Gerichtshöfen zustehenden Gerichtsbarkeit außer Streitsachen kann aus den stimmführenden Mitgliedern des Gerichtshofes, die mit der Erledigung von Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen betraut sind (Referenten für Gerichtsbarkeit außer Streitsachen), gemäß § 32 ein ständiger Senat gebildet oder vom Präsidenten des Gerichtshofes von Fall zu Fall mit Zuziehung anderer stimmführender Mitglieder des Gerichtshofes ein besonderer Senat berufen werden.

(2) Den Referenten für Gerichtsbarkeit außer Streitsachen liegt in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten dieser Art die vorbereitende Bearbeitung der Geschäftsstücke, die der Beschlußfassung im Senate bedürfen, und die selbständige Erlassung der Erledigungen und Verfügungen ob, für welche das Erfordernis der Senatsberatung nicht besteht.

§ 38. (1) § 30 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei einer Änderung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) dieser nicht an Zustimmungen nach § 35 Abs. 2 zweiter Satz gebunden ist.

(2) In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en) und in welchem Umfang ein Sprengelrichter tätig zu werden hat, ist ausschließlich durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung sind unter einem zu beschließen.

(3) Tagsatzungen und sonstige mündliche Verhandlungen in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen finden vor dem Referenten statt, dem die betreffende Angelegenheit zugewiesen ist; das Protokoll kann durch den Richter selbst oder durch einen beideten Schriftführer aufgenommen werden.

Art. I. Z 4:

§ 39. Die an den Gerichtshof gelangenden Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen sind für jedes Jahr im voraus nach Geschäftsgattungen, Bezirken oder nach anderen Merkmalen unter den bestellten Referenten zu verteilen.

§ 39. (entspricht dem bisherigen § 37)

Art I. Z 5:

Oberlandesgerichte

§ 41. (1) Jedes Oberlandesgericht ist mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, sowie der erforderlichen Anzahl von Oberlandesgerichtsräten und richterlichen Hilfsbeamten besetzt.

(2) Bei den Oberlandesgerichten bestehen besondere Civil- und Strafsenate. Die Bestimmungen über die Bildung ständiger Commissionen für Personalangelegenheiten, sowie für Disciplinarangelegenheiten bleiben unberührt.

(3) Die Civilsenate entscheiden über Berufungen und Recurse in bürgerlichen Rechtssachen, den Strafsenaten kommt die Ausübung der Oberlandesgerichte durch die Strafprocessordnung übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen zu.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes führt die Aufsicht über sämtliche, bei diesem Gerichte angestellte oder verwendete Personen und überwacht die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte. Er wird in allen seinen Dienstgeschäften durch den bei dem Oberlandesgerichte bestellten Vicepräsidenten, sonst aber, sofern nicht der Justizminister eine andere Anordnung trifft, durch das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes vertreten.

§ 42. (1) Die Vorschriften der §§ 32 bis 36 finden für die Oberlandesgerichte mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass die Bestimmung der Senatsvorsitzenden und ihrer Ersatzmänner einer weiteren Genehmigung nicht bedarf.

(2) Bei jedem Oberlandesgerichte ist ein ständiger Senat als Disciplinarcommission für die nicht richterlichen Beamten und Diener des Oberlandesgerichtes und der übrigen Beamten des Oberlandesgerichtssprengels zu bilden.

(3) Die im § 37 Z 1 bis 8, bezeichneten Geschäftsacte und Erledigungen bedürfen auch bei Oberlandesgerichten keiner Beschlußfassung des Senates.

§ 43. (1) (aufgehoben)

(2) (materiell derogiert)

Oberlandesgerichte

§ 41. Bei jedem Oberlandesgericht sind ein Präsident, ein Vicepräsident sowie die erforderliche Anzahl von Senatspräsidenten und Richtern zu ernennen.

§ 42. Der Präsident leitet das Oberlandesgericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Oberlandesgerichtes sowie der unterstellten Gerichte aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr.

§ 43. Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen durch den Vicepräsidenten sowie im erforderlichen Ausmaß auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für diese Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen im Ausmaß

von 0,7 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden; eine darüber hinausgehende Einbeziehung von Richtern des Oberlandesgerichtes in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem der Präsident und/oder der Vizepräsident in die Geschäftsverteilung nach § 46 einbezogen sind.

§§ 44. bis 46. (aufgehoben)

§ 44. Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach § 42 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach § 42 dem Vizepräsidenten, in Ermangelung eines Vizepräsidenten dem nach der Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen hierzu berufenen Richter, sofern nicht der Bundesminister für Justiz aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 45. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Oberlandesgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für ein Kalenderjahr so auf die einzelnen Senatsabteilungen zu verteilen, daß längerfristig eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsabteilungen und der in diesen Abteilungen tätigen Richter erreicht wird.

(2) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst der selben Senatsabteilung zuzuteilen.

§ 46. (1) Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen bestimmt sich nach der Zahl der systemisierten Senatspräsidentenplanstellen abzüglich der Planstelle für den Leitenden Visitor. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind mit deren Zustimmung zusätzliche Senatsabteilungen zu eröffnen. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen nach § 43 für Justizverwaltungssachen herangezogenen Senatspräsidenten und Richter des Oberlandesgerichtes dürfen in die Geschäftsverteilung jedoch nur in einem solchen Ausmaß einbezogen werden, das die für die Justizverwaltung gemäß § 43 gebundenen Arbeitskapazitäten nicht schmälert.

(2) Jeder Richter darf - ausgenommen im Vertretungsfall - nur eine Senatsabteilung leiten. Jeder Richter kann jedoch mehreren Senatsabteilungen als Senatsmitglied angehören. Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat - unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender - zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst als Berichterstatter tätig zu werden; in diesen Fällen hat ein anderes Mitglied des Senates den Vorsitz zu führen.

§ 47. (gegenstandslos)

§ 47. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Richter zu enthalten, wobei für jeden Richter zumindest drei Vertreter und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) Die §§ 37 und 39 Z 1 bis 8 sind anzuwenden.

Art. I Z 6:Justizverwaltung und Aufsichtsrecht

§ 73. (1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister ungergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz und die Oberlandesgerichte über Angelegenheiten der Justizverwaltung in Senaten, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Richtern bestehen.

Art. I Z 7:§ 74. (1) (unverändert)

(2) Dem Justizminister steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte und zugleich die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichten zu. Der Justizminister kann diese Gerichte jederzeit eingehend untersuchen oder durch von ihm beauftragte Personen untersuchen lassen

Art. I Z 8:

§ 75. (1) Die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz sowie deren Vorsteher haben die unmittelbare Dienstaufsicht nach Maßgabe der vom Justizminister zu erlassenden Weisungen zu führen. Insbesondere haben die Vorsteher der Gerichtshöfe die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichte periodisch eingehend zu untersuchen. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Civilproceßordnung und der Executionsordnung hat diese Untersuchung nach Möglichkeit jährlich, später wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen. Wo es besondere Vorfälle nötig machen, können außerordentliche Untersuchungen stattfinden oder vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder vom Justizminister angeordnet werden.

(2) (unverändert)

Justizverwaltung, Dienstaufsicht und
innere Revision

- § 73. (1) Die Organe der Justizverwaltung haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen
1. die ordnungsgemäße, verzögerungsfreie und die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung während Aufgabenerfüllung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu überwachen und bei sich abzeichnenden Mißständen Abhilfe zu schaffen,
 2. die Richter, die Staatsanwälte, die Rechtspfleger und das übrige Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur sachgerechten, effizienten, gewissenhaften und raschen Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben anzuleiten und anzuhalten sowie
 3. unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu schaffen, aufrecht zu erhalten und erforderlichenfalls zu verbessern.

(2) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der Ihrer Aufsicht unterstellten Beamten und Vertragsbediensteten in Anspruch nehmen.

§ 74. (1) (unverändert)

(2) Dem Justizminister steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte und zugleich die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichten zu.

§ 75. (1) Die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz sowie deren Vorsteher haben die unmittelbare Dienstaufsicht nach Maßgabe der vom Justizminister zu erlassenden Weisungen zu führen. Insbesondere haben die Vorsteher der Gerichtshöfe die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichte periodisch eingehend zu untersuchen. Wo es besondere Vorfälle nötig machen, können außerordentliche Untersuchungen stattfinden oder vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder vom Justizminister angeordnet werden.

(2) (unverändert)

Art. I Z 9:§ 78. (1) 1. Satz:

Beschwerden der Beteiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorsteher und richterliche Beamte wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können bei dem Vorsteher des unmittelbar übergeordneten Gerichtes oder, wenn sie gegen das Mitglied eines Gerichtshofes erhoben werden, auch beim Präsidenten dieses Gerichtshofes angebracht werden.

(1) 2. und 3. Satz sowie (2) bis (4) (jeweils unverändert)

Art. I Z 10:

(kein bisheriger Text)

§ 78. (1) 1. Satz:

Beschwerden der Beteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können,

- soweit sie Richter eines Bezirksgerichtes betreffen, beim Vorsteher des Bezirksgerichtes,
- soweit sie den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder Richter des Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten dieses Gerichtshofes und
- soweit sie den Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes

angebracht werden.

(1) 2. und 3. Satz sowie (2) bis (4) (jeweils unverändert)

§ 78a. (1) Zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung hat die Justizverwaltung eine innere Revision einzurichten, die regelmäßig bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat.

(2) Die innere Revision hat die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des Inneren Betriebs einer Organisationseinheit sowie ihre aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen, ihre Ursachen zu analysieren, auf Grund der Ergebnisse die untersuchte Einheit zu beraten, über das Untersuchungsergebnis zu berichten und dabei

1. In dem der Dienstaufsicht unterliegenden Bereich (§ 76) Empfehlungen, die sich insbesondere auch auf die Wahrnehmung der Dienstaufsicht selbst zu beziehen haben, an die Organe der Dienstaufsicht zu richten und
2. Vorschläge, wie die Aufgabenerfüllung in Rechtsprechung und Justizverwaltung in bestimmter Rücksicht zweckentsprechender gestaltet werden könnte, an den Bundesminister für Justiz zu erstatten.

(3) Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, daß auch nicht der Anschein einer Einflußnahme auf den Bereich entsteht, der im anhängigen Gerichtsverfahren der Rechtsprechung vorbehalten ist.

§ 78b. (1) Die Aufgaben der Inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten sind einer besonderen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts zu übertragen. Leiter dieser Abteilung ist der hiemit beauftragte Richter des Oberlandesgerichts (Leitender Visitor). Weiters gehören der Abteilung die sonst vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit Aufgaben der Inneren Revision betrauten Richter des Oberlandesgerichtes an. Zur Unterstützung des Leitenden Visitors kann der Präsident des Oberlandesgerichts bei jedem Landesgericht einen Richter mit Aufgaben der inneren Revision betrauen (Visitatoren). Tunlichst sind die Vizepräsidenten der Landesgerichte zu betrauen. Die Visitatoren unterstehen insofern der Aufsicht des Leitenden Visitors.

(2) Der Visitor eines Landesgerichtes kann erforderlichenfalls im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes eingesetzt werden. Ein Visitor darf keine innere Revision bei dem Gericht durchführen, bei dem er ernannt ist.

(3) Innere Revisionen bei einem Oberlandesgericht sind durch einen oder mehrere im Einzelfall vom Bundesminister für Justiz beauftragte Visitatoren anderer Oberlandesgerichte durchzuführen.

Art. I Z 11:§ 92 (gegenstandslos)§ 93 (gegenstandslos)Art. I Z 12:§ 96 (gegenstandslos)

§ 92 Soweit dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) nach diesem Bundesgesetz Aufgaben übertragen sind und noch kein Außensenat besteht, hat bis zum 31. Dezember 1995 der Personalsenat des Oberlandesgerichtes die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 93, § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994 ist auf fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1994 bestellt werden.

§ 96, Die §§ 20 Abs. 2, 25 bis 47, 73, 74 Abs. 2, 75 Abs. 1, 78 Abs. 1, 78a, 92 und 93, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Soweit diese Bestimmungen die Geschäftsverteilungen betreffen, sind sie erstmals auf die Geschäftsverteilungen für das Jahr 1995 anzuwenden.

RichterdienstgesetzRichterdienstgesetzArt. II Z 1:Artikel III (1) (unverändert)

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33, 36 bis 49, 60, 70, 77, 82 bis 99.

(3) (unverändert)

Art. II Z 2:

§ 2, (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die persönliche, körperliche und fachliche Eignung für den Richterberuf;
4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, und
5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten.

(2) (unverändert)

Artikel III (1) (unverändert)

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33, 36 bis 49, 53, 60, 70, 77, 82 bis 99.

(3) (unverändert)

§ 2, (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die volle Handlungsfähigkeit;
3. die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf;
4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, und
5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von neun Monaten.

(2) (unverändert)

Art. II Z 3:§ 7. (1) (unverändert)

(2) Kündigungsgründe sind:

1. Mangel oder Wegfall eines Aufnahmefordemisses;
 2. Nichtablegung der Richteramtprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
 3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
 4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
 5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
 6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.
- (3) (unverändert)

Art. II Z 4:§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer

1. die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmefordernisse erfüllt,
 2. die Richteramtprüfung bestanden hat und
 3. eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest ein Jahr im richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat. Die restliche Zeit der Rechtspraxis kann in jeder der im § 15 genannten Verwendung zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxis ist § 13 anzuwenden.
- (2) und (3) (unverändert)

Art. II Z 5:§ 30. (1) und (2) (unverändert)

(3) Die Ausschreibung ist mindestens einmal im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

Art. II Z 6:§ 31. (1) Zur Überreichung der Bewerbungsgesuche ist ein Termin zu setzen, der vier Wochen

nach der letzten Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll.
(2) und (3) (unverändert)

§ 7. (1) (unverändert)

(2) Kündigungsgründe sind:

1. Mangel oder Wegfall eines Aufnahmefordemisses;
 2. Nichtablegung der Richteramtprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;
 3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
 4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
 5. unbefriedigender Arbeitserfolg;
 6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.
- (3) (unverändert)

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer

1. die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmefordernisse erfüllt,
 2. die Richteramtprüfung bestanden hat und
 3. eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest ein Jahr im richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat. Die restliche Zeit der Rechtspraxis kann in jeder der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxis ist § 13 anzuwenden.
- (2) und (3) (unverändert)

§ 30. (1) und (2) (unverändert)

(3) Die Ausschreibung ist im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu veröffentlichen.

§ 31. (1) Zur Einbringung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, deren Ende mit dem

Ablauf eines Kalendertages festzulegen ist, der vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll. Die Ausschreibungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Wird innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerbungsgesuch eingebracht, verlängert sich die Bewerbungsfrist um zwei Wochen (Nachfrist).
(2) und (3) (unverändert)

Art. II Z 7 und 8:Besetzungsvorschläge.

§ 32. (1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel oder bei dem die Planstelle besetzt werden soll, einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an das übergeordnete Oberlandesgericht weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen bei den Oberlandesgerichten mit Ausnahme der Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel oder bei dem die Planstelle zu besetzen ist, einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an den Obersten Gerichtshof weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) (aufgehoben)

(4) und (5) (unverändert)

(6) Verspätet überreichte Bewerbungsgesuche sind bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen so lange zu berücksichtigen, als der erstberufene Personalsenat den Besetzungsvorschlag nicht beschlossen hat.

Art. II Z 9:

(kein bisheriger Text)

Art. II Z 10:Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge.

§ 33. (1) Bei der Beratung des Personalsenates über die Erstattung der Besetzungsvorschläge hat jeder Stimmführer sachlich, gerecht und nach eigener Überzeugung vorzugehen. In den Besetzungsvorschlag sind die fähigsten und vertrauenswürdigsten Bewerber aufzunehmen. Der Personalsenat hat hierbei auf die Eignung, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, den Fleiß und Eifer, die besonderen Verdienste sowie das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bewerber genau zu achten. Bei gleichwertigen Bewerbern entscheidet, soweit es sich um eine Planstelle bei einem Gericht handelt, bei dem der Richter tätig ist, die bei diesem Gericht zurückgelegte Dienstzeit. Ist keiner der Bewerber bei diesem Gericht tätig, entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungssichtag.

Besetzungsvorschläge.

§ 32. (1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und beim Gerichtshof erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der (des) Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Oberlandesgericht vorzulegen, dessen nach § 36b Abs. 1 zusammengesetzter Personalsenat (Außensenat) einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen beim Oberlandesgericht, mit Ausnahme der Planstellen des Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, dessen nach § 36b Abs. 1 zusammengesetzter Personalsenat (Außensenat) einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) Für die Planstellen der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist nur vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes ein Besetzungsvorschlag zu erstatten und dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

(4) und (5) (unverändert)

(6) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder im Fall des § 31 Abs. 1 nach Ablauf der Nachfrist eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Vorladung von Bewerbern

§ 32a. (1) Falls es der Personalsenat für erforderlich hält, kann er einen Bewerber vortaden und anhören. Wird ein Bewerber vorgeladen, sind die nicht vorgeladenen Bewerber vom Termin dieser Personalsenatssitzung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen und ihre Anhörung zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist zu entsprechen.

(2) Über den Inhalt von Anhörungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Besetzungsvorschlag anzuschließen.

Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge

§ 33. (1) Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Planstelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind. Für jeden in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber, dessen letzte Ernennung noch nicht 18 Monate zurückliegt, erhöht sich die Mindestzahl der vorzuschlagenden Bewerber um eine Person.

(2) Die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag und die Reihung im Besetzungsvorschlag hat ausgehend von den Kriterien des § 54 Abs. 1 nach Maßgabe der Eignung der einzelnen Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle zu erfolgen. Bei gleicher Eignung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(2) Von der Aufnahme in den Besetzungsvorschlag sind Bewerber auszuschließen, von denen nach ihren Fähigkeiten und ihrem Verwendungserfolg oder nach ihrem Dienstalter eine dem dienstlichen Interesse entsprechende Versehung der Planstelle nicht zu erwarten ist.

(3) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Planstellen beim Obersten Gerichtshof ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 auch auf eine Zusammensetzung des Personalstandes dieses Gerichtshofes mit Richtern aus allen Bundesländern Bedacht zu nehmen.

(4) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen.

(3) Solange bei einem Gericht kein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Richtern besteht, ist bei gleicher Eignung den Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorzug zu geben. Ein ausgewogenes Zahlenverhältnis ist dann gegeben, wenn der Anteil sowohl an weiblichen als auch an männlichen Richtern bei einem Gericht, bei dem mehr als eine Richterplanstelle systemisiert ist, über 40 vH liegt. Bei drei systemisierten Richterplanstellen ist ein ausgewogenes Zahlenverhältnis bereits dann gegeben, wenn ein männlicher oder weiblicher Richter ernannt ist.

(4) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen beim Obersten Gerichtshof ist bei gleicher Eignung Bewerbern aus unterrepräsentierten Bundesländern der Vorzug zu geben.

(5) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen beim Oberlandesgericht ist bei gleicher Eignung Bewerbern aus einem unterrepräsentierten Bundesland des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels der Vorzug zu geben.

(6) Die Personalsenate haben bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen § 4 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Begriffe "Teilbeschäftigung" und "Herabsetzung der Wochendienstzeit" die Begriffe "Teilauslastung" bzw. "Herabsetzung der Auslastung" treten.

(7) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen und sich in der Begründung über das Maß der Eignung jedes einzelnen Bewerbers zu äußern.

Art. II Z 11:

Bildung der Personalsenate.

§ 36. (1) Bei jedem Gerichtshof ist ein Personalsenat zu bilden.

(2) Die Personalsenate bestehen aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofes.

(4) Die Zahl der gewählten Mitglieder ist bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz um eins höher als die Zahl der Mitglieder kraft Amtes; beim Obersten Gerichtshof beträgt sie sechs. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, soweit die Zahl der wählbaren Richter hiezu ausreicht.

(5) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten dessen Stellvertreter, an Stelle der Vizepräsidenten die rangältesten Richter des Gerichtshofes einzutreten, die dem Personalsenat nicht kraft Amtes oder auf Grund der Wahl angehören. Im Falle der Verhinderung gewählter Mitglieder haben die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(6) Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Personalsenate sind auf drei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des ihrer Wahl folgenden Jahres. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so haben an ihre Stelle die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl zu treten. Reicht die Zahl der Ersatzmänner hiezu nicht aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sie hat erforderlichenfalls auf Beschluß des Personalsenates auch beim Ausscheiden von Ersatzmännern stattzufinden. Bei Durchführung der Ersatzwahl sind die Vorschriften der §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden.

Bildung der Personalsenate

§ 36. (1) Bei jedem Gerichtshof ist ein Personalsenat zu bilden.

(2) Der Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder).

(3) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und ein (der) Vizepräsident des Gerichtshofes. Bei mehreren Vizepräsidenten entscheidet die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(4) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten der nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, an dessen Stelle der nächste nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, in Ermangelung eines solchen der auf dieselbe Weise bestimmte Richter des Gerichtshofes, der dem Personalsenat nicht auf Grund der Wahl angehört, einzutreten.

(5) Für die drei Wahlmitglieder sind sechs Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Wahlmitglieder und der Ersatzmitglieder beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres und beträgt vier Jahre.

(6) Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von Wahlmitgliedern oder im Fall des Eintretens eines Vizepräsidenten, der dem Personalsenat schon auf Grund der Wahl angehört, nach Abs. 4 haben die Ersatzmitglieder nach der Zahl ihrer Wahlpunkte einzutreten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder nicht aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen, auf die die §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden sind.

Art. II Z 12:

(kein bisheriger Text)

Sonderfälle bei der Bildung der Personalsenate

§ 36a. (1) Wenn mehr als 25 vH der wahlberechtigten Richter bei Bezirksgerichten ernannt sind, müssen dem Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz am Beginn der Funktionsperiode zumindest ein Richter des Bezirksgerichtes als Wahlmitglied und zwei Richter des Bezirksgerichtes als Ersatzmitglieder angehören. Wird diese Zusammensetzung durch die vergebenen Wahlpunkte nicht erreicht, wird die Zahl der auf die drei punktestärksten Richter der Bezirksgerichte entfallenden Wahlpunkte jeweils fiktiv so erhöht, daß die im ersten Satz vorgesehene Zusammensetzung eintritt.

(2) Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines beim Bezirksgericht ernannten Wahlmitgliedes tritt abweichend vom § 36 Abs. 6 ein bei einem Bezirksgericht ernanntes Ersatzmitglied ein.

(3) Im Fall der Ernennung eines von einem Bezirksgericht kommenden Wahlmitgliedes oder Ersatzmitgliedes zum Gerichtshof erster Instanz zählt dieses Mitglied für die Zusammensetzung des Personalsenates nur mehr dann als Richter des Bezirksgerichtes, wenn kein anderes bei einem Bezirksgericht ernanntes Wahlmitglied oder Ersatzmitglied zur Verfügung steht.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Personalsenatswahl die Zahl der wahlberechtigten Frauen unter 25 vH der Wahlberechtigten und würde sich der Personalsenat - ohne Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur aus Männern zusammensetzen, gilt die Frau mit den meisten Wahlpunkten als an dritter Stelle gewählt, sofern sie

1. der Zahl nach 80 vH der Wahlpunkte erhält, die Frauen zulässigerweise an Frauen vergeben hätten können, und
2. ihre tatsächlich erreichte Wahlpunktezahl 30 übersteigt.

Bildung der Außensenate

§ 36b. (1) Soweit die Personalsenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes auf Grund gesetzlicher Anordnung als Außensenate zusammenzutreten haben, wird das dritte Wahlmitglied durch ein Mitglied ersetzt, das bei der Personalsenatswahl jenes unmittelbar nachgeordneten Gerichtshofes als Außensenatsmitglied gewählt worden ist, welcher von dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ausschließlich oder am stärksten betroffen ist. Dies ist bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen derjenige Gerichtshof, bei dem oder in dessen Sprengel eine Planstelle zu besetzen ist, bei der Entsendung eines Vertretungsrichters nach § 77 Abs. 5 derjenige Gerichtshof, in dessen Sprengel der Vertretungsrichter eingesetzt werden soll.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Außensenatsmitglied und zwei Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu wählen; bei jedem Oberlandesgericht sind ein Außensenatsmitglied und zwei Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu wählen.

Art. II Z 13:Wahlrecht.

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter.

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes

Wahlrecht

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind - vorbehaltlich des Abs. 3 - beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind beim Oberlandesgericht wahlberechtigt; an der Wahl des

angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens dreijährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung, einer Suspendierung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(4) Verliert ein Mitglied (Ersatzmann) die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Personalsenat aus.

(5) Die Ausübung des Wahlrechtes ist Amtspflicht; doch ist die Abgabe leerer Stimmzettel gestattet.

Wahltermin. Verzeichnis der wahlberechtigten und wählbaren Richter.

§ 38. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat spätestens am 1. Oktober des letzten Jahres der Funktionsdauer des Personalsenates Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Wahl des neuen Personalsenates zu bestimmen und den wahlberechtigten Richtern so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens zwei Wochen vor der Wahl zukommt. Diese Verständigung hat auch an Richter zu ergehen, deren Wahlberechtigung ruht.

(2) Gleichzeitig mit ein Verzeichnis der am Wahltag wahlberechtigten und der am Wahltag wählbaren Richter anzufertigen, durch mindestens zwei Wochen beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen und beim Gerichtshof erster Instanz auch den unterstellten Bezirksgerichten mitzuteilen. Der Beginn und das Ende der Einsichtsfrist sind bekanntzugeben. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Richter gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Hierüber hat bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, beim Obersten Gerichtshof dessen Personalsenat zu entscheiden.

Außensenatsmitgliedes und der Ersatzmitglieder für den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes nehmen sie jedoch nicht teil.

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, - vorbehaltlich des Abs. 3 - beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter, sofern sie eine mindestens vierjährige auf einer Richter- oder Staatsanwaltsplanstelle zurückgelegte Dienstzeit aufweisen. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind nicht wählbar. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, so lange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung, einer Suspendierung, eines Karenzurlaubes, eines Sonderurlaubes und während der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der letzte Tag der Einsichtsfrist (§ 38 Abs. 1) maßgebend.

(5) Verliert ein Mitglied (Ersatzmitglied) die Wählbarkeit, so kann es dem Personalsenat nicht mehr als Wahlmitglied (Ersatzmitglied) angehören. Während der im Abs. 3 angeführten Zeiten ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Personalsenat.

Vorbereitung der Wahl

§ 38. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat spätestens am 1. Oktober des letzten Jahres der Funktionsdauer der gewählten Personalsenatsmitglieder den Wahltag, den Zeitraum der Wahl und die zweiwöchige Frist für die Einsicht in das nach Abs. 2 anzulegende Verzeichnis festzulegen und die wahlberechtigten Richter (§ 37 Abs. 1) hiervon zu verständigen. Der Tag, an dem die Einsichtsfrist abläuft, und der Wahltag müssen Arbeitstage im November sein, wobei diese Tage nicht mehr als fünf Arbeitstage auseinander liegen dürfen.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes hat ein Verzeichnis der voraussichtlich wahlberechtigten (§ 37 Abs. 1, 3 und 4) und der voraussichtlich wählbaren Richter (§ 37 Abs. 2 bis 4) anzufertigen und durch mindestens zwei Wochen beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen. Das vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz angefertigte Verzeichnis ist in Ablichtungen bei den unterstellten Bezirksgerichten zur Einsicht aufzulegen. Werden während der Einsichtsfrist Ernennungen wirksam oder ergeben sich sonst Änderungen in der Wirksamkeit von im § 37 Abs. 3 aufgezählten Personalmaßnahmen, die im Verzeichnis noch nicht berücksichtigt wurden, hat die Wahlkommission das Verzeichnis von amtswegen zu ändern.

(3) Bis zum Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Ende der Einsichtsfrist kann jeder Richter gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Richter entscheidet die Wahlkommission.

Art. II Z 14 und 15:Wahlkommission. Durchführung der Wahl.

§ 39. (1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei rangältesten Mitgliedern des Gerichtshofes besteht.

(2) (unverändert)

(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe oder Übersendung des nicht unterfertigten, unter Umschlag gehaltenen Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter der Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes erster Instanz haben am Wahltag ihre Stimmzettel unter Umschlag dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der sie mit einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich an die Wahlkommission einzusenden hat.

Art. II Z 16:Stimmzettel.

§ 40. (1) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Zeitpunktes des Beginnes und des Endes der Wahl ist den Richtern ein amtlicher Stimmzettel (Muster in der Anlage *) zuzustellen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken Seite mit so vielen arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

*) auf die Darstellung der Anlage wird hier aus Platzgründen verzichtet!

Ausfüllung und Wertung des Stimmzettels.

§ 41. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem amtlichen Stimmzettel untereinander so viele Namen zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Hierbei hat eine getrennte Verzeichnung nach Mitgliedern und Ersatzmännern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Andere als die amtlichen Stimmzettel sind ungültig.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle gereichte Richter erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle gereichte Richter erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht wählbaren Richter entfallen, sind ungültig.

Wahlkommission. Durchführung der Wahl.

§ 39. (1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei - vom Präsidenten abgesehen - an Lebensjahren ältesten Richtern des Gerichtshofes, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht.

(2) (unverändert)

(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe der in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettel an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter derjenigen Bezirksgerichte, die nicht im selben Amtsgebäude wie der Gerichtshof erster Instanz untergebracht sind, haben am Wahltag die amtlichen Stimmzettel im verschlossenen Wahlkuvert dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der die ungeöffneten Kuverts mit einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich der Wahlkommission vorzulegen hat.

Stimmzettel *)

§ 40. Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 38 Abs. 3) sind den wahlberechtigten Richtern die amtlichen Stimmzettel samt einem Wahlkuvert nachweislich zuzustellen und zwar:

1. allen wahlberechtigten Richtern je ein weißer Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 1,
2. den Richtern der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte überdies je ein grüner Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 2,
3. den Richtern der Oberlandesgerichte überdies je ein blauer Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 3.

*) auf die Darstellung der Anlage betr. die Muster der Stimmzettel wird hier aus Platzgründen verzichtet!

Ausfüllung und Wertung der Stimmzettel

§ 41. (1) Der Wahlberechtigte hat entsprechend den von ihm zu vergebenden Wahlpunkten die Familiennamen der von ihm gewählten Richter in die vorgesehenen Zeilen der amtlichen Stimmzettel einzutragen. Soweit Richter mit demselben Familiennamen wählbar sind, sind bei diesen Richtern jeweils auch die Vornamen einzutragen. Andere Eintragungen als Namen und Namensbestandteile sowie Änderungen des Vordruckes gelten als nicht beigelegt.

(2) Jeder auf dem Stimmzettel in eine vorgesehene Zeile eingetragene wählbare Richter erhält die seiner Zeile entsprechenden Wahlpunkte. Es sind nur die in die vorgesehenen Zeilen eingetragenen Namen zu berücksichtigen. Werden in eine Zeile die Namen mehrerer Personen eingetragen oder läßt sich ein Name keiner bestimmten Person zuordnen, so sind alle in diese Zeile eingetragenen Namen unberücksichtigt zu lassen. Änderungen des amtlichen Stimmzettels in den Reihungs- oder Punktspalten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(3) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höheren Zahl der Wahlpunkte zu

berücksichtigen.

(4) Die farbigen Stimmzettel sind getrennt von den weißen Stimmzetteln auszuwerten.

Art. II Z 17:

Wertung der Wahlpunkte. Annahme der Wahl.

§ 43. (1) Von den Richtern, deren Zahl an Wahlpunkten mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner die Richter mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die Richter mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmänner des Personalsenates gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmänner in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt ist.

(3) Beträgt die Zahl der Wahlpunkte nicht mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel, so ist rücksichtlich der noch zu wählenden Mitglieder oder Ersatzmänner zur engeren Wahl zu schreiten.

(4) Die Annahme der Wahl ist Amtspflicht.

Engere Wahl.

§ 44. (1) In die engere Wahl sind von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Richtern mit den verhältnismäßig meisten Wahlpunkten doppelt so viele einzubeziehen, als zu wählen sind. Bei Gleichheit der Zahl der Wahlpunkte entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen ist.

(2) Stimmen, die bei der engeren Wahl auf einen nicht in die engere Wahl gebrachten Richter entfallen, sind ungültig.

(3) Bei Durchführung der engeren Wahl sind die Bestimmungen der §§ 37 bis 43 sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 18:

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 45. (1) (unverändert)

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist es beim Gerichtshof erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, beim Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

Wertung der Wahlpunkte

§ 43. (1) Bei der Wahl mit den weißen Stimmzetteln sind die Richter - vorbehaltlich der §§ 36a und 44 - mit den drei höchsten Punktezahlen gewählt. Die sechs Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind - ebenfalls vorbehaltlich der §§ 36a und 44 - als Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Bei der Wahl mit den farbigen Stimmzetteln ist der Richter mit der höchsten Punkteanzahl - vorbehaltlich des § 44 - als Außensenatsmitglied gewählt, die zwei Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind - ebenfalls vorbehaltlich des § 44 - als Ersatzmitglieder gewählt, die nach Maßgabe der höheren Zahl an Wahlpunkten für das Außensenatsmitglied einzutreten haben.

Annahme der Wahl

§ 44. (1) Erreicht ein Richter sowohl mit den weißen als auch mit den farbigen Stimmzetteln so viele Wahlpunkte, daß er als Mitglied und als Außensenatsmitglied gewählt wäre, hat er gegenüber der Wahlkommission nach der vorläufigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich zu erklären, welche Wahl er annimmt. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft zum Personalsenat oder Außensenat schließt eine Ersatzmitgliedschaft aus.

(3) Abs. 1 ist sinngemäß auch auf Ersatzmitgliedschaften anzuwenden.

(4) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder als Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist.

(5) Die Annahme einer Wahl ist Amtspflicht.

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 45. (1) (unverändert)

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist es beim Gerichtshof erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, beim Oberlandesgericht (einschließlich der Wahlergebnisse der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz sowie beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

Art. II Z 19:Anfechtung der Wahl.§ 46. (1) (unverändert)

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, beim Obersten Gerichtshof dessen Personalsenat.

Art. II Z 20:Einberufung des Personalsenates.

§ 47. (1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei Verhinderung des Präsidenten von seinem Stellvertreter einzuberufen.

(2) Der Personalsenat ist auch auf Verlangen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern binnen zwei Wochen einzuberufen.

Beschlußfähigkeit des Personalsenates.

§ 48. Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen.

Anfechtung der Wahl.§ 46. (1) (unverändert)

(2) Über die Anfechtung einer bei einem Gerichtshof erster Instanz abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, über die Anfechtung einer bei einem Oberlandesgericht oder beim Obersten Gerichtshof abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes.

Einberufung des Personalsenates

§ 47. (1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das schriftlich auszuübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sollen den Mitgliedern des Personalsenates mehr als zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden. Erfolgt die Zustellung weniger als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag, kann ein Beschluß über den betreffenden Tagesordnungspunkt nur einstimmig erfolgen.

(2) Der Personalsenat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Anführung eines Tagesordnungspunktes beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich beantragen. Dieser hat die Personalsenatssitzung für einen Termin innerhalb der nächsten 14 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anzuberaumen.

(3) Soweit nicht Wahlmitglieder aus dem Personalsenat ausgeschieden sind oder ihre Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht (§ 37 Abs. 3), ist die Einberufung von Ersatzmitgliedern nur soweit zulässig, als Mitglieder zum vorgesehenen Sitzungstermin vom Dienst befreit sind, aus dienstlichen Gründen vom Dienort abwesend sein werden oder schriftlich mitteilen, daß sie zum vorgesehenen Sitzungstermin aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht erscheinen können.

(4) Eine auf Grund einer Absage eines Wahlmitgliedes (Ersatzmitgliedes) allenfalls erforderliche Einberufung eines Ersatzmitgliedes soll samt der vorgesehenen Tagesordnung mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zugestellt werden. Erfolgt die Zustellung weniger als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn, kann der Beschluß über den betreffenden Tagesordnungspunkt nur einstimmig erfolgen.

Beschlußfähigkeit des Personalsenates

§ 48. (1) Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen. Im Umlaufweg gefaßte Beschlüsse sind nichtig.

(2) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die auf der zugestellten Tagesordnung enthalten waren, sofern nicht der Personalsenat im Einzelfall einstimmig eine Ergänzung der Tagesordnung beschließt.

Art. II Z 21:Geschäftsführung und Beschlußfassung des Personalsenates.§ 49. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Über das Vorliegen dieses Grundes hat der Personalsenat zu entscheiden.

(5) Mitteilungen über Beratung, Abstimmung und Begründung des Besetzungsvorschlages des Personalsenates sind untersagt; nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und der Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seine zuletzt abzugeben. Außerdem haben die rangälteren Richter vor den rangjüngeren abzustimmen.

Art. II Z 22 und 23:Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung.§ 52. (1) Für die Dienstbeschreibung der Richter ist zuständig:

1. der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hinsichtlich der bei den unterstellten Bezirksgerichten und der beim Gerichtshof verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des (der) Vizepäsidenten;

2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Präsidenten und der Vizepäsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepäsidenten;

3. der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Präsidenten und der Vizepäsidenten der Oberlandesgerichte und der beim Obersten Gerichtshof verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepäsidenten.

(2) (unverändert)

(3) Für die Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter ist der Personalsenat desjenigen Gerichtshofes erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Richteramtsanwärter im vorangegangenen Kalenderjahr am längsten verwendet worden ist.

Geschäftsführung und Beschlußfassung des Personalsenates.§ 49 (1) bis (3) (unverändert)

(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Jeder wahlberechtigte Richter, der von einem Tagesordnungspunkt betroffen ist, kann das Vorliegen eines Ausschlußgrundes schriftlich geltend machen. Darüber entscheidet der Vorsitzende des Personalsenates. Stellt dieser die Ausschlossenheit fest, kann der ausgeschlossene Richter binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist der Vorsitzende des Personalsenates selbst, allein oder mit anderen Mitgliedern des Personalsenates von dem geltendgemachten Ausschlußgrund betroffen, entscheidet der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes.

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Mitglieder haben nach dem Lebensalter abzustimmen und zwar die älteren vor den jüngeren.

(7) Die Urschrift jedes Beschlusses des Personalsenates ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterschreiben.

(8) Mitteilungen über Beratung, Abstimmung und Begründung des Besetzungsvorschlages sind untersagt. Die Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen ist jedem Bewerber auf dessen Anfrage formlos mitzuteilen; anderen Personen kann die Reihung mitgeteilt werden.

Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung.§ 52. (1) Für die Dienstbeschreibung der Richter ist zuständig:

1. der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hinsichtlich der bei den unterstellten Bezirksgerichten und der beim Gerichtshof verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des (der) Vizepäsidenten;

2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, der Präsidenten und der Vizepäsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepäsidenten;

3. der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Präsidenten und der Vizepäsidenten der Oberlandesgerichte und der beim Obersten Gerichtshof verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepäsidenten.

(2) (unverändert)

(3) Für die Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter ist der Leiter des Ausbildungsdienstes (§ 11) zuständig.

Art. II Z 24:Mitteilung der Gesamtbeurteilung, Rechtsmittel.

§ 55. (1) und (2) (unverändert)

(3) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der Beschriebene binnen zwei Wochen nach ihrer Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben.

(4) Je eine vom Vorsitzenden des Personalsenates eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist der Stelle, die zur Aufbewahrung eines Standesausweises berufen ist, zum Anschluß an den Standesausweis zu übermitteln.

Art. II Z 25:

(kein bisheriger Text)

Art. Z 26, 27 und 28:

(auf den Abdruck der bisherigen §§ 65 und 66 wird aus Platzgründen verzichtet)

Mitteilung der Gesamtbeurteilung, Rechtsmittel.

§ 55. (1) und (2) (unverändert)

(3) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der Richter binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben; dem Richteramtsanwärter steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

(4) Eine vom Präsidenten des Gerichtshofes eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist zum Standesausweis zu nehmen.

Dienstweg

§ 64b. (1) Der Richter hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis beziehen, beim Präsidenten (Vorsteher) des Gerichtes, bei dem er tätig ist, einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Im Dienstrechtsverfahren können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Devolutionsanträge,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(3) Im Disziplinar- und Im Dienstgerichtsverfahren ist der Dienstweg nicht einzuhalten; ebenso nicht bei Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

§ 65. (1) (bisheriger Text des § 65)

(2) (Verfassungsbestimmung) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen der Gehaltsgruppe I können Planstellen auch mit Richtern für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) besetzt werden. Die Zahl der Sprengelrichter eines Oberlandesgerichtssprengels darf 2 vH der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter in der Gerichtsbarkeit ist vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; dieser kann sie nur bei den unterstellten Gerichten für folgende Aufgaben einsetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Richtern,
2. Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern,
3. Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
4. Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen.

Für die Sprengelrichter dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden.

§ 66. (1) bis (14) (unverändert)

(15) Abweichend vom Abs. 2 erreichen die Sprengelrichter höchstens die Gehaltsstufe 5. Wird ein Sprengelrichter auf eine andere Planstelle ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

Art. II Z 29:§ 68a. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

1. (unverändert)

2.a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 10 ganze Richterplanstellen systemisiert sind,

..... (Übriger Text dieser Bestimmung unverändert)

Art. II Z 30:Personalstandesverzeichnis

§ 69. (1) Die Richter eines Personalstandes sind in einem Personalstandesverzeichnis nach Gehaltsgruppen und Planstellen getrennt anzuführen. Das Personalstandesverzeichnis ist jährlich mit 1. Jänner anzulegen.

(2) Der Richter ist berechtigt, das Personalstandesverzeichnis einzusehen und abzuschreiben. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ausfertigung gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Art. II Z 31 und 32:

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage für Richteramtsanwärter,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren und
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.

(2) und (3) (unverändert)

(4) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des

§ 68a. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

1. (unverändert)

2.a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 10 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien,

..... (Übriger Text dieser Bestimmung unverändert)

Personalverzeichnis

§ 69. (1) Für die Richter im Bereich einer Dienstbehörde erster Instanz ist jährlich mit 1. Jänner ein Personalverzeichnis anzulegen.

(2) Die Richter sind nach Planstellen (§ 65 Abs 1) getrennt anzuführen. Folgende Personalangaben sind anzugeben:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
4. Dienststelle und Wirksamkeitstermin der Ernennung zu dieser Dienststelle,
5. Wirksamkeitstermin der Ernennung auf die Planstelle (§ 65 Abs. 1),
6. Dauer der Gerichtspraxis und Vordienstzeiten im Bundesdienst, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung war,
7. Ehrenzeichen und Berufstitel, die vom Bundespräsidenten verliehen worden sind.

(3) Jeder Richter ist berechtigt, das für den Bereich seiner Dienstbehörde angelegte Verzeichnis einzusehen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ausfertigung des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen. Den Mitgliedern der Personalsenate und den ständig mit Personalangelegenheiten der Richter befaßten Bediensteten ist das Personalverzeichnis unentgeltlich beizustellen.

§ 72. (1) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei Richteramtsanwärtern,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren und
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt."

(2) und (3) (unverändert)

(4) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs

jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Urlaub. Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

(5) und (6) (unverändert)

Art. II Z 33:

Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz einen oder mehrere Richter mit der Vertretung zu betrauen, die bei Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannt sind. Der zur Vertretung berufene Richter darf hierfür nicht mehr als ununterbrochen 42 Tage, jährlich insgesamt nicht mehr als 84 Tage, verwendet werden.

(3) Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hat in der Geschäftsverteilung unter den Richtern des Gerichtshofes mit den jeweils niedersten Gehaltsstufen jene Richter zu bestimmen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtspflege im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterplanstelle auch bei anderen Gerichten dieses Sprengels zu verwenden sind. Die Zahl dieser Richter hat höchstens den zehnten Teil der beim Gerichtshof erster Instanz und den ihm unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen zu betragen. Aus dem Kreise dieser Richter hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz für den Bedarfsfall unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das Gericht oder die Gerichte zu bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Für die Dauer der Verwendung bei einem anderen Gericht ist dieser Richter durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz von den Geschäften des Gerichtes, bei dem er ernannt ist, ganz oder zum Teil zu entlasten.

(4) Stellt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz fest, daß er in einem Bedarfsfall für die erforderliche Vertretung keine Vorsorge treffen kann, weil die zulässige Höchstzahl der nach Abs. 3 bestimmten Richter erschöpft ist, kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes aus dem Kreise der nach Abs. 3 bestimmten Richter eines anderen Gerichtshofes erster Instanz des Oberlandesgerichtssprengels unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das oder die Gerichte bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Die Vertretung darf in diesem Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

(6) Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes kann bestimmen, daß ein Richter, der bei einem Gerichtshof erster Instanz auf eine für Vertretungen gebundene Planstelle ernannt worden ist, nach Beendigung des Vertretungsfalles so lange bei anderen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels als Vertretungsrichter zu verwenden ist, bis die nächste gleichwertige Planstelle beim Gerichtshof des Vertretungsrichters frei wird.

(7) Betrifft bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte ein Bedarfsfall gemäß Abs. 3 eine Gerichtsabteilung, in der ausschließlich oder weit

Monate gedauert, so gebührt der volle Urlaub. In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf nur der der Dauer des Dienstverhältnisses entsprechende anteilige Erholungsurlaub verbraucht werden.

(5) und (6) (unverändert)

Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 5 sowie in § 65 Abs. 2 und § 78 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Planstellen systemisiert sind, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz Richter benachbarter Bezirksgerichte mit der Vertretung zu betrauen. Zur Vertretung bei benachbarten Bezirksgerichten darf ein Richter ohne seine Zustimmung nicht mehr als 44 Arbeitstage je Kalenderjahr eingesetzt werden.

(3) Für jene Fälle, in denen

1. bei einem Bezirksgericht der Leiter einer Gerichtsabteilung aus anderen Gründen als wegen Erholungsurlaubes voraussichtlich oder tatsächlich länger als 44 Arbeitstage ohne Unterbrechung vom Dienst abwesend ist und für eine Vertretung dieser Gerichtsabteilung die Zahl der Vertreter nach § 28 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht ausreicht und weder eine richterliche Ersatzplanstelle nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans besetzt noch ein Sprengelrichter zugeteilt werden kann,
2. hat die Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz Vertretungsrichter auszuweisen und festzulegen, für welche Bezirksgerichte die einzelnen Vertretungsrichter in welcher Reihenfolge vorgesehen sind. Vertretungsrichter sind die zuletzt beim Gerichtshof ernannten Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten). Die Zahl dieser Richter hat 10 vH der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen, mindestens jedoch vier zu betragen; die Zahl und die Mindestzahl erhöhen sich um die Zahl der beim Gerichtshof besetzten richterlichen Ersatzplanstellen. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist dieser Richter von den ihm beim Gerichtshof obliegenden Geschäften ganz oder zum Teil zu entlasten.

(4) Soweit die nach Abs. 3 umschriebenen Vertretungsfälle Gerichtsabteilungen bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte betreffen, in denen ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, hat die Geschäftsverteilung des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen die im Abs. 3 angeordneten Festlegungen zu treffen.

(5) Falls

1. bei einem Gerichtshof erster Instanz wegen eines Ersatzfalles (mehrerer Ersatzfälle) eine (mehrere) richterliche Ersatzplanstelle(n) im Sinne des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans besetzt worden ist (sind) und
2. nach Auslaufen eines derartigen Ersatzfalles bei diesem Gerichtshof mehr Richter tätig sind (oder wären) als Richterplanstellen - ohne Berücksichtigung der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung - systemisiert sind und
3. außerhalb dieses Gerichtshofsprengels bei einem anderen Gericht des Oberlandesgerichtssprengels ein Ersatzfall im Sinne des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans besteht, für den keine Ersatzplanstelle besetzt werden kann,

Überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, obliegt die Vertretung einem vom Personalsenat des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen bestimmten Richter.

hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) nach Abwägung der dienstlichen Interessen sowie der persönlichen und familiären Verhältnisse der in Betracht kommenden Vertretungsrichter dieses Gerichtshofes einen dieser Richter dem Gericht, bei dem der in Z 3 angesprochene Ersatzfall besteht, zuzuteilen. Diese Zuteilung darf nur so lange dauern, bis die nächste gleichwertige Planstelle beim Gerichtshof des Vertretungsrichters frei oder zusätzlich systemisiert wird.

(6) Sobald eine Richterin die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 meldet, kann die Ausschreibung (§ 30) der nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans hierfür vorgesehenen Ersatzplanstellen erfolgen. Die Besetzung dieser Planstellen kann frühestens mit dem Beginn der mutterschutzbedingten Abwesenheit der Richterin erfolgen.

Dienstleistung bei Bundesministerien

§ 78. Die Zuteilung des Richters zu einem Bundesministerium oder zu einem unmittelbar einem Bundesministerium angegliederten Amt ist nur zulässig, wenn er während der letzten fünf Jahre mindestens sehr gut qualifiziert war.

Art. II Z 34:

§ 84. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
2. er wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dienstunfähig ist oder
3. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird,

sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(2) und (3) (unverändert)

Art. II Z 35:

§ 92. Kommt der Richter einer Aufforderung nach § 91 Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.

Art. II Z 36:

§ 93. (1) (unverändert)

(2) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

Art. II Z 37:

§ 121. Erachtet der Disziplinarsenat, daß nur eine als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung vorliegt, so hat er von der Einleitung des Disziplinarverfahrens abzusehen und ohne mündliche Verhandlung eine Ordnungsstrafe durch Beschluß zu verhängen. Der Beschluß ist zu begründen.

Dienstzuteilung

§ 78. Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Dienststelle sowie dem Präsidenten eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

§ 84. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
2. er die Aufnahmearfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder
3. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird,

sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(2) und (3) (unverändert)

§ 92. Kommt der Richter einer Aufforderung nach § 91 Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, das Dienstgericht zu befragen.

§ 93. (1) (unverändert)

(2) Gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

§ 121. (1) (bisheriger § 121)

(2) Gegen einen nach Abs. 1 ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichtes können der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte Beschwerde erheben.

Art. II Z 38:

§ 167. Der Bundesminister für Justiz kann verfügen, daß von der Ausschreibung der erstmalig zu besetzenden Richterposten eines Bezirksgerichtes am Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz abgesehen und die Bewerbungsaufforderung in anderer Weise bekannt gemacht wird.

Art. II Z 39 und 40:

(auf die Darstellung des bisherigen § 173 wird aus Platzgründen verzichtet)

StaatsanwaltschaftsgesetzArt. III Z 1:

(auf die Darstellung des bisherigen § 13 wird aus Platzgründen verzichtet)

§ 167. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Außensenat) und dem Personalsenat des Obersten Gerichtshofes (Außensenat) Aufgaben übertragen sind und noch keine Außensenate bestehen, haben bis 31.12.1995 der Personalsenat des Oberlandesgerichtes bzw. der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Außensenate sind mit 1. Jänner 1996 auch bei jenen Gerichtshöfen neu zu bilden, bei denen die Funktionsperiode des Personalsenates mit Ablauf des 31.12.1995 noch nicht ablaufen würde.

§ 173. (1) bis (6) (unverändert)

(7) Es treten in Kraft:

1. Art. III Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 2 und 6, § 32a, § 33, § 47, § 48, § 49 Abs. 4 bis 8, § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 3 und 4, § 64b, § 68a Abs. 4 lit a, § 69, § 72 Abs. 1 und 4, § 77, § 78, § 84 Abs. 1, § 92, § 93 Abs. 2, § 121 und § 167, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, mit 1. Juli 1994;
 2. §§ 36 bis 38, 39 Abs. 1 und 3, § 40, § 41, § 43, § 44, § 45 Abs. 2 und § 48 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, sind erstmals auf die im November 1995 durchzuführenden Personalsenatswahlen anzuwenden;
 3. § 7 Abs. 2, § 32 Abs. 3, § 52 Abs. 1 Z 2 und § 66 Abs. 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994, treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.
- (8) (Verfassungsbestimmung) § 65 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Staatsanwaltschaftsgesetz§ 13. (1) (bisheriger § 13)

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen können bei den Oberstaatsanwaltschaften auch Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte) ernannt werden. Sie führen den Amtstitel Staatsanwalt. Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte darf 5 vH der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaften nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelstaatsanwälte ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu bestimmen; sie sind bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Staatsanwälten,
2. Vertretung von suspendierten Staatsanwälten,
3. Entlastung von Staatsanwälten, in deren Referaten Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen,

4. Vertretung von Staatsanwälten hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können.
Für einen Sprengelstaatsanwalt darf kein Referat (§ 5) gebildet werden.

(3) Ein Sprengelstaatsanwalt kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen mit Verfügung des Bundesministers für Justiz bis zu sechs Monate je Kalenderjahr einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Oberstaatsanwaltschaftssprengels zur Dienstleistung zugeteilt werden.

(4) § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist auf Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Versetzung nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft zulässig ist und eine Versetzung an einen anderen Dienstort nur dann verfügt werden darf, wenn der Staatsanwalt in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist.

Art. III Z 2:

§ 21. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungssichttag. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission.

(5) und (6) (unverändert)

Art. III Z 3:

§ 25. (1) Auf das Verfahren der Personalkommission sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7, 13 bis 18 sowie 18 bis 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (7) (unverändert)

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 1 und 2:

(auf die Wiedergabe des § 45 RGV wird aus Platzgründen verzichtet)

§ 21. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen eines Sprengelstaatsanwaltes, des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleich langer Dienstzeit als Leiter entscheidet die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission.

(5) und (6) (unverändert)

§ 25. (1) Auf das Verfahren der Personalkommission sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7, 13 bis 18 sowie 18 bis 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (7) (unverändert)

(Die Inkrafttretensbestimmung wird aus Platzgründen nicht dargestellt)

Reisegebührenvorschrift 1955

Richter und Staatsanwälte

§ 45. (1) und (2) (unverändert)

(3) Auf Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 RDG) und auf Sprengelstaatsanwälte (§ 13 Abs. 2 StAG) ist Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Sprengelstaatsanwälten anstelle der Verweisung auf § 61 Abs. 1 RDG die Verweisung auf § 55 Abs. 1 BDG 1979 tritt.

(Die Inkrafttretensbestimmung wird aus Platzgründen nicht dargestellt)

Gehaltsgesetz 1956Art. V Z 1 und 2:

§ 42. (1) (unverändert)

(2) Es haben Anspruch auf ein Gehalt der

1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte, Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft;
 2. Gehaltsgruppe II: Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft;
 3. Gehaltsgruppe III: Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur, Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur.
- (3) bis (6) (unverändert)

Gehaltsgesetz 1956

§ 42. (1) (unverändert)

(2) Es haben Anspruch auf ein Gehalt der

1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte), Staatsanwälte, Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft;
 2. Gehaltsgruppe II: Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft;
 3. Gehaltsgruppe III: Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur, Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur.
- (3) bis (6) (unverändert)
- (7) Die Sprengelstaatsanwälte erreichen höchstens die Gehaltsstufe 5. Bei Ernennung auf eine Staatsanwaltschaftsplanstelle anderer Art gebühren ihnen die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

(Die Inkrafttretensbestimmung wird aus Platzgründen nicht dargestellt)

